



3. Kinder - und Jugendbericht des Saarlandes

Kinderschutz im Saarland

**Schutz vor Vernachlässigung und
Misshandlung - Bestandsaufnahme,
Wirkungsanalyse und
Handlungsansätze für einen wirksamen
Schutz von Kindern**

**Dirk Groß, Werner Göpfert-Divivier,
Vanessa Schlevogt**

Saarbrücken, im November 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	01
2	Begriffsbestimmungen	06
2.1	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	06
2.2	Formen der Kindeswohlgefährdung	07
3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	10
3.1	Kinderschutz im Grundgesetz: Elternrecht versus Wächteramt	10
3.2.	Kindeschutz im einfachen Recht	11
3.2.1	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	11
3.2.2	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	12
3.2.3	Strafgesetzbuch (StGB)	13
3.3	Weitere gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	14
3.4	Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz im Saarland	14
3.4.1	Kinderrechte in der Landesverfassung	14
3.4.2	Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung	15
4	Ausmaß von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch	17
4.1	Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik	17
4.1.1	Institutionelle Beratung	17
4.1.2	Betreuung einzelner junger Menschen	18
4.1.3	Sozialpädagogische Familienhilfe	19
4.1.4	Vorläufige Schutzmaßnahmen	20
4.1.5	Entzug des Sorgerechtes	22
4.1.6	Kritik an der Kinder- und Jugendhilfestatistik	24
4.2	Polizeiliche Kriminalstatistik und Todesursachenstatistik	24
4.2.1	Misshandlung und Vernachlässigung in der Polizeilichen Kriminalstatistik	24
4.2.2	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	26

4.2.3	Tötungsdelikte gegen Kinder	28
4.2.4	Kritik an der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Todesursachenstatistik	28
4.3	Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	29
4.3.1	Studien zu „Vernachlässigung und psychische Misshandlung“	29
4.3.2	Studien zu „Körperliche Misshandlung“	30
4.3.3	Studien zu „Misshandlung / Vernachlässigung mit Todesfolge“	31
4.3.4	Studien zu „Sexueller Missbrauch“	31
4.3.5	Beurteilung der Datengrundlage auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen	32
5	Schutz- und Risikofaktoren	34
5.1	Risikofaktoren für die Entstehung von Kindeswohlgefährdung	34
5.2	Resilienzforschung: Vom Defizit- zum Ressourcenansatz	37
6	Kinderschutz in unterschiedlichen Handlungsfeldern	39
6.1	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	39
6.1.1	Kindeswohlgefährdung als zentrales Thema der Jugendhilfe	39
6.1.2	Angebote der Eltern- und Familienbildung	44
6.1.3	Tageseinrichtungen und Tagespflege	50
6.1.4	Weitere Akteure und Angebote	52
6.2	Gesundheitshilfe	53
6.2.1	Frühe Hilfen und Kinderfrüherkennungsuntersuchungen	53
6.2.2	Heilberufe und öffentlicher Gesundheitsdienst	54
6.2.3	Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	56
6.2.4	Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren	56
6.2.5	Beratungshilfen für Suchtkranke und Suchtgefährdete	57
6.3	Schule	58
6.4	Institutionen zur materiellen Absicherung	59
6.5	Justiz	60
6.5.1	Anrufung des Familiengerichts	60
6.5.2	Institutionen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	61
6.6	Polizei	62

7	Kooperation der verschiedenen Institutionen bei Kindesmiss- handlung, Kindesvernachlässigung und sexuellem Missbrauch	64
7.1	Die grundlegende Situation	64
7.2	Hindernisse für gelingende Kooperation beim Kinderschutz	65
7.3	Wege zur Kooperation	68
7.4	Kinderschutz und Datenschutz	70
8	Wirkungsvolle Maßnahmen zum Kinderschutz	73
8.1	Forschungsstand zu Interventionen	73
8.1.1	Erfolg von Hilfe- und Schutzmaßnahmen in Deutschland	73
8.1.2	Internationale Studien zur Wirksamkeit ambulanter Interventionen	74
8.2	Wirksamkeit von Präventionsprogrammen	75
8.2.1	Evaluation von Programmen zu Frühen Hilfen in Deutschland	75
8.2.2	Internationale Meta-Analysen zur Wirksamkeit primärer selektiver Präventionsprogramme	78
9	Empfehlungen	81
Literatur		89

Abbildungen

Abb. 1:	Ausgewählte Formen der Kindeswohlgefährdung	09
Abb. 2:	Entwicklung der Inobhutnahmen im Saarland von 1998 - 2007	20
Abb. 3:	Ausgewählte Anlässe bei Inobhutnahmen im Saarland seit 1998	21
Abb. 4:	Misshandlung von Schutzbefohlenen unter 14 Jahren im Saarland seit 1998	25
Abb. 5:	Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Saarland zwischen 1998 und 2007	26
Abb. 6:	Opfer der häufigsten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Saarland seit 1998	27
Abb. 7:	Risikofaktoren für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch	36
Abb. 8:	Schutzfaktoren für Kinder auf verschiedenen Ebenen	38
Abb. 9:	Keiner fällt durchs Netz: Der Drei-Stufen-Plan	46
Abb. 10:	Potenzielle Kooperationspartner beim Anfangsverdacht auf Kindesmissbrauch	64

Tabellen

Tab. 1:	Institutionelle Beratung 2006 und 1997 nach ausgewählten Anlässen im Saarland	18
Tab. 2:	Sozialpädagogische Familienhilfe 2006 und 1997 nach ausgewählten Ursachen	19
Tab. 3:	Hauptgefährdungsursachen und Geschlecht bei Anrufung des Familiengerichts	23
Tab. 4:	Kindertageseinrichtungen im Saarland	50

1 Einleitung

Ausgangslage

In den letzten Jahren berichteten die Medien in Deutschland nahezu monatlich von Fällen tödlicher oder sehr schwerer Kindesvernachlässigungen bzw. -misshandlungen. Einige Fälle, wie der Tod der Kinder Jessica und Kevin, haben bundesweit eine traurige Berühmtheit erlangt.

Auch im Saarland sind „spektakuläre“ Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch zu verzeichnen. Bundesweite Aufmerksamkeit hat im Jahr 2001 der Fall des damals fünfjährigen Pascal aus Saarbrücken-Burbach erlangt. Der Junge soll - so der Vorwurf - am 30.09.2001 in der Tosa-Klaue in Saarbrücken-Burbach von mehreren Personen vergewaltigt und anschließend getötet worden sein. Seine Leiche wurde bis heute nicht gefunden. Am 7. September 2007 wurden die Urteile im Fall Pascal gesprochen. Dabei hat das Schwurgericht insgesamt 12 Angeklagte, denen die Beteiligung an dem Mord sowie Vergewaltigung und sexueller Missbrauch vorgeworfen wurde, „aus Mangel an Beweisen“ freigesprochen.

Weitere Fälle von Kindeswohlgefährdungen haben die saarländische Öffentlichkeit beschäftigt. So entdeckten Polizisten, die eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Drogenbesitz durchführen wollten, in einer Wohnung in Neunkirchen im Februar 2008 ein Baby in einer total vermüllten Wohnung. Folgender Bericht in der Presse beschreibt diese und ähnliche Ereignisse:

„Die alte Holztreppe führt in den zweiten Stock des Mehrfamilienhauses. Beißender Geruch nach Urin und Moder liegt in der Luft. An der Eingangstür zu einer Wohnung fehlt die große Glasscheibe. Karton-Platten, die den Zutritt versperren sollen, sind eingedrückt und geben den Blick in die Zimmer frei. Dem Betrachter stockt der Atem: Berge von Müll, Dreck, Windeln, verdorbenen Lebensmitteln und Fäkalien türmen sich in der Zwei-Zimmer-Wohnung. Mitten drin in all dem Unrat und Abfall ein Babystuhl und an der verdreckten Wand neben Essensresten steht ein kleines Kinderreisebett. Genau hier fanden die Fahnder der Kriminalpolizeiinspektion (...) gegen 21 Uhr durch Zufall ein schreiendes und total verwahrlostes Mädchen“ (Saarbrücker Zeitung vom 20.02.08).

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit in solchen Fällen das zuständige Jugendamt involviert war, wurden und werden in den Reaktionen der Fachöffentlichkeit und der Politik weitergehende Maßnahmen zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen diskutiert.

Der Saarländische Landkreistag hat bereits im Jahr 2003 Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards auf den Weg gebracht, um in den saarländischen Jugendämtern ein einheitliches Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten.

Auf der Ebene des Landes ist in diesem Zusammenhang in jüngerer Zeit vor allem das Landesprogramm „*Frühe Hilfen*“ zu nennen (vgl. ausführlich Kap. 6). Die zentralen Bausteine sind das Präventionsprojekt „*Keiner fällt durchs Netz*“ und die regelmäßige Kontrolle der Teilnahme an *Kinderfrüherkennungsuntersuchungen*.

Das Saarland war das erste Bundesland, das die Möglichkeit geschaffen hat, Eltern zur Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen nach § 26 Sozialgesetzbuch V systematisch einzuladen und durch nachgehende Interventionen auf die Teilnahme hinzuwirken bzw. gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten. Neben diesem eher normativ-kontrollierenden Impuls hat das Saarland aber auch in jüngster Zeit einen deutlich präventiv ausgerichteten Akzent zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzt. Ziel des Projektes „*Keiner fällt durchs Netz*“ ist es, dass bestehende Hilfen in der frühen Kindheit bei belasteten Familien ankommen, bevor es zu einer Gefährdung des Kindeswohles kommt.

Die öffentliche Aufmerksamkeit sowie die genannten Reaktionen im politischen Raum zeigen, dass Kindeswohlgefährdung stärker als dies noch vor ein paar Jahren der Fall war als gesellschaftlich bedeutsames Problem wahrgenommen wird. Dies belegt nicht zuletzt der „Kinderschutzgipfel“ der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder im Dezember 2007 und im Juni 2008. Das derzeit vorhandene Problembewusstsein fördert den Wunsch, Möglichkeiten einer Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland bzw. im Saarland auszuloten.

Politisch Verantwortliche auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene können dabei bislang allerdings *nicht* auf in der Fachdiskussion entwickelte Gesamtkonzepte zurückgreifen, die auf der Grundlage einer umfassenden Problemanalyse Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes enthalten (vgl. Kindler 2007). Vielmehr beziehen sich die in jüngster Zeit verfassten politischen Stellungnahmen (vgl. z.B. Jugendministerkonferenz 2006; Jugend- und Familienministerkonferenz 2007) und gesetzlichen Veränderungen, etwa zur Neuordnung des § 8a SGB VIII oder des § 1666 BGB (vgl. Deutscher Bundestag 2004, Deutscher Bundestag 2007), auf „spektakuläre Einzelfälle“. Zudem ist kritisch anzumerken, dass die Diskussion in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch - verständlicherweise - sehr emotional geführt wird.¹

Der vorliegende Bericht möchte sich ausdrücklich von diesen Vorgehensweisen abheben: Zum einen soll er einen Anstoß zu einer umfassenden und fachlich gut begründeten Strategie zur Verbesserung des Kinderschutzes liefern. Zum anderen ist es ein wichtiges Ziel, einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion um die „richtigen“ Maßnahmen im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Auftrag, Zielsetzung und Vorgehensweise

Der Auftrag zur Erstellung des dritten Kinder- und Jugendberichtes des Saarlandes geht rechtlich auf § 24 AG des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - geändert mit Gesetz Nr. 1605 zur Eingliederung des Landesjugendamtes in das damalige Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 10.11.2006 (nach einer Ressortumbildung liegt die Zuständigkeit jetzt beim Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur) - zurück. Einmal in der Legislaturperiode hat dem-

¹ Vgl. dazu etwa den Beitrag in der Saarbrücker Zeitung vom 08./09.09.07 unter den Titel „Maas: Finde das Urteil zum Kotzen, Schreier: Schwierige Entscheidung“ sowie weitere Artikel rund um die Urteilsfindung im Fall Pascal.

nach die Landesregierung dem Landtag über die wichtigsten Tendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland, unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen junger Menschen und ausgleichender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen sowie über laufende und beabsichtigte landespolitische Maßnahmen, Zielsetzungen und Leistungen für Kinder und Jugendliche, zu berichten. Nach der Vorgabe der Landesregierung soll der dritte Kinder- und Jugendbericht des Saarlandes folgende Thematik behandeln:

**„Kinderschutz im Saarland:
Schutz vor Vernachlässigung und Misshandlung
- Bestandsaufnahme, Wirkungsanalyse und Handlungsansätze
für einen wirksamen Schutz von Kindern“**

Zur Umsetzung der nach der Neufassung des § 24 AG KJHG vorgesehenen Berufung von externem Sachverstand wurde das Institut für Sozialforschung, Praxisberatung und Organisationsentwicklung (iSPO GmbH) mit der Erstellung des Berichtes beauftragt.

Auftrag ist es, neben der *Beschreibung des Ist-Standes zum Thema Kinderschutz eine Wirkungsanalyse der vorhandenen Angebote und Maßnahmen* vorzunehmen. Darüber hinaus soll der Bericht *Handlungsansätze* für einen wirksamen Schutz von Kindern aufzeigen.

Der Bericht basiert auf einer Analyse vorliegender Dokumente zum Thema Kinderschutz sowie auf der Aufarbeitung der Literatur zum Thema Kinderschutz. Ergänzt wurde die Analyse vorliegender Dokumente durch Interviews mit saarländischen Expertinnen und Experten.

Aus Ressourcengründen wurden die Interviews bis auf eine Ausnahme mit mehreren Personen durchgeführt. Die interviewten Expertinnen und Experten repräsentieren alle Handlungsfelder, die für den Kinderschutz relevant sind. Im Einzelnen wurden mit Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen leitfadengestützte Interviews durchgeführt:

- Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
- Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit, und Soziales
- Landespolizeidirektion Saarland
- Landkreistag des Saarlandes
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Saarland
- Beratungsstellen gegen familiäre Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Lehrerschaft im Saarland
- Fachberatungsstellen für Kindertagesstätten im Saarland
- Familiengerichte
- Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes; Fachhochschule des Saarlandes; Fachschulen für Sozialpädagogik

- Saarländischer Kinderschutzbund
- Saarländische Ärzteschaft

Für die Erstellung des dritten Kinder- und Jugendberichtes des Saarlandes stand im Vergleich zu ähnlichen Berichten ein eher kurzer Zeitraum zur Verfügung. Aus diesem Grund ist die Berichterstellung durch das iSPO-Institut von einem nötigen Maß an Pragmatismus geprägt, der vor allem dann notwendig ist, wenn ein vielschichtiges Vorhaben wie die Erstellung eines Kinder- und Jugendberichtes innerhalb kurzer Zeit und bei eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen verlässliche Ergebnisse erbringen soll.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Bericht nicht um einen Gesamtbericht zur Kinder- und Jugendhilfe oder gar um eine Fortschreibung der beiden ersten saarländischen Kinder- und Jugendberichte. Vielmehr wurde eine Konzentration auf die Bearbeitung des Themas „Kinderschutz im Saarland“ vorgenommen.

Damit geht einher, dass eine umfangreiche und mehrere hundert Seiten umfassende Berichterstattung - wie vielfach in ähnlichen Vorhaben praktiziert - von der Landesregierung nicht intendiert ist. Vielmehr ist es Anspruch des Berichtes, die wichtigsten Entwicklungstendenzen mit Blick auf das genannte Thema sowie notwendige Handlungsempfehlungen möglichst prägnant darzustellen und einen Bericht abzuliefern, der nicht nur von „den Fachleuten“, sondern auch von der „interessierten Öffentlichkeit“ nachvollzogen werden kann.

Die Landesregierung hat neben externen auch *internen* Sachverstand zur Erstellung des Berichts berufen. Dazu wurde im Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur eine so genannte Expertengruppe installiert. Ihr gehörten Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Ministerien sowie Vertreter/-innen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und des Saarländischen Landkreistages an. In diesem Gremium, dem auch iSPO als beauftragtes externes Institut angehörte, wurden die Sichtweisen und Ressourcen von „Externen“ und „Insidern“ zusammengefügt. Insbesondere fanden hier regelmäßige und zeitnahe Rückkopplungsinterventionen sowie Ergebnispräsentationen statt, die auch bereits Zwischenergebnisse betrafen. Zudem wurde in diesem Rahmen ein verbindliches Zeitmanagement für alle Partner/-innen vereinbart. Auch die Auswahl der zu interviewenden Expertinnen und Experten wurde hier vorbereitet. Die Auswahl der Interviews mit Vertretern der oben genannten Institutionen wurde hier festgelegt. Die Benennung der tatsächlichen Interviewpartnerinnen und -partner haben die angesprochenen Institutionen selbst vorgenommen.

Aufbau und Gliederung des Berichtes

Im dritten Kinder- und Jugendbericht wird zunächst eine Definition zentraler Begriffe vorgenommen. Dies sind *Kindesvernachlässigung*, *Kindesmisshandlung* und *sexueller Missbrauch*, die als wichtigste Formen der Kindeswohlgefährdung definiert werden (Kapitel 2). Danach werden die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch erläutert (Kapitel 3). Darauf aufbauend wird im 4. Kapitel dargestellt, welche Erkenntnisse über das Ausmaß bzw. die Verbreitung von Vernachlässigung,

Misshandlung und sexuellem Missbrauch vorliegen. Dazu wird auf verfügbare Statistiken (Kinder- und Jugendhilfestatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Todesursachenstatistik) sowie auf wissenschaftliche Untersuchungen zurückgegriffen. Die Beschreibung von Risiko- und Schutzfaktoren im 5. Kapitel soll Ansatzpunkte für geeignete Maßnahmen der primären, sekundären oder tertiären Prävention von Kindeswohlgefährdung liefern.

Kapitel 6 behandelt den Kinderschutz in unterschiedlichen Handlungsfeldern. Dargelegt wird, welche Gruppen von Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheitswesen, in der Schule, im Bereich der materiellen Absicherung sowie in Justiz oder Polizei mit dem Kinderschutz befasst sind und welche Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern zum Kinderschutz beitragen. Ein zentrales Thema in der aktuell geführten Debatte ist die Frage einer Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure. Mit diesem Thema befasst sich Kapitel 7. Anschließend wird der Frage nachgegangen, welche empirischen Erkenntnisse zur Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vorliegen (Kapitel 8).

Zum Schluss des Berichtes werden die wesentlichen Aussagen der vorherigen Kapitel zusammengefasst und darauf aufbauend Empfehlungen für Handlungsansätze für einen wirksameren Kinderschutz im Saarland ausgesprochen (Kapitel 9).

2 Begriffsbestimmungen

In der Fachliteratur finden sich häufig die Begriffe „Vernachlässigung“, „Misshandlung“ und „Sexueller Missbrauch“, wenn es darum geht, verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu beschreiben. Im dritten Kinder- und Jugendbericht des Saarlandes wird dagegen der Begriff **Kindeswohlgefährdung** zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht. Damit wird vor allem der Tatsache Rechnung getragen, dass eine der wichtigsten gesetzlichen Veränderungen in jüngerer Zeit, das am 01.10.2006 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im neu geschaffenen § 8a SGB VIII, den Schutzauftrag bei *Kindeswohlgefährdung* konkretisiert hat.

2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Grundlegende Überlegungen dazu, wie Kinder geschützt werden sollen und was das **Kindeswohl** ist, liefert das Grundgesetz. Zwar sucht man dort den Begriff „Kindeswohl“ vergeblich, dennoch liefert der Blick in die Verfassung die zentralen normativen Bezugspunkte für die Konkretisierung des Kindeswohles. Demnach sind Kinder und Jugendliche in unserer Verfassung Grundrechtsträger mit eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG), mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), mit dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), die den Schutz ihres Eigentums und Vermögens genießen (Art. 14 Abs. 1 GG). Weitere Grundlagen liefern die Bestimmungen des Artikels 6 des Grundgesetzes, der das Elternrecht als fremdnütziges Recht fasst und der staatlichen Gemeinschaft eine Wächterrolle zuweist.

Diese Grundrechte von Kindern und Jugendlichen stellen die zentralen Bezugspunkte für die Definition des Kindeswohles dar (Schmid & Meysen, 2006, Kap. 2, S. 2). Daran anknüpfend definiert Maywald (2007, S. 26) **Kindeswohl** wie folgt:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

Der Begriff der **Kindeswohlgefährdung** entstammt dem Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Seine rechtliche Verortung erfolgt vor allem in § 1666 BGB. Die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung dabei wie folgt konkretisiert. Sie versteht Kindeswohlgefährdung als

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ, 1956, S. 350).

Die Vorschrift nannte bis zur Änderung des § 1666 BGB in diesem Jahr vier so genannte „Tatbestandsmerkmale“, die zu einer Gefährdung des Kindeswohles führen: missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen oder das Verhalten eines/einer Dritten. Auch wenn die hier genannten Tatbestandsmerkmale aus dem BGB gestrichen wurden, so können die Begriffe Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch dennoch als

Formen der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB verstanden werden (vgl. Schmid & Meysen, 2006, Kap. 2, S. 1).

2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung bezeichnet generell das gesamte Spektrum bedeutsamer Unterlassungen. In diesem Sinne definieren Schoene, Gintzel, Jordan, Kalscheuer & Mündler (1997, S. 21) Kindesvernachlässigung als

„andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“.

Es wird zwischen folgenden **Formen der Vernachlässigung** unterschieden (Kindler 2006a, Kap. 3, S. 1):

- *körperliche Vernachlässigung* (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung);
- *kognitive und erzieherische Vernachlässigung* (z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf unregelmäßigen Schulbesuch, Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs),
- *emotionale Vernachlässigung* (z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes) und
- *unzureichende Beaufsichtigung* (z.B. Kind bleibt längere Zeit alleine und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes).

Eine weitere Form der Kindeswohlgefährdung ist die **Kindesmisshandlung**. Unterschieden wird zwischen psychischer und physischer Misshandlung. Zu **physischer oder körperlicher Kindesmisshandlung** gehören

„alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt ... vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006b, Kap. 5, S. 2).

Deegener (2005, S. 37) führt beispielhaft verschiedene Formen der körperlichen Misshandlung auf: Ohrfeigen; Schlagen mit Händen, Stöcken oder Peitschen; Stoßen von der Treppe; Schleudern gegen die Wand; Schütteln eines Kleinstkindes; Verbrennen mit heißem Wasser oder Zigaretten; auf den Ofen setzen; Einklemmen in

Türen oder Autofensterscheiben; Pieksen mit Nadeln; ins kalte Badewasser tauchen und untertauchen; eigenen Kot essen und Urin trinken; Würgen; Vergiftungen, etc.

Psychische Misshandlung kann beschrieben werden als

„wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on Abuse of Children (APSAC), 1995, S. 2; zitiert nach Kindler 2006c, Kap. 4, S. 1).

Es lassen sich fünf Unterformen nennen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen (Kindler 2006c, Kap. 4, S. 1): *feindselige Ablehnung* (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes); *Ausnutzen und Korumpieren* (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen); *Terrorisieren* (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten); *Isolieren* (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten); *Verweigerung emotionaler Responsivität* (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

Auch der **sexuelle Missbrauch** stellt eine Form von Kindeswohlgefährdung dar. Die Definitionen des Begriffs „Sexueller Missbrauch“ unterscheiden sich - wie im Übrigen auch die anderen Formen der Kindeswohlgefährdung - je nach Anwendungsbereich und -kontext. Enge Definitionen von sexuellem Missbrauch sind zwar klar und eindeutig, sie erfassen jedoch nicht alle Verhaltensweisen, die schädigende Auswirkungen auf das Kind haben. Daher werden insbesondere in der Jugendhilfe überwiegend weite Definitionen von sexuellem Missbrauch verwendet:

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange & Deegener, 1996, S. 105).

Bange & Deegener (1996, S. 135) unterscheiden im Rahmen empirischer Untersuchungen zusätzlich nach folgenden Intensitätsgraden:

- leichte Formen sexuellen Missbrauchs (ohne Körperkontakt): Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen, das Kind (gegen seinen Willen) beim Baden oder Anziehen beobachten, ihm Pornos zeigen;
- Wenig intensive Missbrauchshandlungen: Versuche, die Genitalien des Kindes anzufassen, Berühren der Brust, sexualisierte Küsse;
- Intensiver Missbrauch: Berühren oder Vorzeigen der Genitalien, Kind muss vor dem Erwachsenen masturbieren oder Täter masturbiert vor dem Kind;

- Sehr intensiver Missbrauch: versuchte oder vollzogene orale, anale oder vaginale Vergewaltigung.

Im Mittelpunkt des dritten Kinder- und Jugendberichtes stehen gemäß dem Auftrag der Saarländischen Landesregierung - und sicherlich auch im Sinne der öffentlichen Wahrnehmung der Problematik von Gewalt gegen Kinder - die Begriffe *Vernachlässigung*, *Misshandlung* und *sexueller Missbrauch* (vgl. Abbildung 1). Mit Blick auf die hier vorgenommene Definition dieser Phänomene als Formen der Kindeswohlgefährdung muss allerdings deutlich herausgestellt werden, dass es noch weitere Formen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gibt. Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch decken jedoch einen Großteil der Kindeswohlgefährdungen ab (vgl. z.B. Münder, Mutke & Schone, 2000, 45ff.). Sie stehen daher im Folgenden im Fokus der Berichterstattung, punktuell wird jedoch auch auf andere Formen der Kindeswohlgefährdung Bezug genommen (vgl. vor allem Kapitel 5).

Abbildung 1: Ausgewählte Formen der Kindeswohlgefährdung



Quelle: iSPO-Institut; eigene Darstellung

Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen behandelt. Die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zum einen notwendig für das Verständnis und die Einordnung der weiteren Kapitel. Zum anderen wurden in jüngster Zeit nicht nur im Saarland, sondern auch in anderen Bundesländern, Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, die das Ziel verfolgen, den Kinderschutz wirksamer zu gestalten. Daher werden die im Saarland vorhandenen Bemühungen beschrieben und - soweit derzeit möglich - einer ersten Bewertung unterzogen.

3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

In diesem Kapitel konzentrieren wir uns - wie in Kapitel 1 dargelegt - auf die für die Themen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen. Damit ist es nicht möglich, dass wir alle rechtlichen Grundlagen ausführlich behandeln, die im weitesten Sinne dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bzw. der Förderung des Kindeswohles dienen. An dieser Stelle sei auf entsprechende Übersichten in der Literatur zur Thematik verwiesen (vgl. u.a. DKSB-NRW & ISA, 2006; NZFH, 2008; Maywald, 2007, Eichholz, 2007).

3.1 Kinderschutz im Grundgesetz: Elternrecht versus Wächteramt

Kinder kommen im Grundgesetz nicht als Träger eigener Rechte vor. Artikel 6 Absatz 2 spricht lediglich vom „Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen“. Es gehört allerdings zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche selbst Träger subjektiver Rechte ist, nämlich ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 24, 119).

Dieses **Elternrecht** ist als staatsgerichtliches „Abwehrrecht“ konzipiert. Es soll gewährleisten, dass sich die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe gegen staatliche Fremdeinflüsse und Fremdbestimmungen verwahren können (Maywald, 2007, S. 20). Das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin, dass „in Art. 6 Abs. 2 Satz Rechte und Pflichten von vorneherein unlöslich miteinander verbunden“ [sind]; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesentlicher Bestandteil dieses 'Elternrechts', das insoweit treffender als Elternverantwortung bezeichnet werden kann“ (BVerfGE 24, 1919).

Die Rechte des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und das Elternrecht sind also keine Gegensätze. Vielmehr ist das Kindeswohl selbst der Inhalt des Elternrechts. Es handelt sich hier also „um den im Grundgesetz einzigartigen Fall, dass das Grundrecht identisch ist mit einer Grundpflicht gegenüber dem Kind“ (Eichholz, 2007, S. 58).

Wenn die Eltern die Menschenrechte des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes „der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet“. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes die Richtschnur für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG (BVerfGE 24, 119). Dieses **staatliche Wächteramt** dient unmittelbar der Verhütung von Verletzungen des Kindeswohles (BVerfGE 10, 59[84]). Nicht das Gemeinschaftsinteresse an einer gesund nachwachsenden Generation ist das Motiv der Regelung, sondern das besondere Schutzbedürfnis des einzelnen Kindes; es hat „selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates“ (BVerfGE 24, 119 [144]).

Im Verhältnis zur Elternverantwortung hat das staatliche Wächteramt keinen konkurrierenden, sondern „subsidiären Charakter“ (Böckenförde 1980). Der Staat ist also nicht Erzieher der Eltern. Er darf aufgrund seines Wächteramtes in die Freiheitsrechte der Eltern nur dann eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder wenn es Schaden genommen hat (Eichholz, 2007, S. 60).

3.2 Kinderschutz im einfachen Recht

3.2.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Gesetzgeber misst der Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche große Bedeutung zu. Dem wird vor allem mit dem „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kinderunterhaltsrechts“ vom 2. November 2000 Rechnung getragen. Der dadurch neu gefasste § 1631 Absatz 2 des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB) formuliert eindeutig, dass Kinder ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung** haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Das in § 1631 Abs. 2 BGB zum Ausdruck gebrachte Gebot zur gewaltfreien Erziehung appelliert an die Verantwortung derjenigen, die mit der Betreuung des Kindes befasst sind. Als Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches zieht ein Vergehen gegen dieses Gebot allerdings keine unmittelbaren - etwa strafrechtlichen - Konsequenzen nach sich. Missachten die Eltern dieses Gebot, so wird dies als Ausdruck mangelnder Erziehungskompetenz gewertet und im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, entsprechend berücksichtigt (Galm, Lillig, Schäfer & Stötzel, 2007, S. 61f.).

Unter dem Aspekt der Vernachlässigung, Misshandlung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kommt dem § 1666 BGB („Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles“) eine besondere Bedeutung zu. § 1666 BGB regelt den **Entzug des Sorgerechts**, stellt also „das Einfallstor dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht“ (Maywald 2007, S. 20). Der Deutsche Bundestag hat im April 2008 das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen verabschiedet. Dort wurden wesentliche den Kinderschutz betreffende Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen.

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt in seiner derzeitigen Fassung noch voraus, dass die Eltern durch ein Fehlverhalten, nämlich durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldetes Versagen, das Wohl des Kindes gefährden. Im neuen Gesetz ist das Tatbestandsmerkmal des „elterlichen Erziehungsversagens“ aus dem Normtext des § 1666 Abs. 1 BGB gestrichen. Dieses Tatbestandsmerkmal stellt nach Auffassung des Gesetzgebers eine unnötig hohe Hürde für eine frühe Anrufung des Familiengerichts dar. Da zudem „das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 24, 119, 144) bildet, soll zukünftig die Gefährdung des Kindes der entscheidende Anknüpfungspunkt für das Eingreifen staatlicher Schutzmaßnahmen sein (vgl. Deutscher Bundestag, 2007, S. 10).

Die entsprechende Formulierung im § 1666 BGB Absatz 1 lautet daher zukünftig wie folgt: „*Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind*“. Der Deutsche Bundestag hat damit die Hürde für staatliches Eingreifen gesenkt und die Position der Familiengerichte gestärkt. Die Änderungen zielen darauf ab, eine frühzeitige Anrufung des Familiengerichts und ein frühes - ggf. auch niedrigschwelliges Eingreifen - durch das Familiengericht zu fördern.

Allerdings verweist § 1666a - und dies bleibt auch nach der gesetzlichen Neuregelung bestehen - auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Demnach sind „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Sorge verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann“.

3.2.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen hohe Bedeutung. Ausgangspunkt und Leitnorm der Jugendhilfe ist **§ 1 SGB VIII**. Er regelt das Kindeswohl im umfassenden Sinne des Rechts auf Achtung und bringt es in eine grundlegende Formulierung: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Der Schutz von Kindern wird in Abs. 3 Nr. 3 konkretisiert: „Kinder und Jugendliche (sind) vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“.

Sowohl im Vorfeld als auch bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Gefahr für das Kindeswohl wird gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Angebot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bereitgestellt (vgl. dazu auch Kapitel 6). Die öffentliche Jugendhilfe bietet Eltern zur Förderung der Entwicklung des Kindes auf deren Wunsch Regelangebote zur **Förderung der Erziehung** gemäß §§ 11 bis 26 SGB VIII an. Damit soll das Kind bzw. die/der Jugendliche vor Gefahren für ihr/sein Wohl geschützt werden (vgl. Schmid & Meysen 2006).

Wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“, die Grenze für eine Gefährdung des Kindeswohls aber noch nicht überschritten ist, haben die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf **Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27 bis 35 SGB VIII. Erzieherische Hilfen sollen die Verfestigung von Erziehungsbedingungen aufhalten, die dem Kindeswohl nicht förderlich sind (vgl. Galm u.a., 2007, S. 62).

Die am 1. Oktober 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getretene Neuregelung des **§ 8a SGB VIII** („**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**“) befasst sich mit der Ausgestaltung des Verfahrens zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Kindeswohlgefährdung. Als Auslöser für das Tätigwerden wurde der Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindeswohles eingeführt. Damit bezieht sich diese Regelung nicht mehr ausschließlich auf die frühzeitige Erkennung von Risikofaktoren und Gefährdungen. Im

Vordergrund steht nun ein Zusammenwirken der Fachkräfte, insbesondere des Jugendamtes und freier Träger, für ein besseres Handeln zum Schutz von Kindern. Ziel dieser Neuregelung ist es, einheitliche Qualitätsanforderungen für eine Ausgestaltung des Schutzauftrages zu formulieren (vgl. Galm u.a., 2007, S. 62).

Mit Blick auf den Schutz von Kindern sind auch die **Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII** von Interesse. Demnach ist das Jugendamt unter bestimmten Bedingungen berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (Absatz 1). Inobhutnahmen sind also das Instrument der Kinder- und Jugendhilfe, um in akuten Krisensituationen und im Extremfall auch gegen den Willen der Eltern das Kind zumindest vorübergehend aus der Familie zu nehmen (vgl. Pothmann, 2006a, S. 8).

3.2.3 Strafgesetzbuch (StGB)

Strafrechtliche Grundlage bei Gewalt gegen Kinder ist die in **§ 225 des Strafgesetzbuches** formulierte Vorschrift zur „**Misshandlung von Schutzbefohlenen**“. Die Tat handlung des § 225 StGB besteht im Quälen, rohen Misshandeln „und der böswilligen Fürsorgepflichtverletzung. [Dies] sind selbstständige Tatmodalitäten, die im Rahmen der Modalitätenäquivalenz (...) auch durch Unterlassen begangen werden können (...) soweit dem Täter seine Handlungspflicht und die Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens bewusst war (BGH a.a.O.)“. Darüber hinaus beinhaltet § 225 StGB auch eine „Gesundheitsschädigung ... durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht. [Diese] kann schon vorliegen, wenn der Täter die Handlung des anderen Elternteils geschehen lässt“ (Tröndle & Fischer, 2004, S. 1050f.).

Eine weitere zentrale Vorschrift stellt der **§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)** dar. Diese Norm soll die Grundbedingungen für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung von Menschen unter 16 Jahren schützen, soweit diese Gegenstand besonderer individueller Rechtspflichten sind. Mittelbar steht hinter § 171 ein Allgemeininteresse in Form eines staatlich garantierten Minimalniveaus pädagogischer Einwirkung, dessen Bestimmung den einzelnen Erziehungsberechtigten entzogen ist (vgl. LKA, 2007, S. 59).

Die Regelungen der §§ 176, 176a und 176b StGB betreffen die strafrechtlichen Vorschriften zu **Sexuellem Missbrauch von Kindern**. Strafbar nach § 176 StGB sind sexuelle Handlungen an einem Kind unter 14 Jahren und sexuelle Handlungen, die das Kind am Täter oder auf dessen Veranlassung an einer anderen Person vornimmt oder von der anderen Person an sich vornehmen lässt. Ein **schwerer sexueller Missbrauch von Kindern** nach § 176a liegt vor, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist oder den vaginalen Geschlechtsverkehr bzw. ähnliche sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt. **Sexueller Missbrauch mit Todesfolge** nach § 176b liegt vor, wenn der Täter durch den sexuellen Missbrauch wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes in Kauf nimmt.

Die Regelung des § 182 StGB (**Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**) verbietet sexuelle Handlungen von Erwachsenen ab 21 Jahren mit Jugendlichen unter 16 Jah-

ren, wenn der Erwachsene dabei eine „fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt“. Außerdem sind sexuelle Handlungen eines Erwachsenen (ab 18 Jahren) mit einem Jugendlichen unter 16 Jahren verboten, wenn der Jugendliche durch Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen ein Entgelt dazu gebracht wurde.

3.3 Weitere gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

In allen hier näher erläuterten Gesetzen gibt es noch weitere Regelungen, die den Schutz des Kindeswohls oder auch die bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen betreffen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Allein im Familienrecht des BGB (Fünfter Titel des Vierten Buches „Elterliche Sorge“) wird der Begriff Kindeswohl mehr als zwanzig Mal bemüht. Auch in den anderen genannten Gesetzen gibt es weitere Passagen zum Kinderschutz, die hier nicht alle beschrieben werden können.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Gesetze, die für den Kinderschutz als klassischem Querschnittsthema von Bedeutung sind. Dies betrifft etwa entsprechende Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das Fünfte Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) und das Neunte Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Auch sie können hier nicht umfassend behandelt werden. In den weiteren Kapiteln, vor allem in Kapitel 6 wird aber punktuell auf diese gesetzlichen Regelungen eingegangen.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass auch die UN-Kinderrechtskonvention Passagen zum Kinderschutz enthält. Der Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention betrifft den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Artikel 34 beschäftigt sich explizit mit dem Schutz vor sexuellem Missbrauch. Die UN-Kinderrechtskonvention ist vor allem bedeutsam im Zuge der derzeit stattfindenden Diskussion um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz bzw. in die Landesverfassungen (vgl. dazu Kapitel 3.4.1).

3.4 Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz im Saarland

Vor dem Hintergrund der öffentlich bekannt gewordenen tödlich verlaufenen Fälle von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen sind in allen Bundesländern auf der gesetzlichen Ebene weitere Bestimmungen zum Kinderschutz in die Landesgesetze aufgenommen worden. Auch im Saarland hat es derartige Aktivitäten gegeben. Wir gehen an dieser Stelle auf die Bemühungen zur Stärkung der Kinderrechte sowie auf das „Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung“ näher ein.

3.4.1 Kinderrechte in der Landesverfassung

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 40. Sitzung der laufenden Legislaturperiode am 4. Juli 2007 das Gesetz Nr. 1622 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes angenommen. Mit diesem Gesetz ist die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung des Saarlandes beschlossen worden (vgl. Landtag des Saarlandes 2007). Zu diesem Zweck wurden der Artikel 24a und der Artikel 25 neu in die Verfassung aufgenommen. Nach Artikel 24a hat jedes Kind ein Recht auf Achtung seiner Würde

als eigenständige Persönlichkeit, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf gewaltfreie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Absatz 1). Darüber hinaus hat jedes Kind ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie vor leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung (Absatz 2). Die Verwendung der Formulierung „besonderer Schutz vor Gewalt“ soll die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern verdeutlichen. Kinder sind danach nicht nur vor sämtlichen Formen psychischer und physischer Gewalt, sondern auch vor sexuellem Missbrauch zu schützen (vgl. Landtag des Saarlandes 2007).

Artikel 25 (Kinderschutz) bündelt die den Rechten nach Artikel 24a korrespondierenden verfassungsrechtlichen Aufgaben und Pflichten. Betont wird unter Bezugnahme auf die Verfassungsrechtsprechung die aktive Rolle des Staates bei der Entfaltung der Grundrechte des Kindes. Es werden sowohl der Schutzgedanke als auch die Notwendigkeit der Förderung des Kindes hervorgehoben (vgl. Landtag des Saarlandes 2007).

Das Gesetz wurde mit einer Zweidrittelmehrheit und den Stimmen aller vier im Landtag vertretenen Fraktionen bei nur wenigen Gegenstimmen verabschiedet. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf verwiesen, dass mit der Aufnahme von Kinderrechten die rechtliche Stellung des Kindes als eigenständig sich entwickelnde Persönlichkeit klar zum Ausdruck gebracht und die besondere Schutzpflicht des Staates und der Gemeinden betont wird. Rechtlich und politisch bedeutet dies eine Stärkung der Interessen der nachwachsenden Generation; die Begründung und Durchsetzung konkreter Verbesserungen erhält einen verbindlicheren verfassungsrechtlichen Bezug (vgl. Landtag des Saarlandes 2007).

Auch eine Reihe weiterer Bundesländer hat inzwischen ähnliche Regelungen in ihre Länderverfassungen aufgenommen (vgl. Berger 2006). Es ist sicher richtig, dass - wie Kritiker des Gesetzes aufführen - damit allein noch kein Kind vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch geschützt wird. Allerdings sind eine Reihe von Expertinnen und Experten durchaus der Auffassung, dass die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung sich bindend auf das Rechtsbewusstsein der Gemeinschaft auswirkt, indem etwa die für den Kinderschutz unerlässlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden (Eichholz, 2007, S. 46, 85).

3.4.2 Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung

Der saarländische Landtag hat im Oktober 2006 das „**Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung**“ verabschiedet. Durch Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und Einfügung des § 8a - nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen § 8a im SGB VIII - wurde im Saarland als erstem Bundesland die systematische Einladung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder eingeführt.

Mit dieser Regelung wird bezweckt, die Teilnahmequote von Kindern an den im Fünften Sozialgesetzbuch (§§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2) vorgesehenen Früherken-

nungsuntersuchungen zu erhöhen, „um Kinder einem Mindestschutz durch eine vom Gemeinwesen vorgehaltene ärztliche Kontrolle zu unterstellen. Im Rahmen eines abgestuften Mechanismus soll den Erziehungsberechtigten, wenn sie ihre Kinder trotz der amtlichen Erinnerungen nicht den Früherkennungsuntersuchungen zuführen, die unmittelbare Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst angedient werden. Erst wenn die Erziehungsberechtigten diese Untersuchung verweigern, soll durch eine Meldung an die mit der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Behörden die Möglichkeit verbessert werden, Verdachtsfälle weitergehenden Nachforschungen und ggf. helfender Interventionen zuzuführen“ (vgl. Landtag des Saarlandes 2006, S. 6).

In der bundesweiten Fachdebatte wird die höhere Verbindlichkeit der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen kontrovers diskutiert. Wiederholt findet sich die Auffassung, dass eine „Untersuchungspflicht“ alle Eltern „unter Generalverdacht“ stelle, was einen unzulässigen bzw. unverhältnismäßigen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Elternrecht im Sinne des § 6 GG darstelle. Umgekehrt wird mit Blick auf die öffentlich bekannt gewordenen Fälle von Kindestötungen darauf verwiesen, dass gefährdeten Kindern allein mit Maßnahmen der Freiwilligkeit nicht geholfen werden könne. Hier sei die staatliche Gemeinschaft aufgefordert, ihr Wächteramt im Sinne des Kinderschutzes effektiver auszuüben.

Im Rahmen der Sitzungen der Expertengruppe zum Kinder- und Jugendbericht des Saarlandes wurde anhand konkreter Beispiele dargelegt, wie schwierig es im Einzelfall ist, eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung im Spannungsfeld „Elternrecht versus Wächteramt“ zu treffen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 6). Auch das Deutsche Jugendinstitut hat dies sehr anschaulich dargestellt, indem es eine Analogie zu einem Rauchmelder herstellt:

„Werden beispielsweise ‘Frühwarnsysteme’ in Analogie zu Rauchmeldern sehr empfindlich eingestellt, so können zwar (...) fast alle Fälle, in denen es zur Vernachlässigung eines Kindes zu kommen scheint, frühzeitig erkannt werden, zugleich gibt es aber auch häufiger einen ‘Fehlalarm’. Bei einem weniger sensiblen Frühwarnsystem tritt ein solcher seltener auf, aber es bleibt ein höherer Anteil an tatsächlichen Risikofällen ohne angemessenes Hilfeangebot“ (Helming, Sandmeir, Sann & Walter, 2006, S. 19).

Im folgenden Kapitel gehen wir darauf ein, welche Erkenntnisse uns zum Ausmaß der hier näher zu beachtenden Formen von Kindeswohlgefährdung im Saarland und in der Bundesrepublik insgesamt vorliegen. Eine solide Aufarbeitung der zum Thema vorliegenden Daten soll den Ausgangspunkt darstellen für eine Analyse der gesellschaftlichen Praxis zum Thema Kinderschutz und Aussagen ermöglichen, wie die darauf aufbauende Planung und Steuerung in diesem Themenfeld zukünftig optimiert werden kann.

4 Ausmaß von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch

4.1 Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet jungen Menschen und ihren Eltern vielfältige Angebote, Maßnahmen und Hilfestellungen an, um das Recht des Kindes bzw. der/des Jugendlichen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Geltung zu bringen. Die Inanspruchnahme dieser Hilfen wird in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik² erfasst.

Im Folgenden wird auf die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik Bezug genommen.³ Es werden jedoch lediglich ausgewählte Hilfeformen dargestellt, nämlich diejenigen bei denen über die amtliche Statistik Informationen vorliegen, ob ihre Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch steht.⁴

4.1.1 Institutionelle Beratung

Institutionelle Beratung wird von Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten erbracht. Diese beraten Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Die Zahl der jungen Menschen, die im Saarland eine institutionelle Beratung in Anspruch genommen haben, ist zwischen 1997 und 2006⁵ von 1566 auf 1970, also um rund 26 Prozent gestiegen. Der Anteil der weiblichen Beratungssuchenden ist in diesem Zeitraum von 40 Prozent auf 46,7 Prozent angestiegen. Der Anteil der Nicht-Deutschen lag kontinuierlich unter 5 Prozent.

In den letzten Jahren hat sich an der Verteilung der institutionellen Beratung im Saarland auf die einzelnen Altersgruppen wenig verändert. In den Altersgruppen bis unter 12 Jahren ist der Anteil der Jungen höher als der Anteil der Mädchen; in den höheren

² Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist eine durch das SGB VIII geregelte amtliche Statistik. Dabei werden in unterschiedlicher Periodizität Daten zu folgenden Bereichen erfasst: Erzieherische Hilfen (Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Vorläufige Schutzmaßnahmen, Adoptionen), Maßnahmen der Jugendarbeit, Einrichtungen und tätige Personen, Ausgaben und Einnahmen. Dazu wird von den öffentlichen und freien Trägern ein vom statistischen Bundesamt entwickelter Fragebogen ausgefüllt und an die statistischen Landesämter weitergeleitet. Dort werden die Daten eingegeben, auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und anschließend die landesspezifische Statistik erstellt (vgl. ausführlich Rauschenbach & Schilling 1997a, 1997b).

³ Quelle der folgenden Aussagen sind in erster Linie die Statistischen Berichte zur Kinder- und Jugendhilfe, die periodisch vom Statistischen Landesamt des Saarlandes herausgegeben werden (vgl. Statistisches Amt Saarland 1997ff) sowie ein darauf aufbauender Überblicksartikel von Bost (2006). Darüber hinaus greifen wir auf die Fachserien des Statistischen Bundesamtes zur Kinder- und Jugendhilfe zurück (Statistisches Bundesamt 1997ff). Diese stehen auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Download zur Verfügung.

⁴ In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden auch die Anlässe der Inanspruchnahme einer Hilfe erfasst. Die Erfassung des Anlasses in der Statistik soll Erkenntnisse darüber liefern, welche Problemkonstellationen mit der jeweiligen Hilfeart bearbeitet werden. Es steht je nach Hilfeform ein Katalog von 10 bis 15 Merkmalsausprägungen zur Verfügung, wobei bis zu drei Anlässe angekreuzt werden können (vgl. Rauschenbach & Schilling, 1997a).

⁵ Die Zahlen für das Jahr 2007 lagen für diese Hilfeform im Saarland - wie auch bundesweit - zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor.

Altersgruppen bis 18 Jahre ist dies umgekehrt. Dabei ist vor allem der Anteil der Kleinkinder unter drei Jahren gestiegen. Wurden diese Beratungsangebote 1997 noch für 51 Kinder in dieser Altersklasse *in Anspruch* genommen, so waren es 2006 bereits 140 Kinder.

In Tabelle 1 sind die Anlässe der Beratung aufgeführt, die von den Mitarbeitenden bei öffentlichen und freien Trägern erfasst werden.

Tabelle 1: Institutionelle Beratung 2006 und 1997 nach ausgewählten Anlässen im Saarland

Merkmal	2006			1997		
	m	w	Σ	m	w	Σ
Beratung veranlasst durch						
Entwicklungsauffälligkeiten	233	195	418	276	145	421
Beziehungsprobleme	639	556	1195	329	269	598
Schul- und Ausbildungsprobleme	190	125	315	296	110	406
Anzeichen Kindesmisshandlung	19	26	45	11	7	18
Anzeichen sexueller Missbrauch	12	22	34	9	23	32
Trennung / Scheidung der Eltern	275	280	555	265	163	418

Quelle: Statistisches Amt Saarland, Mehrfachnennungen möglich

Die Tabelle zeigt, dass Beziehungsprobleme mit großem Abstand der am häufigsten genannte Anlass für die Inanspruchnahme einer institutionellen Beratung sind. Auch Trennung und Scheidung der Eltern, Entwicklungsauffälligkeiten sowie Schul- und Ausbildungsprobleme werden häufig als Anlass für die Hilfe genannt. Anzeichen für Kindesmisshandlung und für sexuellen Missbrauch kommen seltener als andere Anlässe vor. Die Kategorie Vernachlässigung wird hier nicht als eigener Anlass in der Statistik geführt.

Die absolute Zahl der Fälle, bei denen Anzeichen für sexuellen Missbrauch als Anlass für die Beratung dokumentiert wurde, ist im Zehnjahresvergleich in etwa gleich geblieben. Dagegen ist die Zahl der Fälle, bei denen Anzeichen für Kindesmisshandlung als Anlass der institutionellen Beratung genannt werden, seit 1997 angestiegen.

4.1.2 Betreuung einzelner junger Menschen

Die Betreuung einzelner junger Menschen wird durch Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer oder in sozialer Gruppenarbeit geleistet. Die Zahl der jungen Menschen im Saarland, die einzeln betreut werden, hat sich zwischen 1997 und 2006 von 963 auf 803 verringert.⁶ In diesem Zeitraum ist der Anteil der Mädchen und jungen Frauen in etwa konstant geblieben. Er lag 1997 bei 35 Prozent und im Jahr 2006 bei 34 Prozent. Die Altersverteilung ist ebenfalls relativ konstant: Der Anteil der 12-18-Jährigen ist leicht angestiegen, derjenige der jüngeren Altersgruppen ist leicht zurückgegangen. Der Anteil der ausländischen Jugendlichen lag konstant unter 10 Prozent.

Der Anlass der Hilfe steht dabei nur selten in Verbindung mit Formen der Kindeswohlgefährdung. Im Saarland haben seit 1997 insgesamt 24 Kinder und Jugendliche die Hilfeform „Betreuung einzelner junger Menschen“ in Anspruch genommen, bei de-

⁶ Auch für diese Hilfeform liegen für das Jahr 2007 noch keine Zahlen vor.

nen als ein Anlass Anzeichen für Kindesmisshandlung angegeben wurde und 39 Kinder, bei denen als ein Anlass Anzeichen für sexuellen Missbrauch dokumentiert wurde.

4.1.3 Sozialpädagogische Familienhilfe

Ziel der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) ist es, die Erziehungsfunktion der Familie zu sichern oder wiederherzustellen, damit die Kinder und Jugendlichen auf Dauer dort verbleiben können. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird im Saarland in den letzten 10 Jahren verstärkt in Anspruch genommen. Die Zahl der Familien in dieser Hilfeform hat sich zwischen 1997 und 2006 von 380 Familien auf 707 Familien erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von rund 86 Prozent.⁷ Familien mit alleinerziehenden Elternteilen stellen dabei in allen Jahren die bei weitem größte Gruppe dar. Gleichzeitig verringerte sich im Beobachtungszeitraum der Anteil der „vollständigen“ Elternfamilien, während die Zahl von Familien mit einem Stiefelternteil anstieg.

Tabelle 2: Sozialpädagogische Familienhilfe 2006 und 1997 nach ausgewählten Ursachen

Merkmal	2006	1997
Beratung veranlasst durch		
Entwicklungsauffälligkeiten	149	125
Erziehungsschwierigkeiten	329	181
Beziehungsprobleme	152	106
Vernachlässigung	55	31
Anzeichen Kindesmisshandlung	9	10
Anzeichen sexueller Missbrauch	8	8
Schul-/Ausbildungsprobleme	90	74
Suchtprobleme	44	20
Trennung/Scheidung der Eltern	97	50
Wohnungsprobleme	47	39
Krankheit/Behinderung eines Elternteils	55	34

Quelle: Statistisches Amt Saarland, Mehrfachnennungen möglich

Aus der Tabelle geht hervor, dass vor allem Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsauffälligkeiten und Beziehungsprobleme, aber auch Trennung und Scheidung der Eltern am häufigsten als Anlass für die Inanspruchnahme der SPFH genannt werden. Anzeichen für sexuellen Missbrauch und für Kindesmisshandlung werden nur bei wenigen Familien als Anlass für die Hilfe dokumentiert. Kindesvernachlässigung wird häufiger als Anlass für die Inanspruchnahme von SPFH dokumentiert.

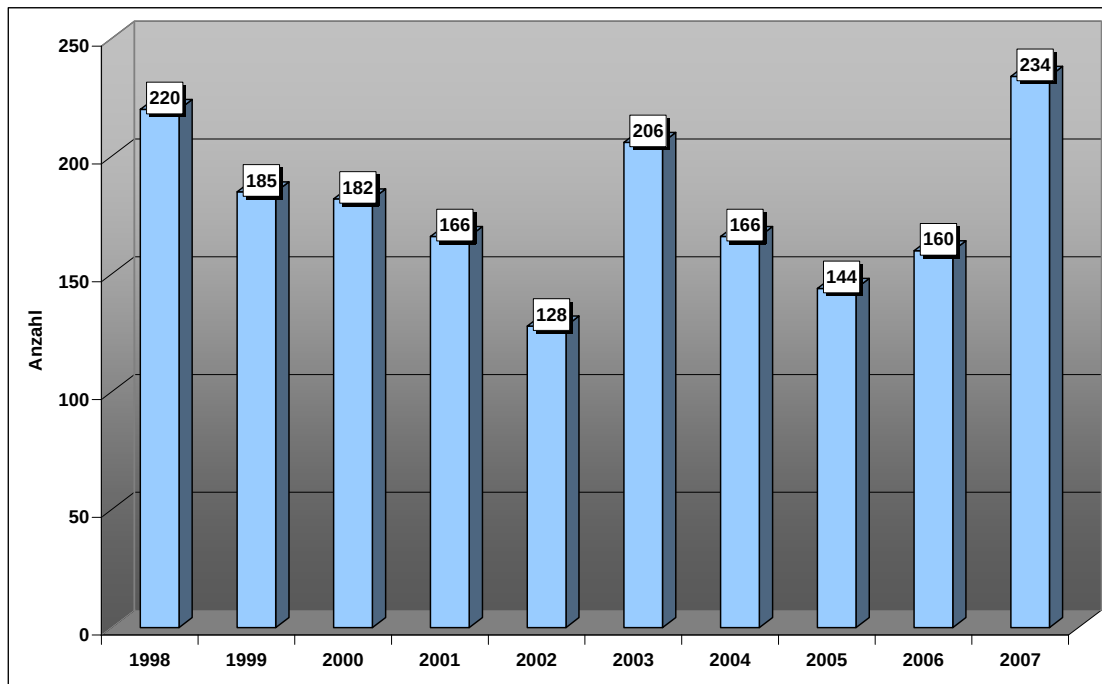
Im Vergleich zu 1997 sind bei den absoluten Zahlen im Bereich der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs keine auffälligen Veränderungen festzustellen. Zahlenmäßig gestiegen ist der Umfang der Inanspruchnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfe, bei denen als Anlass Anzeichen für eine Vernachlässigung angegeben wurde.

⁷ Dabei sind sowohl diejenigen Familien gezählt, die am 31.12.2006 in SPFH betreut werden als auch Familien mit in 2006 beendeten Hilfen. Die Zahlen von 2007 lagen zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch nicht vor.

4.1.4 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen wird unterschieden zwischen Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII und der Herausnahme von Kindern nach § 43 SGB VIII. Zwischen 1998 und 2007 ist die Zahl der Inobhutnahmen im Saarland von 220 auf 234, also um rund 6,4 Prozent, gestiegen. Im Zeitverlauf schwanken die Zahlen allerdings zum Teil erheblich (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Entwicklung der Inobhutnahmen im Saarland von 1998 - 2007



Quelle: Statistisches Amt Saarland

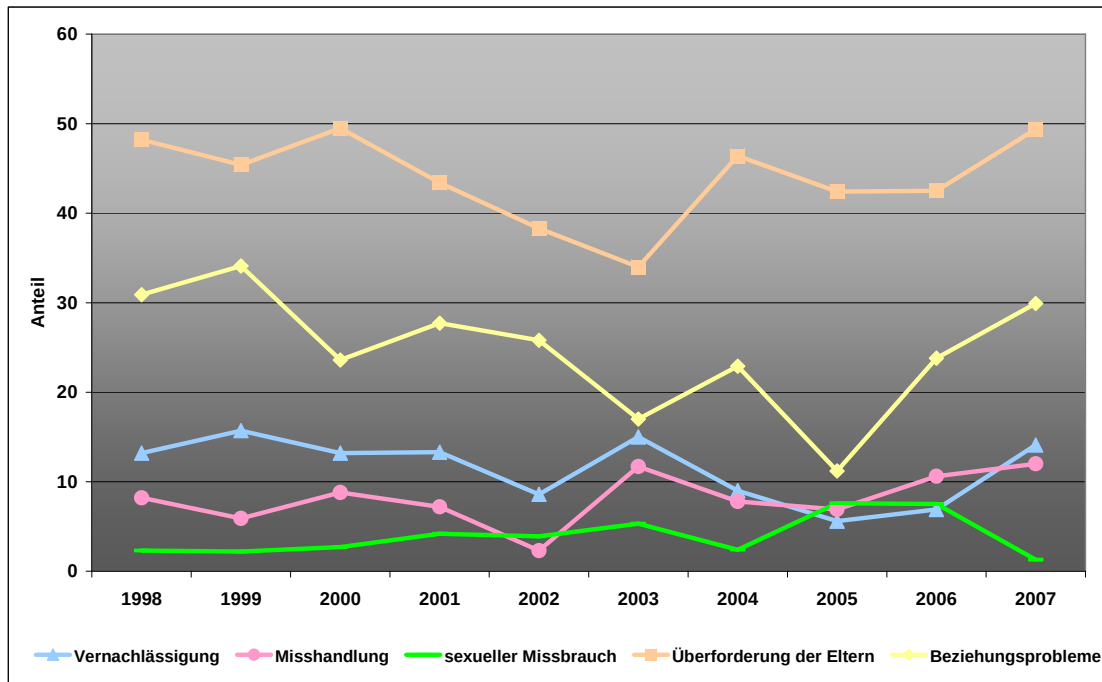
So haben die saarländischen Jugendämter im letzten Jahr 74 junge Menschen mehr in Obhut genommen als in 2006. Das Statistische Landesamt weist in einer Pressemitteilung ausdrücklich darauf hin, dass der starke Anstieg um fast 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr - dies ist der höchste Wert in den letzten 10 Jahren - auch durch die bundesweit bekannt gewordenen Fälle von Kindesmisshandlungen und die damit einher gehende verstärkte Sensibilität in der Öffentlichkeit begründet sein könnte (vgl. Statistisches Amt Saarland 2008a).

Seit 1998 hat sich bei den Inobhutnahmen der Anteil der Mädchen von 54 auf 58 Prozent erhöht. Bis auf das Jahr 1999 wurden dabei mehr Mädchen im Saarland in Obhut genommen als Jungen. Der Anteil ausländischer Kinder und Jugendlicher ist in diesem Zeitraum zurückgegangen. Er lag bis zum Jahr 2005 nahezu konstant bei rund 20 Prozent (Bost, 2006, 25f.) und ist im Jahr 2007 auf einen Anteil von 12,8 Prozent gesunken (vgl. Statistisches Amt Saarland, 2008). Die größte Altersgruppe stellen dabei die 14 bis 18-Jährigen. Ihr Anteil ist im Vergleich zu 1998 konstant geblieben und liegt derzeit bei 47,4 Prozent. Dies sind allerdings rund 26 Prozent weniger Jugendliche dieser Altersgruppe gegenüber dem Jahr 2006.

Bei den Inobhutnahmen wird zwischen der „Inobhutnahme auf eigenen Wunsch“ und der „Inobhutnahme wegen Gefährdung“ unterschieden. Das quantitative Verhältnis

dieser beiden Varianten hat sich im Saarland seit Mitte der 1990er Jahre als vergleichsweise konstant erwiesen. Rund ein Drittel der innerhalb eines Jahres durchgeführten Kriseninterventionen dieser Art sind auf Wunsch des Minderjährigen selbst zustande gekommen, während ca. zwei Drittel der Inobhutnahmen vor dem Hintergrund akuter Gefährdungslagen durchgeführt werden mussten. Zwischen 1998 und 2007 hat sich der Anteil der Inobhutnahmen wegen Gefährdung leicht von 65 auf 68 Prozent erhöht. Abbildung 3 zeigt ausgewählte Anlässe der Inobhutnahmen im Saarland seit 1998.

Abbildung 3: Ausgewählte Anlässe bei Inobhutnahmen im Saarland seit 1998



Quelle: Statistisches Bundesamt

Überforderung der Eltern sowie Beziehungsprobleme stellen die häufigsten Ursachen für Inobhutnahmen dar. Im Vergleich zu den anderen in diesem Kapitel aufgeführten - eher niedrigschwellig und präventiv orientierten - Hilfearten des SGB VIII liegt jedoch der Anteil von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch bei den Inobhutnahmen als Maßnahme mit eindeutigem Schutzcharakter zum Teil deutlich höher. Von Ausnahmen - etwa in den Jahren 2005 und 2006 - abgesehen kommt dabei Vernachlässigung häufiger vor als Misshandlung und sexueller Missbrauch.

Mit Blick auf die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik kann darüber hinaus festgestellt werden, dass seit 1998 im Saarland von Ausnahmen abgesehen stets eine der hier näher betrachteten Formen der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch) zu den drei häufigsten Anlässen für eine Inobhutnahme gehörte.⁸

⁸ Nicht berücksichtigt ist dabei die Kategorie „Sonstiges“. Dieser Anlass wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei allen hier aufgeführten Hilfen sehr häufig verwendet. Dies ist ein Grund, warum Kritiker die Aussagekraft dieser Statistik grundsätzlich anzweifeln (vgl. Rauschenbach & Schilling 1997).

Die Herausnahme eines Kindes nach § 43 SGB VIII spielt im Saarland - wie auch in anderen Bundesländern - statistisch gesehen eine sehr geringe Rolle. Seit 1998 sind im Saarland insgesamt lediglich vier Kinder aus Tagespflegestellen herausgenommen worden, drei davon aufgrund von Anzeichen für Vernachlässigung und ein Kind aus sonstigem Anlass. Seit 2001 ist diese Schutzmaßnahme im Saarland nicht mehr ergriffen worden.

4.1.5 Entzug des Sorgerechtes

Es ist eine der grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Jugendämter sind u.a. nach § 8a SGB VIII gesetzlich dazu verpflichtet, zur Abwendung von entsprechenden Gefahren für das Kindeswohl das Familiengericht einzuschalten, um gegebenenfalls einen vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge zu erreichen.

Im Saarland hat sich seit 1998 die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge von 127 auf 163, also um 28 Prozent erhöht. In den letzten Jahren ist im Saarland das Verhältnis von Anzeigen zum Entzug der elterlichen Sorge zu tatsächlichen gerichtlichen Maßnahmen deutlich gesunken. Während 2002 noch 94 Prozent aller Anzeigen zu einem vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge führten, liegt dieser Wert im Jahr 2007 bei 76 Prozent.

Die amtliche Statistik macht keine Angaben dazu, inwieweit Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch ursächlich sind für die Anrufung des Familiengerichts. Weitere Annäherungen zu dieser Frage liefert eine Befragung von 16 bundesdeutschen Jugendämtern unterschiedlicher Größe und Struktur zu Fällen, in denen die Anrufung des Familiengerichts erforderlich war (Münder, Mutke & Schoene 2000). Dabei nennen Fachkräfte der Jugendämter bei der Anrufung des Gerichts in fast zwei Drittel (65,1%) aller Fälle Kindesvernachlässigung als *eines* der Gefährdungsmerkmale. Seelische Misshandlung wird in 38,8 Prozent der Fälle genannt. Körperliche Misshandlung und Erwachsenen-Konflikte ums Kind werden jeweils in 23,6 Prozent der Fälle als eine Gefährdungslage genannt. In 16,7 Prozent der Fälle ist sexueller Missbrauch eine Gefährdungskategorie, in 12,9 Prozent Autonomiekonflikte. Sonstige Gefährdungslagen wurden in 23,3 Prozent der Fälle konstatiert (Münder, Mutke & Schoene, 2000, S. 99).⁹ In Tabelle 3 sind die *Hauptgefährdungsursachen* sowie das Geschlecht der Kinder und Jugendlichen aufgeführt.

Die Abbildung zeigt, dass Vernachlässigung in jedem zweiten Fall (50 Prozent) als zentrale Gefährdungskategorie angesehen wird. Seelische Misshandlung stellt mit 12,6 Prozent die am zweithäufigsten genannte zentrale Gefährdungskategorie dar. Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung fällt auf, dass Jungen stärker von Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung und Mädchen häufiger von sexuellem Missbrauch und seelischer Misshandlung betroffen sind.

⁹ Dabei waren Mehrfachnennungen möglich. Die Kategorien wurden von Münder und Mitarbeitenden vorgegeben. Dies ist auch bei den nachfolgend aufgeführten Ergebnissen zu beachten.

Tabelle 3: Hauptgefährdungsursachen und Geschlecht bei Anrufung des Familiengerichts

Hauptsächliche Gefährdung	Geschlecht				Gesamt	
	Weiblich		Männlich		absolut	in %
	absolut	in %	absolut	in %		
Vernachlässigung	76	43,9	82	56,9	159	50,0
Seelische Misshandlung	24	13,9	16	11,1	40	12,6
Sexueller Missbrauch	24	13,9	1	0,7	25	7,9
Körperliche Misshandlung	7	4,0	14	9,7	21	6,6
Autonomiekonflikte	12	6,9	6	4,2	18	5,7
Erwachsenen-Konflikte	9	5,2	4	2,8	13	4,1
Sonstiges	15	8,7	10	6,9	25	7,9
Keine Angaben	6	3,5	11	7,6	17	5,3
Gesamt	173	100,0	144	100,0	318	100,0

Quelle: Münster, Mutke & Schoene, 2000, S. 101

Vor allem das Merkmal Vernachlässigung zeigt nach Münster, Mutke & Schoene (2000, S. 101f.) altersspezifische Ausprägungen. Besonders überrepräsentiert sind Säuglinge und Kleinkinder der Altersspanne von null bis drei Jahren. Bei dieser Altersgruppe wird in 70,9 Prozent der Fälle Vernachlässigung als Hauptgefährdungsmerkmal angegeben. Dieser Anteil sinkt bei steigendem Alter der Minderjährigen und beträgt bei den 15- bis 18-Jährigen nur noch 15,4 Prozent. Auch die seelische Misshandlung hat einen spezifischen Alterseffekt. Hier liegt der Anteil der betroffenen unter sechsjährigen Kinder bei 6,6 Prozent. Er nimmt mit steigendem Alter der Kinder kontinuierlich zu. Bei den 12- bis unter 18-Jährigen wird seelische Misshandlung in 20 Prozent der Fälle von den Fachkräften als Hauptgefährdungsmerkmal benannt.

Bei rund 13 Prozent der Fälle, in denen das Familiengericht angerufen wurde, handelte es sich um ausländische Jugendliche (Münster, Mutke & Schoene, 2000, S. 84f.). Auffallend ist dabei - so die Autoren - der hohe Mädchenanteil (68,3 Prozent), insbesondere bei den 15 bis 18-Jährigen. Aus der Studie geht nicht hervor, wie hoch der Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen bei den Formen der Kindeswohlgefährdung ist.

Die Untersuchung von Münster, Mutke & Schoene ist eine der meist zitierten Untersuchungen im Themenfeld Kindeswohlgefährdung. Auch wenn diese Studie schon einige Zeit zurückliegt - die Erhebung fand Ende der 1990er Jahre statt - liefert sie eine solide Grundlage, in welchem Umfang Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch Ursache für die Anrufung des Familiengerichtes im Saarland sind. Überträgt man die von Münster, Mutke & Schoene ermittelten Prozentzahlen auf das Saarland, so wäre Vernachlässigung - bei 213 Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge - im Jahr 2007 bei über 100 Kindern die Hauptgefährdungsursache und bei fast 140 Kindern eine der Ursachen für die Anrufung des Familiengerichts.

4.1.6 Kritik an der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und insbesondere die hier referierten Anlässe der Hilfe werden in der Fachliteratur vielfach kritisch gesehen. Die durch das statistische Bundesamt vorgegebenen Erhebungskategorien geben nach Auffassung von Kritikern nur bedingt die realen Anlässe für die Inanspruchnahme der Hilfe wieder. Daher werden der Statistik nur eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten zugeschrieben. Hinzu kommt, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik allenfalls einen Bruchteil der vielschichtigen Dimensionen personenbezogener sozialer Dienste für Kinder, Jugendliche und ihre Familien abbilden kann. Sie ist auch nur bedingt in der Lage, Prozess und Dynamik der Interaktion zwischen Fachkraft und Adressat zu erfassen und die Komplexität individueller Lebensverläufe und kollektiv geteilter Lebensphasen ins Blickfeld zu rücken (vgl. Rauschenbach & Schilling 1997b).

Dies sind zunächst einmal ernst zu nehmende Kritikpunkte. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass mit Hilfe dieser Daten auf kommunaler Ebene oder auf Landesebene wichtige Steuerungsentscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden, die wiederum den Kinderschutz im Saarland wirksamer machen sollen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik hat jedoch eine unstrittig wichtige Funktion in der kontinuierlichen Dauerbeobachtung und Vergleichbarkeit der Entwicklung der Jugendhilfepraxis. Sie ist unserer Auffassung nach eine wichtige Informationsgrundlage, um Aussagen zur Verbreitung von Kindeswohlgefährdung zu generieren. Gleichwohl ist sie nur ein Beobachtungsinstrument neben anderen. Diese Daten werden daher im nächsten Kapitel um weitere Statistiken - die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Todesursachenstatistik - ergänzt.

4.2 Polizeiliche Kriminalstatistik und Todesursachenstatistik

4.2.1 Misshandlung und Vernachlässigung in der Polizeilichen Kriminalstatistik

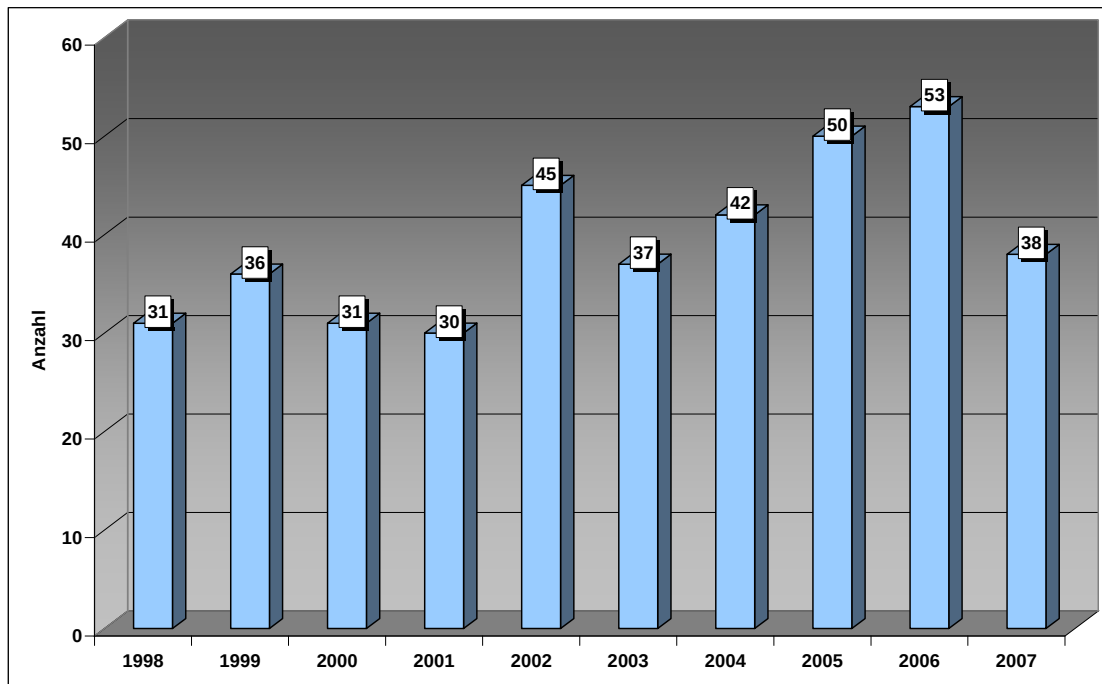
Misshandlung von Schutzbefohlenen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)¹⁰ werden Straftaten, die eine Misshandlung bzw. Vernachlässigung beinhalten als Verstöße gegen § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) erfasst. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Formen der Kindeswohlgefährdung erfolgt jedoch nicht. Abbildung 4 gibt Auskunft über die Opfer unter 14 Jahren im Sinne des § 225 StGB.¹¹

¹⁰ Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine jährliche Erhebung. Sie gibt das polizeiliche Ermittlungsergebnis zum Zeitpunkt der Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder an das Gericht wieder. Sie beinhaltet auch Straftaten zurückliegender Zeiträume. Delikte, bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, sind in der PKS noch nicht enthalten. Die PKS ist eine von mehreren Kriminalstatistiken. Weitere Kriminalstatistiken sind z.B. die Strafverfolgungsstatistik, die Strafvollzugsstatistik und die Bewährungshilfestatistik. Eine Vergleichbarkeit der Daten der PKS mit den genannten Kriminalstatistiken ist nicht möglich, da sich die Erfassungsgrundsätze und Daten unterscheiden, sich der Erfassungszeitraum verschieben und der einzelne Fall im justiziellen Verfahren eine andere strafrechtliche Beurteilung haben kann.

¹¹ Die im Folgenden referierten Ergebnisse basieren auf den jährlichen Berichten zu „Stand und Entwicklung der Kriminalität im Saarland“ sowie auf den Jahrbüchern zur Polizeilichen Kriminalstatistik, die vom Landeskriminalamt erstellt werden. Darüber hinaus werden die Jahresberichte der Zentralstelle für polizeiliche Jugendsachen des Landeskriminalamtes zu Jugendkriminalität und Jugendgefährdung referiert. Alle genannten Quellen können auf der Homepage der saarländischen Polizei eingesehen werden.

Abbildung 4: Misshandlung von Schutzbefohlenen unter 14 Jahren im Saarland seit 1998



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Saarland

Danach ist die Zahl der Opfer der Misshandlung von Schutzbefohlenen unter 14 Jahren im Saarland seit 1998 von 31 auf 39 leicht angestiegen. Nachdem sich die Zahl der Opfer bis 2006 verdoppelt hatte, ist im Jahr 2007 wieder ein deutlicher Rückgang um 28,3 Prozent festzustellen. Mit leichten Schwankungen lässt sich sagen, dass seit 1998 kontinuierlich mehr Jungen als Mädchen im Sinne des § 225 StGB misshandelt oder vernachlässigt wurden. Während bis Ende der 1990er Jahre jeweils mehr unter Sechsjährige betroffen waren, wurden zwischen 2001 und 2004 zum Teil deutlich mehr Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 14 Jahren Opfer einer Straftat im Sinne des § 225 StGB.

Die Misshandlung von Schutzbefohlenen zwischen 14 und 18 Jahren bewegt sich im Saarland quantitativ auf einem geringeren Niveau. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Jugendlichen, die Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB wurden, kontinuierlich erhöht und lag 2005 und 2006 bei jeweils 19 Jugendlichen. Im Jahr 2007 ist wiederum ein Rückgang auf acht Jugendliche festzustellen. Damit ist in etwa wieder das Niveau von 1998 erreicht.

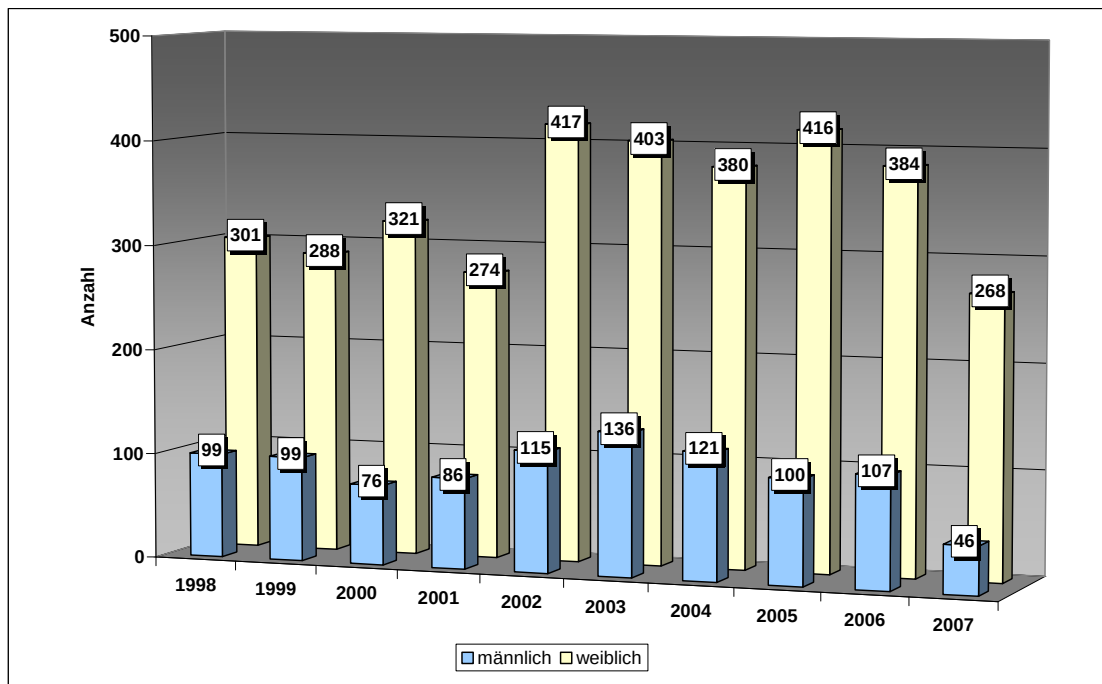
Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Eine weitere zentrale Vorschrift im Bereich der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen stellt die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 StGB dar. Die Zahl der Fälle von Verstößen gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht hat sich zwischen 1997 und 2006 von 21 auf 15 verringert. Bis auf das Jahr 1997 lag die Anzahl der Fälle immer unter 20, teilweise sogar unter zehn Fällen pro Jahr (vgl. LKA 2007, 55). Die PKS enthält in Fällen des § 171 StGB keine Opferangaben, sodass wir an dieser Stelle nicht weiter auf diese Thematik eingehen.

4.2.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt darüber hinaus Auskunft über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Im Jahr 2007 wurden in dieser Straftatengruppe 808 Delikte erfasst. Dies ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 7,7 Prozent, wobei sich damit der rückläufige Trend der Vorjahre fortsetzt.

Abbildung 5: Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Saarland zwischen 1998 und 2007



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Saarland

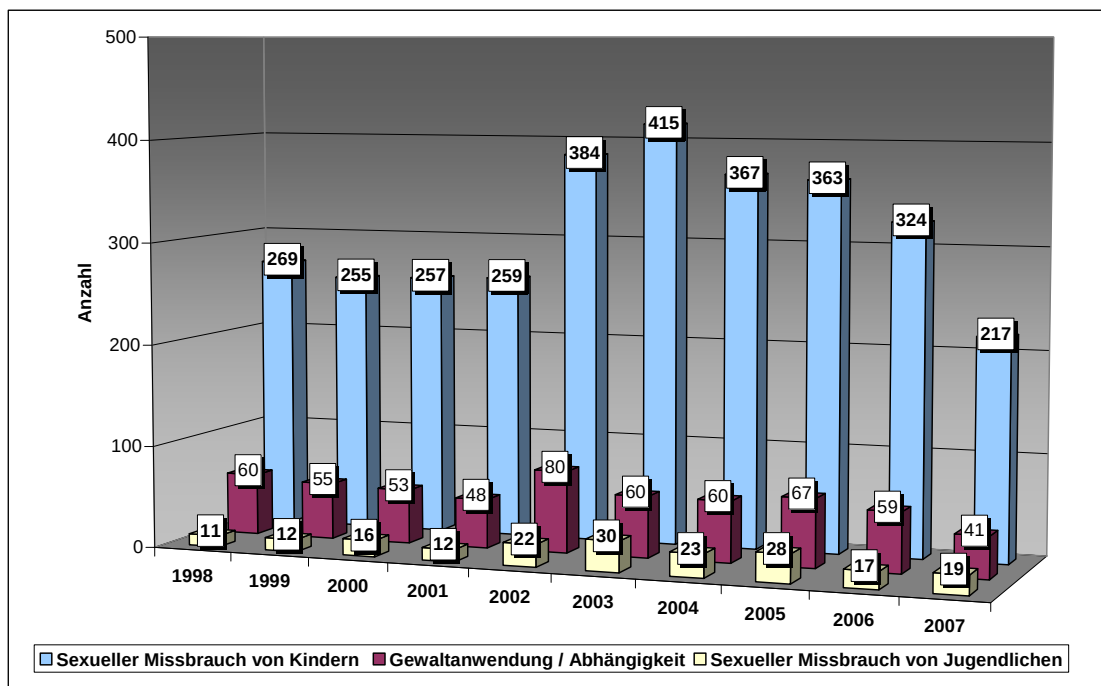
Opfer von sexueller Gewalt im Saarland wurden im Jahr 2007 insgesamt 544 Personen, 314 Jugendliche unter 18 Jahren und 230 Kinder unter 14 Jahren. Abbildung 5 zeigt den Verlauf bei Kindern unter 18 Jahren im Saarland zwischen 1998 und 2007. Die Grafik macht deutlich, dass sich die Zahl der Minderjährigen im Saarland, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden, im Jahr 2007 auf dem niedrigsten Stand seit zehn Jahren befindet. Mädchen sind dabei weitaus häufiger von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betroffen.

Bezüglich der Altersverteilung lässt sich sagen, dass - auch im Zeitvergleich - entsprechende Tatbestände gegen Kinder unter sechs Jahren in eher geringem Umfang bekannt werden. Ihr Anteil steigt in der Altersstufe der sechs bis 14jährigen sprunghaft an und geht bei den über 14jährigen wieder deutlich zurück.

Die meisten Opferzahlen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind im Saarland in den Feldern „Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176, 176a, 176b StGB“, „Sexualdelikte unter Gewaltanwendung oder aus Abhängigkeit“ und „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach 182 StGB“ zu verzeichnen.

In Abbildung 6 ist die Entwicklung der Opferzahlen im Saarland seit 1998 in diesen drei Bereichen dargestellt.

Abbildung 6: Opfer der häufigsten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Saarland seit 1998



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Saarland

Auf den sexuellen Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren entfällt der größte Anteil im Bereich der Sexualdelikte. Im Vergleich zu 1998 ist die Zahl der Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren um 19,3 Prozent gesunken. Nachdem Anfang des neuen Jahrhunderts deutlich höhere Opferzahlen zu verzeichnen waren, ist vor allem im Jahr 2007 ein deutlicher Rückgang zu konstatieren. Im Vergleich zu 2006 sind die Opferzahlen im Bereich sexueller Missbrauch um 49 Prozent zurückgegangen, im Vergleich zu 2003 sogar um 91 Prozent.

Mädchen sind stärker durch sexuellen Missbrauch gefährdet. Es sind im hier referierten Zeitraum im Schnitt zwei bis drei Mal so viele Mädchen Opfer eines Sexualdeliktes geworden wie Jungen. Im Jahr 2007 sind es sogar fünf Mal so viele Mädchen. Hinsichtlich der Altersverteilung bei sexuellem Missbrauch handelt es sich weitaus häufiger um Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. Sexueller Missbrauch bei Kindern unter 6 Jahren wird der Polizei eher selten bekannt.

Die beiden anderen Deliktgruppen sind - wie aus der Abbildung 6 hervorgeht - zahlenmäßig weniger stark vertreten und bleiben im Zeitverlauf relativ konstant. Für den Bereich der sexuellen Delikte unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses lässt sich sagen, dass auch hier weitgehend Mädchen betroffen sind und die Zahl der Opfer mit zunehmendem Alter ansteigt. Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen betrifft definitionsgemäß nur Personen ab 14 Jahren. Bis auf das Jahr 2003, in dem fast so viele Jungen wie Mädchen Opfer entsprechender Straftaten wurden, sind Mädchen in dieser Kategorie weitaus häufiger betroffen.

4.2.3 Tötungsdelikte gegen Kinder

Kindstötungen werden in Deutschland in der so genannten Todesursachenstatistik erfasst.¹² Mit Hilfe dieser Statistik lässt sich feststellen, dass - entgegen der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung - die Zahl der Kinder unter zehn Jahren, die in *Deutschland* durch einen tätlichen Angriff zu Tode gekommen sind, in den letzten 25 Jahren um mehr als die Hälfte gesunken ist. Laut Todesursachenstatistik werden insbesondere unter einjährige Säuglinge Opfer eines tätlichen Angriffs (Fuchs-Rechlin, 2006, S. 4). Kindstötung findet dabei häufig im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung und Vernachlässigung statt. In den letzten Jahren sind in Deutschland pro Jahr zwischen zehn und 20 Kinder an den Folgen von Kindesmisshandlung (einschließlich Vernachlässigung) gestorben (Fuchs-Rechlin, 2006, S. 4f.).

Entsprechend gering sind die Fallzahlen im Saarland. Oftmals finden sich in der saarländischen Todesursachenstatistik der zurückliegenden Jahre keine Tötungsdelikte, die auf „Vernachlässigung und Verlassen“ oder „sonstige Formen der Kindesmisshandlung“ zurückzuführen sind. Bei einer Betrachtung der Todesursachenstatistik der drei letzten Jahre sind zwei entsprechende Tötungsdelikte im Jahr 2005 verzeichnet. Beide Kinder waren männlich und unter einem Jahr alt.

Weitere Informationen liegen uns für das Saarland über die jährlichen Berichte des Landeskriminalamtes zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Saarland vor. Demnach sind im Saarland zwischen 1998 und 2007 insgesamt 35 Kinder (21 Jungen und 14 Mädchen) Opfer von Tötungsdelikten geworden. Dabei muss beachtet werden, dass darunter auch versuchte Delikte gefasst werden, die nicht immer tatsächlich zum Tod führen. Die in diesen Berichten aufgeführten Fallbeispiele legen den Schluss nahe, dass es sich auch um einige Fälle handelt, die als Kindstötung in Folge von Misshandlung oder Vernachlässigung zu charakterisieren sind. Die Zahlen lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

4.2.4 Kritik an der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Todesursachenstatistik

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik wird besonders dadurch eingeschränkt, dass der Polizei ein Teil der begangenen Straftaten nicht bekannt wird („Dunkelfeld“). Die Entwicklung der registrierten Kriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik ist somit nicht allein auf einen Zuwachs oder Rückgang der tatsächlich verübten Kriminalität zurückzuführen. Vielmehr unterliegt sie verschiedenen Einflussfaktoren. Dazu gehört z.B. das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die Intensität der polizeilichen Kontrolle, das Verfahren der statistischen Erfassung, Änderungen des Strafrechts oder eine tatsächliche Veränderung der Kriminalität (LKA 2008, S. 5).

¹² Bei der Todesursachenstatistik handelt es sich um eine jährliche Vollerhebung. Die Todesursachenstatistik liefert Informationen über die im jeweiligen Berichtsjahr Gestorbenen. Basis dieser Statistik sind die von den leichenschauenden Ärzten ausgestellten Todesbescheinigungen. Diese werden teilweise durch die Sterbefalldaten der zuständigen Standesämter ergänzt. Erfasst wird neben Alter und Geschlecht das ursächlich zum Tode führende Grundleiden der Gestorbenen. Diese Daten werden entsprechend der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD) aufbereitet.

Die Aussagekraft der Todesursachenstatistik steht und fällt mit der Qualität der Angaben der Ärztinnen und Ärzte. Diese müssen zunächst entscheiden, ob es sich um einen natürlichen oder einen nicht natürlichen Tod handelt. Nur bei einem nicht natürlichen Tod werden polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet und es wird eine Obduktion durchgeführt. Ungenauigkeiten der Statistik können auch bei der Diagnose, der Auswahl des Grundleidens oder bei der Signierung auftreten. Diese „Fehlerquellen“ können zu Verzerrungen führen. Hinzu kommen die Todesfälle, deren Ursache ungeklärt ist (Fuchs-Rechlin, 2006, S. 3f.).

Dennoch sind diese Statistiken ein Hilfsmittel, das in diesem Bericht eingesetzt wird, um Entwicklungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung abzubilden. Für beide Statistiken gilt Ähnliches wie für die Kinder- und Jugendhilfestatistik. Sie sind als Instrument der Dauerbeobachtung unverzichtbar, um Entwicklungen im Bereich der Kindeswohlgefährdungen darzustellen. Um jedoch ein umfassenderes Bild über Ausmaß und Verbreitung zu erlangen, ist es an dieser Stelle unerlässlich, weitergehende Befragungen und Untersuchungen in die Darstellung einzubeziehen. Dies wird im folgenden Kapitel geleistet.

4.3 Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen

4.3.1 Studien zu „Vernachlässigung und psychische Misshandlung“

In der Bundesrepublik werden im Unterschied zu anderen westlichen Demokratien wie Australien, Großbritannien, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika bislang keine systematischen nationalen oder länderbezogenen Daten zur Anzahl der von Vernachlässigung betroffener Kinder erhoben. Das Deutsche Jugendinstitut weist in seiner Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen darauf hin, dass es weder aussagekräftige Dunkelfeldstudien gibt, noch bekannt ist, bei wie vielen Kindern in Maßnahmen der Jugendhilfe Vernachlässigung festgestellt oder vermutet wird. Zudem können keine verlässlichen Aussagen dazu getroffen werden, ob Vernachlässigung im Hinblick auf Anzahl, Dynamik und Schweregrad zunimmt (Helming, Sandmeir, Sann & Walter, 2006, S. 21f.). Gleiches gilt nach Deegener (2005, S. 46) auch für den Bereich der psychischen Kindesmisshandlung.

Die vorliegenden Aussagen zum Ausmaß von Kindesvernachlässigung sind daher mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden. Auf der Basis der wenigen Untersuchungen zur Thematik gibt es Indizien, dass etwa 5 bis 10 Prozent aller in Deutschland lebenden Kinder unter sieben Jahren von Vernachlässigung betroffen sind. Das entspräche einer Größenordnung von 220.000 bis 430.000 (Pothmann, 2006b, S. 3). Im Saarland wären gemäß dieser Schätzung 2.700 bis 5.500 Kinder unter sieben Jahren von Vernachlässigung betroffen. Eine deutlich geringere Schätzung zum Ausmaß der Vernachlässigung in Deutschland findet sich bei Schoene u. a. (1997, S. 15). Sie legen in ihrer Untersuchung die Betreuungszahlen von Kindern unter sieben Jahren in Maßnahmen der Jugendhilfe zugrunde. Auf dieser Basis gehen sie von 50.000 vernachlässigten Kindern unter sieben Jahren aus. Die Autoren sehen diesen Wert als qualitative Untergrenze an. Weitere Schätzungen bewegen sich zwischen den oben genannten Grenzen (Pothmann 2006b, S. 3; Deegener, 2005, S. 46ff.).

Die derzeitige Befundlage legt die Vermutung nahe, dass Kindesvernachlässigung häufiger vorkommt als Misshandlung und Missbrauch. Diese Aussage wird in ihrer Tendenz dadurch untermauert, dass sich die Situation in anderen westlichen Industrienationen, insbesondere den USA, ähnlich gestaltet (vgl. Deegener, 2005, S. 47).

Vernachlässigung in der zuvor genannten Definition umfasst ein breites Spektrum von Faktoren, die sich nicht in einer einzelnen Studie oder Statistik abbilden lassen und sowohl in ihrer Ausprägung als auch in ihrer Art in unterschiedlichen Systemen offenkundig werden (im Gesundheitsbereich z. B. bei Entwicklungsrückständen oder mangelnder Hygiene, bei unzureichender häuslicher Entwicklungsförderung oder Suchtmittelmissbrauch).

4.3.2 Studien zu „körperliche Misshandlung“

Besser erfasst ist das Ausmaß körperlicher Erziehungsgewalt. Erkenntnisse dazu liegen vor allem auf der Basis verschiedener Befragungen zu körperlicher Gewalt im Rahmen der Erziehung vor, die seit Ende der 1980er Jahre in Deutschland durchgeführt wurden (vgl. zusammenfassend Engfer, 2005, S. 7ff; Deegener, 2005, S. 41f.). Bei der Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Studien kommt Engfer (2005, S. 8) zu dem Schluss, dass ca. die Hälfte bis zwei Drittel der deutschen Eltern ihre Kinder körperlich bestrafen. Darüber hinaus stellt sie fest, dass „schwerwiegendere und relativ häufigere Bestrafungen (...) sich bei 10 bis 15 % der deutschen Eltern“ finden. In den letzten 10 Jahren ist es in Deutschland nach einer Studie von Bussmann (2005a, S. 47) zu einem leichten Rückgang der körperlichen Misshandlung in der Erziehung gekommen.

Drückt man diese Ergebnisse in Zahlen aus, dann wird deutlich, dass sich das absolute Ausmaß der körperlichen Misshandlung auf einem erschreckend hohen Niveau befindet: So schätzt Bussmann (2005a, S. 53), dass von den im Jahr 2005 in Deutschland lebenden 12,2 Millionen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 2 bis 3 Millionen mindestens einmal in ihrem Leben Formen von körperlichen Misshandlungen erfahren haben. Dies wären 16 bis 24 Prozent aller Jugendlichen unter 18 Jahren allein für die schwerwiegende Gewaltform der Misshandlung. Auf das Saarland übertragen würde dies bedeuten, dass von den derzeit im Saarland lebenden Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ca. 27.500 bis 41.000 einmal in ihrem Leben Opfer einer körperlichen Misshandlung geworden sind.

Jungen werden häufiger körperlich bestraft als Mädchen. Dies gilt insbesondere für schwere Körperstrafen, mit denen Mädchen offensichtlich wesentlich seltener traktiert werden (Bussmann, 2005b, S. 244f.; Wetzels 1997, S. 147f.). Aussagen zur Nationalität der Kinder und Jugendlichen liegen auf der Basis der genannten Studie nicht vor. In Übereinstimmung mit weiteren Studien kommt Bussmann (2005b, S. 244) zu dem Schluss, dass Frauen ihre Kinder auf Grund ihrer intensiveren Erziehungstätigkeit häufiger schlagen. Die Unterschiede zu den Männern sind jedoch gering.

Körperliche Misshandlung kommt nach übereinstimmenden Aussagen verschiedener Studien häufiger in Familien aus niedrigeren sozioökonomischen Schichten, z. B. Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, Schulden, geringere Bildung, schlechte Wohn-

verhältnisse, geringer beruflicher Status, vor (Pfeifer & Wetzels, 1997, S. 27; Bussmann, 2005b, S. 244). Insbesondere Bussmann weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass der Gebrauch von Gewalt in der Erziehung in Deutschland seit den 1990er Jahren zunehmend weniger einer bestimmten Bildungsschicht zugeordnet werden kann. Selbst schwere Formen können nicht mehr als typisch für Eltern aus unteren Bildungsgruppen gelten. Mittlerweile haben sich - so Bussmann - alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrer Bildung und ihrem sozialen Status dem Ideal einer gewaltfreien Erziehung angenähert.

4.3.3 Studien zu „Misshandlung/Vernachlässigung mit Todesfolge“

In Deutschland kommen Kinder auch infolge von Misshandlung bzw. Vernachlässigung zu Tode. Jenseits der öffentlich bekannt gewordenen Fälle liefert eine Studie von UNICEF zur Gewalt gegen Kinder in Industrieländern genauere Informationen (UNICEF 2003). Demnach sterben jedes Jahr in den OECD-Ländern 3500 Kinder unter 15 Jahren an den Folgen von Misshandlungen oder Vernachlässigungen. Jede Woche sind dies allein in Deutschland zwei Todesfälle.

Das Risiko ist nach dieser Studie für kleine Kinder am größten. Für Kinder unter einem Jahr ist es dreimal so hoch wie für die Altersgruppe der Ein- bis Vierjährigen. Diese wiederum haben immerhin noch ein doppelt so hohes Risiko wie Kinder im Alter zwischen fünf und 14 Jahren. Deutschland liegt im internationalen Vergleich mit 0,6 Kindstötungen pro 100.000 Kinder der altersgleichen Bevölkerung allenfalls im Mittelfeld. Die wenigsten Todesfälle weist Spanien mit 0,1 Prozent der altersgleichen Bevölkerung auf, „Schlusslichter“ sind die USA und Mexiko mit 2,2 Kindstötungen je 100.000 der altersgleichen Bevölkerung (UNICEF, 2003, S. 4).

Die UNICEF-Studie kommt zu dem Schluss, dass die Zahl der Todesfälle von Kindern aufgrund von Misshandlung und Vernachlässigung in der Mehrzahl der Industrieländer rückläufig ist (UNICEF, 2003, S. 9). Allerdings wurden in dieser Studie für die Bundesrepublik bezogen auf den Zeitvergleich keine Daten veröffentlicht.

4.3.4 Studien zu „sexuellem Missbrauch“

Zum Thema sexueller Missbrauch wurden in der Bundesrepublik in den letzten 20 Jahren zahlreiche Untersuchungen durchgeführt, in denen zumeist jüngere Erwachsene retrospektiv über ihre Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen befragt wurden (vgl. zusammenfassend Bange & Deegener 1996, Ernst 1997, Bange 2002, Engfer 2005).

Die in den in Deutschland durchgeführten Untersuchungen festgestellten Prävalenzraten¹³ liegen für Frauen zwischen 6 und 25 Prozent, für Männer zwischen 2 und 8 Prozent. Deegener (2005, S. 48) geht auf der Basis dieser Studien davon aus, dass ca. 10 bis 15 Prozent der Mädchen und 5 bis 10 Prozent der Jungen bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren „mindestens einmal einen unerwünschten oder durch die ‘moralische’

¹³ Die Prävalenz ist eine Kennzahl der Gesundheits- und Krankheitslehre (Epidemiologie). Als Prävalenz bezeichnet man die Häufigkeit einer Krankheit oder eines Symptoms in einer Bevölkerung zu einem bestimmten *Zeitpunkt*. Die Prävalenz ermittelt sich aus dem Quotienten aus der Anzahl der betroffenen Individuen in einer Population und der Anzahl aller Individuen dieser Population.

Übermacht einer deutlich älteren Person oder durch Gewalt erzwungenen sexuellen Körperkontakt erlebt haben“ (Ernst, 1997, S. 69). Im Saarland hätten demnach zwischen 6.800 und 10.200 Mädchen und 3.500 bis 7.100 Jungen bis zum Alter von 15 Jahren mindestens einmal die oben beschriebenen Erfahrungen erdulden müssen.

Nach Deegener (2000, S. 67) handelt es sich in 15 Prozent der Fälle um einen sehr intensiven sexuellen Missbrauch. Jeweils 35 Prozent sind als intensiver bzw. weniger intensiver sexueller Missbrauch einzustufen. Weitere 15 Prozent entfallen auf die Kategorie sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt. Es handelt sich bei etwa zwei Drittel der Fälle um einen einmaligen und bei etwa einem Drittel der Fälle um mehrmaligen sexuellen Missbrauch (Deegener, 2005, S. 49).

Vom sexuellen Missbrauch sind Kinder aller Altersgruppen betroffen. Besonders häufig betroffen sind aber Kinder im Grundschulalter und in der mittleren Kindheit, also bis zum Alter von 14 Jahren (Engfer, 2005, S. 14). Sexueller Missbrauch kommt in allen sozialen Statusgruppen vor. In den Studien finden sich keine Belege, dass sexueller Missbrauch in den unteren sozioökonomischen Schichten häufiger vorkommt. Aussagen zur Nationalität lassen sich aus den Studien nicht ableiten. Die Täter sind hingegen - dies lässt sich aus den Untersuchungen eindeutig ablesen - überwiegend männlich (Engfer, 2005, S. 14).

Aussagen über die Zunahme oder Abnahme von sexuellem Missbrauch sind aufgrund des in Deutschland vorliegenden Zahlenmaterials nicht möglich (Engfer, 2005, S. 13). Allerdings hat sich in den letzten Jahren der Anteil von Jungen unter den Opfern deutlich erhöht. Noch in den frühen 1980er Jahren ging man von einem Zahlenverhältnis von 9:1 aus. Es liegt mittlerweile bei 2:1 bis 4:1 (Engfer, 2005, S. 13).

4.3.5 Beurteilung der Datengrundlage auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen

Die referierten Untersuchungen verdeutlichen, dass es in Deutschland und auch im Saarland keine verlässlichen Daten zur Kindeswohlgefährdung gibt. Pothmann (2006b, S. 3) beschreibt seinen Versuch der Aufarbeitung vorhandener Befunde treffend „Über das Stochern im Zahlennebel“. Dies liegt u. a. daran, dass in den Untersuchungen unterschiedliche Definitionen und Begrifflichkeiten verwendet, verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung untersucht und unterschiedliche Altersgruppen als Basis für die Berechnungen zum Ausgangspunkt gemacht werden.

Die vorliegenden Daten lassen dennoch den Schluss zu, dass Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen derart häufig vorkommen, dass in der Bundesrepublik wie auch im Saarland von einem beachtlichen Ausmaß gesprochen werden muss. Dies gilt umso mehr, als im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Schätzungen zu Formen der Kindeswohlgefährdung einhellig von den Expertinnen und Experten konstatiert wird, dass man es mit einem erheblichen Dunkelfeld zu tun hat (Pothmann 2006b, S. 3).

Die Datengrundlage mit Blick auf Formen der Kindeswohlgefährdung sollte im Saarland auf jeden Fall verbessert werden (vgl. dazu auch Kapitel 9). Dies ist notwendig, um den Verantwortlichen in der Jugendhilfepolitik grundlegende, für die Systemsteue-

rung relevante Informationen, d.h. seriöse Angaben zur Anzahl betroffener Kinder und ihrer Erreichbarkeit durch die Jugend- und Gesundheitshilfe zu liefern.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, welche Risikofaktoren, aber auch welche Schutzfaktoren bei Formen der Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die Kenntnis dieser Faktoren ist wichtig, um geeignete Maßnahmen der primären, sekundären oder tertiären Prävention von Kindeswohlgefährdung durchführen zu können.

5 Schutz- und Risikofaktoren

5.1 Risikofaktoren für die Entstehung von Kindeswohlgefährdung

Im Verlauf der letzten 30 Jahre ist in der wissenschaftlichen Forschung ein solider Grundstock an gesicherten Erkenntnissen über Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen gesammelt worden. Im Folgenden stellen wir Risikofaktoren vor, die sich auf Merkmale der Eltern, des Kindes und des sozialen Umfeldes beziehen (vgl. dazu vor allem Bender & Lösel, 2005 sowie Reinhold & Kindler, 2006a, 2006b).

Merkmale der Eltern

In Fällen von Kindeswohlgefährdung gibt ein hoher Anteil beteiligter Elternteile an, *in der eigenen Kindheit misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht* worden zu sein. Zwar gibt der größere Teil der Eltern die erfahrene Gewalt nicht an die eigenen Kinder weiter. Dennoch erhöht die eigene Viktimisierung¹⁴ das Risiko, zu einem späteren Zeitpunkt selbst zum Täter oder zur Täterin zu werden (Bender & Lösel, S. 85; Münder, Mutke & Schoene, 2000, S. 95; Wetzels, 1997, S. 218ff.).

Auch *Persönlichkeitsmerkmale der Eltern* stellen - eher moderat aussagekräftige - Risikofaktoren dar (Reinhold & Kindler, 2006a, Kap. 18, S. 2). Dazu zählen etwa eine ausgeprägt negative Emotionalität (leichte Auslösbarkeit intensiver negativer Gefühle), eine hohe Impulsivität sowie eine deutliche Neigung zu einem vermeidenden Bewältigungsstil im Umgang mit Problemen und eine geringe Planungsfähigkeit.

Eltern die ihre Kinder vernachlässigen, misshandeln oder missbrauchen unterscheiden sich deutlich von anderen Eltern im Hinblick auf spezifische *Überzeugungen, Erwartungen und Attributionsstile* (Bender & Lösel, 2005, S. 93). Dazu zählen die Befürwortung von körperlicher Bestrafung als Erziehungsmittel, geringe erzieherische Kontrollüberzeugungen, unrealistische und negative Erwartungen an ihre Kinder sowie geringere Kenntnis von kindlichen Entwicklungsnormen.

Gerade neuere Studien verweisen relativ konsistent darauf, dass auch *psychische Erkrankungen* von Eltern das Kindeswohl gefährden. Zu diesen Erkrankungen zählen emotionale Verstimmungen, Depressivität, Ängstlichkeit und geringes Selbstwertgefühl (Bender & Lösel, 2005, S. 93). Auch das Suchtverhalten von Eltern muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden (vgl. Münder, Mutke & Schoene, 2000).

Zahlreiche Studien belegen, dass die *Eltern-Kind-Interaktion und das Erziehungsverhalten* einen Risikofaktor darstellen können (Reinhold & Kindler, 2006a, Kap. 18, S. 4). Eltern, die ihre Kinder gefährden, zeigen im Umgang mit dem betroffenen Kind höhere Anteile an negativen, kritischen und kontrollierenden Verhaltensweisen, sie fallen gegenüber dem Kind eher durch ein distanziertes, wenig engagiertes und wenig responsives Verhalten auf, sie zeigen in Anleitungssituationen ein gereiztes Verhaltensmuster und weisen erhebliche Beeinträchtigungen in der Qualität eines emotional unterstützenden, feinfühligem und positiv fördernden elterlichen Verhaltens auf.

¹⁴ Viktimisierung ist ein Fachbegriff, der in der Kriminologie, der Psychologie und den Sozialwissenschaften verwendet wird. Wörtlich bedeutet er "zum Opfer machen" (von Englisch/Latein "Victim" = Opfer).

Merkmale des Kindes

Aus den Darlegungen in Kapitel 4 lässt sich schließen, dass insbesondere Säuglinge und Kleinkinder Opfer von Misshandlungen und Vernachlässigungen werden. Allerdings wird in der Literatur ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Tendenz durch Befunde repräsentativer Befragungen nicht durchgängig bestätigt wird (Bender & Lösel, 2005, S. 94; Reinhold & Kindler, 2006b, Kap. 17, S. 2). So treten in diesen Studien körperliche und psychische Misshandlungen gehäuft im *Kindergarten- und im frühen Jugendalter* auf. Für den sexuellen Missbrauch lässt sich sagen, dass dieser einen deutlichen *Altersgipfel im Grundschulalter und in der mittleren Kindheit* hat.

Wissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass auch bestimmte *Geburtsrisiken* als Risikofaktoren anzusehen sind (Reinhold & Kindler, 2006b, Kap. 17, S. 4; Bender & Lösel, 2005, S. 95). In der Literatur werden insbesondere geringes Geburtsgewicht, kindliche Unreife durch Frühgeburt, angeborene geistige und körperliche Behinderungen sowie perinatale Komplikationen genannt. Es kann jedoch allenfalls von einer schwachen Erhöhung der Häufigkeit von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch bei vorhandenen Geburtsrisiken ausgegangen werden.

Schließlich deuten verschiedene Arten von Forschungsbefunden darauf hin, dass *Kinder mit Regulations- und Verhaltensstörungen* überdurchschnittlich häufig Kindeswohlgefährdungen erleben (Reinhold & Kindler, 2006b, Kap. 17, S. 4). Von den meisten Autoren werden die kindlichen Verhaltensprobleme als Folge unangemessenen elterlichen Erziehungsverhaltens interpretiert und den Eltern die wesentliche Rolle im Entstehungsprozess von Kindeswohlgefährdung zugeschrieben (Bender & Lösel, 2005, S. 96).

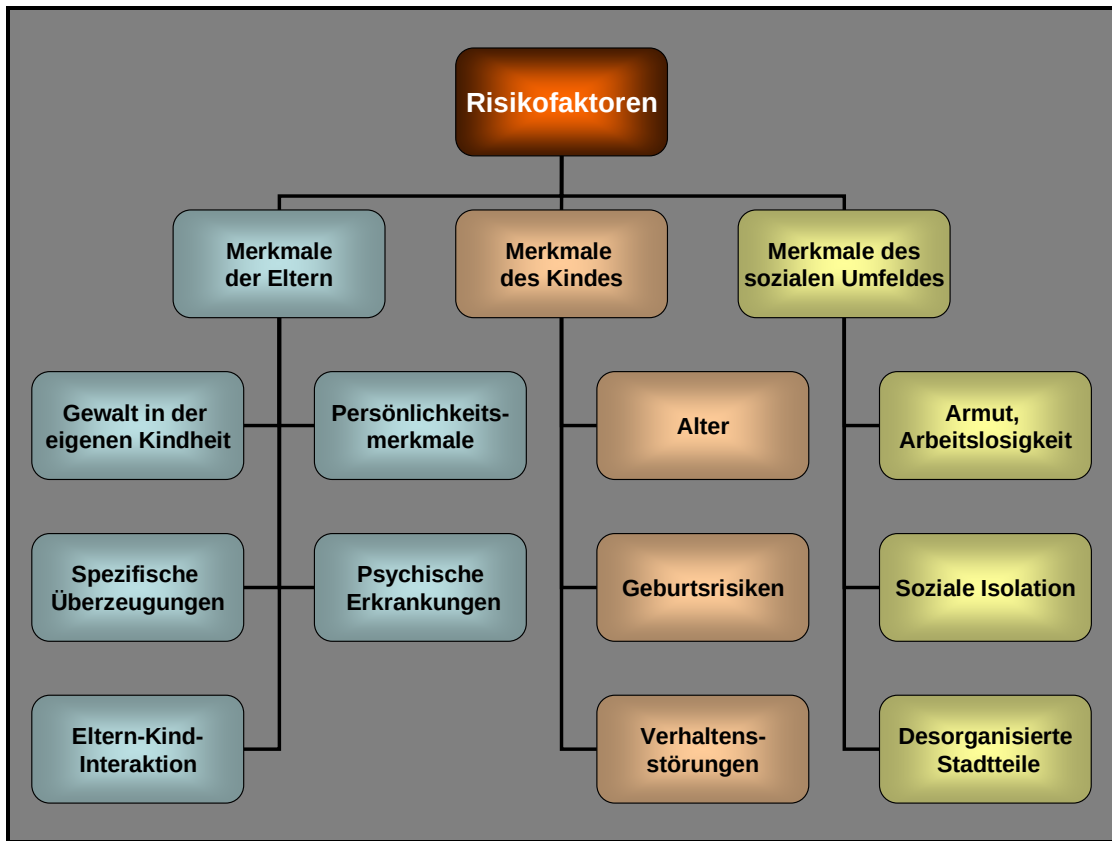
Merkmale des sozialen Umfeldes

Zahlreiche Studien zeigen, dass sich Formen der Kindeswohlgefährdung überzufällig häufig in einem Milieu finden, das durch *Armut, Arbeitslosigkeit* und *soziale Deprivation* gekennzeichnet ist. So treffen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Gefährdungsfällen häufig auf Familien, die mit lohnensetzenden Transfereinkommen auskommen müssen und in denen die betroffenen Kinder nicht mit beiden leiblichen Eltern zusammenleben (Münder, Mutke & Schoene, 2000, S. 87ff.). Gleichwohl wird in der Literatur herausgestellt, dass die überwiegende Mehrzahl der Kinder, die in derartigen Umständen aufwachsen, keine Kindeswohlgefährdung erfährt (Wetzels 1997, S. 149, Stöhr 1990, S. 33ff.).

Die vorliegenden Befunde weisen darauf hin, dass fehlende außerfamiliäre Unterstützung - vor allem wenn die Eltern alleinerziehend sind oder mehrere Kinder in der Familie leben - einen Risikofaktor für Kindeswohlgefährdung darstellt. Eltern, die ihre Kinder misshandeln, vernachlässigen oder sexuell missbrauchen, haben nach den vorliegenden Studien weniger Kontakte, erhalten weniger Hilfe von ihrer Familie und Nachbarschaft, sind sozial isolierter und weisen kleinere Netzwerke auf als andere Familien (Lösel & Bender, 2005, S. 97). Darüber hinaus weisen insbesondere Befunde aus den USA darauf hin, dass das Leben in Stadtteilen mit hoher Misshandlungs-

rate desorganisierter und deprivierter ist. In deutschen Großstädten lässt sich diese Tendenz mittlerweile ebenfalls verstärkt beobachten (Lösel & Bender, 2005, S. 97f.).

Abbildung 7: Risikofaktoren für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch



Quelle: iSPO-Institut; eigene Darstellung

Kumulation von Risikofaktoren

Risikofaktoren erhöhen weniger für sich genommen als vielmehr in ihrer Kumulation und in ihrem Zusammenspiel die Wahrscheinlichkeit für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch. Etwas vereinfacht lässt sich folgende Aussage formulieren (vgl. DKSB-NRW & ISA, 2006, S. 31):

- Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.) und
- je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfeangeboten, allein erziehend, viele Kinder, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.) und
- je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie, Trennung/Scheidung der Eltern etc.) und
- je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.) und

- je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird,

desto höher ist das Risiko, dass sich eine Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchssituation für das Kind entwickelt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings keinesfalls, dass, wenn mehrere Faktoren zusammen kommen, auch Vernachlässigung vorliegen muss. Eine solche Schlussfolgerung wird gerade jenen Eltern und Familien nicht gerecht, die trotz immenser Belastungen eine unter diesen Umständen hervorragende Betreuung und Erziehung ihrer Kinder gewährleisten (vgl. DKSB-NRW & ISA, 2006, S. 31).

5.2 Resilienzforschung: Vom Defizit- zum Ressourcenansatz

Trotz widrigster Lebensumstände wie Gewalterfahrungen, Armut, Arbeitslosigkeit der Eltern oder schwerer Erkrankung entwickeln sich manche Kinder erstaunlich positiv und kompetent. Was diese Kinder derart „robust“ und „widerstandsfähig“ macht, so dass sie Lebensbelastungen erfolgreich meistern können, und wie Kinder darin unterstützt werden können, solche entscheidenden Bewältigungskompetenzen zu entwickeln, wird von der Resilienzforschung genauer untersucht. Ziel ist es, ein besseres Verständnis darüber zu erlangen, welche Bedingungen psychische Gesundheit und Stabilität bei Kindern, die besonderen Entwicklungsrisiken ausgesetzt sind, erhalten und fördern (Wustmann 2004). Daher ist dieses Konzept für den Themenkomplex „Kinderschutz“ von besonderem Interesse (Wustmann 2005).

Verschiedene Untersuchungen kommen zu relativ übereinstimmenden Befunden hinsichtlich jener Faktoren, die Resilienz charakterisieren bzw. an der Entstehung maßgeblich beteiligt sind (vgl. Laucht, Schmidt & Esser 2000; Lösel & Bender 1999; Werner & Smith 2001). Auf Basis dieser empirischen Studien hat Wustmann zentrale Schutzfaktoren benannt, die für eine erfolgreiche Bewältigung von Lebensbelastungen förderlich sind und zur Entwicklung von Resilienz beitragen (vgl. Abbildung 8). Wustmann (2004, S. 14) unterscheidet dabei:

- **Personale Ressourcen:** Darunter fasst sie zum einen kindbezogene Faktoren, also Eigenschaften, die das Kind von Geburt an aufweist (etwa positives Temperament); zum anderen ordnet sie hier Resilienzfaktoren zu. Dabei handelt es sich um Eigenschaften, die das Kind in der Interaktion mit seiner Umwelt sowie durch die erfolgreiche Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsaufgaben im Verlauf erwirbt. Diese Faktoren spielen bei der Bewältigung von schwierigen Lebensumständen eine besondere Rolle (z.B. positives Selbstwertgefühl oder aktives Bewältigungshandeln).
- **Soziale Ressourcen:** Dabei handelt es sich um Merkmale innerhalb der Familie, in den Bildungsinstitutionen und im weiteren sozialen Umfeld des Kindes (z. B. eine stabile emotionale Beziehung zu einer Bezugsperson, Modelle positiven Bewältigungshandelns).

Abbildung 8: Schutzfaktoren für Kinder auf verschiedenen Ebenen

Personale Ressourcen	Soziale Ressourcen
Kindbezogene Faktoren • Positive Temperamenteigenschaften, die soziale Aufmerksamkeit bei den Betreuungspersonen hervorrufen (flexibel, aktiv, offen) • Erstgeborenes Kind • Weibliches Geschlecht (in der Kindheit) Resilienzfaktoren • Problemlösefähigkeiten • Selbstwirksamkeitsüberzeugungen • Positives Selbstkonzept/Hohes Selbstwertgefühl • Interne Kontrollüberzeugung/Realistischer Attributionsstil • Hohe Sozialkompetenz: Empathie/Kooperations- und Kontaktfähigkeit/Verantwortungsübernahme • Aktives und flexibles Bewältigungshandeln (z.B. die Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren, Entspannungsfähigkeiten) • Sicheres Bindungsverhalten • Optimistische, zuversichtliche Lebenseinstellung (Kohärenzgefühl) • Talente, Interessen und Hobbys	Innerhalb der Familien • Mindestens eine stabile Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert • Emotional positives, unterstützendes und strukturierendes Erziehungsverhalten • Zusammenhalt, Stabilität und konstruktive Kommunikation in der Familie • Enge Geschwisterbindungen • Unterstützendes familiäres Netzwerk (Verwandtschaft, Freunde, Nachbarn) In den Bildungsinstitutionen • Klare, transparente, konsistente Regeln und Strukturen • Wertschätzendes Klima (Wärme, Respekt und Akzeptanz gegenüber dem Kind) • Hoher, aber angemessener Leistungsstandard / Positive Verstärkung der Anstrengungsbereitschaft des Kindes • Positive Peerkontakte / Positive Freundschaftsbeziehungen • Förderung von Basiskompetenzen (Resilienzfaktoren) Im weiteren sozialen Umfeld • Kompetente und fürsorgliche Erwachsene außerhalb der Familie, die Vertrauen und Zusammengehörigkeitssinn fördern und als positive Rollenmodelle dienen (z.B. Großeltern, Nachbarn, Freunde, Lehrer) • Ressourcen auf kommunaler Ebene (z.B. Angebote der Familienbildung, Gemeindeförderung) • Vorhandensein prosozialer Rollenmodelle, Normen und Werte in der Gesellschaft (gesellschaftlicher Stellenwert von Kindern / Erziehung / Familie)

Quelle: Wustmann 2005, S. 16

Das Besondere an der Resilienzforschung ist der durch sie intendierte Perspektivenwechsel (Wustmann, 2004, 2005). Der Blick richtet sich nicht mehr auf die Defizite und Schwächen, sondern vielmehr auf die Kompetenzen und Bewältigungsressourcen jedes einzelnen Kindes. Darüber hinaus beinhaltet das Resilienzparadigma in besonderem Maße das Bild vom Kind als aktivem „Bewältiger“ und Mitgestalter seines Lebens. Die Kenntnis der Schutzfaktoren ist für die Entwicklung und Konzipierung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie für alle Erziehungspersonen von großer Bedeutung. Die Resilienzforschung zielt deshalb auf eine *stärkere Betonung primärer Prävention*: Kinder sollen so früh wie möglich für die Bewältigung von Stress- und Problemsituationen gestärkt werden.

Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, welche Maßnahmen und Interventionen dem Kinderschutz in verschiedenen Politikfeldern dienen und welche Zielgruppen dabei jeweils angesprochen werden.

6 Kinderschutz in unterschiedlichen Handlungsfeldern

Kinderschutz ist anerkanntermaßen ein klassisches Querschnittsthema. Es wird seit Jahren in der Fachdiskussion darüber nachgedacht, wie eine noch wirksamere Vernetzung und eine Systematisierung der Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Stellen geschaffen werden kann. Dazu gehören insbesondere die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, das Gesundheitswesen, die Schulen, die Arbeits- und Sozialbehörden sowie die Justiz und die Polizei.

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden. Wir greifen dazu auf Leitfäden und Arbeitshilfen aus anderen Bundesländern zurück, die sich bereits in ähnlicher Weise mit der Thematik beschäftigt haben (vgl. StMAS Bayern 2007; DKSB & ISA 2006; MF Niedersachsen & DKSB Niedersachsen 2007). Die Interviews mit saarländischen Expertinnen und Experten versetzen uns zusätzlich in die Lage, dieses Kapitel auf die saarländische Landschaft hin auszurichten.

6.1 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

6.1.1 Kindeswohlgefährdung als zentrales Thema der Jugendhilfe

Gesetzlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch sind zentrale Themen im Alltag der saarländischen Kinder- und Jugendhilfe. Diese leistet generell einen wichtigen Beitrag, dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Geltung zu verleihen.

Wo gegen das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verstoßen wird, muss die Kinder- und Jugendhilfe in Ausübung des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig werden und im Falle andauernder Gefährdung beim Familiengericht die notwendigen Maßnahmen erwirken. Durch das im Jahr 2005 in Kraft getretene KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) wurde eine Reihe von Maßnahmen gebündelt und der Schutzauftrag des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Hilfen nach dem SGB VIII erbringen, im neu geschaffenen **§ 8a SGB VIII** konkretisiert. Ebenso erfolgte die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII). Ein weiterer Baustein ist die verschärfte Prüfung der Eignung von Personen, die im sozialen Bereich tätig werden möchten oder sind (§ 72a SGB VIII).

Der Schutz von Kindern ist bereits seit 1990 gesetzlich festgeschrieben. Im SGB VIII (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) heißt es: „Kinder und Jugendliche (sind) vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“ Es wurde jedoch an dieser Regelung vielfach kritisiert, dass nicht gesetzlich geregelt war, wie die Dienste diesen Auftrag erfüllen sollten. Rechtlich schließt der § 8a SGB VIII diese Lücke: Durch eine Präzisierung von Verfahrensregelungen soll er zu einer Hilfestellung für die Jugendhilfe werden und für eine Konkreti-

sierung und damit für eine verbesserte Handlungssicherheit sorgen. Im Detail stellt der Gesetzgeber folgende Anforderungen (vgl. auch DKSB & ISA 2006, S. 36):

1. Verpflichtungen der Jugendämter (§ 8a SGB VIII, Abs. 1): Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls muss das Jugendamt das Risiko durch Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte abschätzen (1). Außerdem müssen Personensorgeberechtigte und Kinder zu diesem Zweck eingebunden werden, soweit dadurch das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet wird (2). Die Jugendämter sind verpflichtet, geeignete Hilfen anzubieten, um die Gefährdung des Kindeswohls zu beenden.
2. Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII, Abs. 2): Durch verbindliche Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei ihrer Arbeit den Verpflichtungen nach Abs. 1 nachkommen und insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen. Wird ihre Hilfe am Ende von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen oder ist sie nicht ausreichend, muss das Jugendamt darüber informiert werden.
3. Gerichte, Gesundheitsdienste und Polizei (§ 8a SGB VIII, Abs. 3 und 4): Das Jugendamt ist verpflichtet, bei dringender Gefahr das Gericht anzurufen oder bei Bedarf andere Stellen wie die Polizei oder die Gesundheitsdienste einzuschalten.

Für die konkrete Praxis des Kinderschutzes bedeutet dies, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit den Jugendämtern Standards verabreden müssen. Diese beziehen sich z.B. darauf, wie eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden kann, wie das Risiko abgeschätzt wird, wie angemessen auf Hinweise reagiert werden kann oder wie die notwendige Qualifikation der Mitarbeitenden gewährleistet werden kann (DKSB & ISA 2006, S. 36). Laut Gesetz sind die Jugendämter verpflichtet, solche Vereinbarungen mit den Diensten auszuhandeln und abzuschließen.

In einer Arbeitsgruppe beim Saarländischen Landkreistag wurden unter Beteiligung der Leiter/-innen der Jugendämter und von Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendamtes ***Mustervereinbarungen zur Umsetzung des 8a im Bereich der Hilfen zur Erziehung*** erarbeitet. Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege hat diesen Vereinbarungen zugestimmt.

Für viele Mitarbeiter/-innen in der saarländischen Jugendhilfe - dies wurde in den Interviews mit Expertinnen und Experten herausgearbeitet - bedeutet der § 8a SGB VIII nichts grundsätzlich Neues. Die jetzt festgelegten Verfahrensstandards - so wurde vielfach berichtet - haben sich vielerorts im Saarland schon zuvor etabliert. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang z. B. darauf, dass der Saarländische Landkreistag bereits im Jahr 2003 ***„Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“*** herausgegeben hat, an denen sich nach den uns vorliegenden Informationen alle saarländischen Jugendämter orientieren.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Einführung des § 8a zu einer Präzisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung beiträgt. Hervorgehoben wurde von den Expertinnen und Experten die hohe Sensibilisierung, die durch die Einführung des § 8a SGB VIII erreicht worden sei. Diese besteht nach Ansicht der Expertinnen und Experten vor allem darin, dass der § 8a SGB VIII die Wichtigkeit der Verantwortungsgemeinschaft beim Kinderschutz betont. Es wird die Erwartung geäußert, dass diese Neuregelung dazu führt, den Kinderschutz noch stärker als Querschnittsthema zu etablieren und die Verantwortung „auf breitere Schultern“ zu verlagern.

Die saarländischen Expertinnen und Experten haben darüber hinaus Anforderungen genannt, die für die zukünftige Umsetzung der gesetzlich formulierten Vorgaben von besonderer Bedeutung sind. Diese decken sich größtenteils mit den in der Fachdiskussion zu findenden Argumenten (vgl. DKSB & ISA, 2006, S. 37). Im Einzelnen sind dies:

- Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe sind noch stärker gefordert, sich im Themenfeld „Erkennen, Beurteilen, Handeln“ weiter zu qualifizieren. Das schließt insbesondere ein, die Ergebnisse aus der Resilienzforschung (vgl. Kapitel 5.2) für die praktische Arbeit noch mehr als bisher zu nutzen.
- Träger von Einrichtungen sind aufgefordert, verbindliche Verhaltensstandards und Handlungsrichtlinien festzulegen (z. B.: wer ist wann zu informieren). Sie müssen einrichtungsintern und -übergreifend den fachlichen Austausch sicherstellen (z. B. zur Festlegung gewichtiger Anhaltspunkte) sowie Kooperation und Netzwerkarbeit fördern.
- Die qualifizierte Dokumentation von Schritten zur Sicherung des Kindeswohls muss die Arbeit kontinuierlich begleiten. Dies gewährleistet im Falle einer juristischen Beurteilung eine Prüfung, ob die Verfahrensstandards aus den Vereinbarungen eingehalten wurden.

Nach Auffassung der von uns interviewten Expertinnen und Experten gibt es erste Indizien, dass die Konkretisierung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII im Saarland perspektivisch für mehr Handlungssicherheit und klarere Vorgehensweisen sorgt. Ebenso wurde aber deutlich gemacht, dass der Umsetzungsprozess der oben genannten Anforderungen sich im Saarland im vollen Gange befindet. Es kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass bei allen Akteuren in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern eine ausreichende Sensibilisierung für das Anliegen des § 8a vorhanden ist.

Zudem wird von den Expertinnen und Experten darauf verwiesen, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe - und nicht nur dort - vor dem Hintergrund der personellen und materiellen Ausstattung zu beurteilen sei (vgl. dazu auch DKSB & ISA 2006; S. 37). Die mit Kinderschutz befassten Akteure benötigen - gerade auch in Krisensituationen - genügend Zeit für ihre Gespräche mit den Eltern und ebenso Freiräume für Reflexion und Dokumentation.

Die Expertinnen und Experten erkennen den § 8a SGB VIII ausdrücklich als eine „Bereicherung“ für den Kinderschutz an. Wenn jedoch - so eine mehrfach geäußerte

Aussage - für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote nicht ausreichend Ressourcen - auch für angemessene Fortbildungen - bereitgestellt werden, besteht die Gefahr, dass dieser Paragraph nur ein Tropfen auf den heißen Stein bleibt.

Beratungsstellen bei Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch

In Kapitel 4 wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch auch im Saarland leider keine Ausnahmeerscheinungen sind. Von diesen Delikten betroffene Minderjährige erhalten direkte Hilfe bei den hierfür zuständigen Beratungsstellen. Die Beratung und Unterstützung durch diese Anlaufstellen sind für Ratsuchende aus dem ganzen Saarland kostenlos und können auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden.

Zielgruppe dieser Beratungsangebote sind betroffene Mädchen und Jungen, aber auch deren Eltern, Vertrauenspersonen und Freunde. Diese erhalten eine spezielle Beratung, Hilfen bei der Abklärung von Verdacht auf sexuelle Ausbeutung, Begleitung zu Behörden und Institutionen sowie Unterstützung vor und während eines Gerichtsprozesses. Darüber hinaus erhalten Mitarbeitende anderer Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Heime) auf Wunsch fachliche Beratung und Unterstützung. Den Fachkräften dieser Institutionen wird insbesondere Fallbegleitung und Supervision angeboten.

Diese spezialisierten Beratungsstellen haben explizit auch den Auftrag, präventiv orientierte Aktivitäten durchzuführen. Von den Einrichtungen werden zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung für Jungen und Mädchen und deren Eltern sowie für pädagogische Fachkräfte (z.B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt und Präventionsmaterialien angeboten.

Spezialisierte Beratungsangebote sind - dies ist in der Fachdiskussion unstrittig - ein unverzichtbarer Bestandteil eines umfassenden Systems des Kinderschutzes. Aufgrund ihrer speziellen Ausbildung und beruflichen Erfahrung haben die Mitarbeitenden dieser Beratungsstellen eine besondere Kompetenz bei der direkten Beratung von Kindern oder deren Erziehungsberechtigten. Sie sind darüber hinaus eine wichtige Unterstützung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Arbeitsfeldern, die über ein solches Spezialwissen nicht verfügen (können). Nicht zuletzt sind sie gerade vor dem Hintergrund der vielfach konstatierten hohen Dunkelziffern in diesem Themenfeld von zentraler Bedeutung für die Aufklärung und Prävention im Themenfeld des Kinderschutzes. Aus diesen Gründen sind das Land und die Landkreise aufgefordert, eine angemessene personelle Ausstattung sowie eine langfristige finanzielle Absicherung dieser Angebote zu gewährleisten.

Erzieherische Hilfen

Die Kinder- und Jugendhilfe hat u. a. den Auftrag im Rahmen von Früherkennung und Prävention durch frühzeitiges Bereitstellen von entsprechenden Angeboten bzw. Hilfen das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten. Die saarländischen Jugendämter und hier vor allem der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) sind im Bereich der Jugendhilfe an erster Stelle zu nennen. Ihnen obliegt die Gesamtverantwortung

einschließlich der Planungs- und Steuerungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe unterstützen sie Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben.

Insbesondere sind die Jugendämter dafür zuständig, das im § 27 SGB VIII formulierte Recht der Eltern auf Hilfe zur Erziehung umzusetzen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern), die sich an das Jugendamt wenden können, wenn sie Rat oder Unterstützung benötigen. Das Jugendamt prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe notwendig und geeignet ist. Angestrebt wird eine individuell auf den Einzelfall zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und jungen Menschen mitgetragene Entscheidung (MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 40).

Dabei kann das Jugendamt auf eine breite Palette eigener und von freien Trägern angebotener Einrichtungen zurückgreifen. Es kommen grundsätzlich die folgenden Hilfeformen in Betracht, wobei im Einzelfall auch andere Hilfen möglich sind:

- **familienunterstützende Hilfen**, zu denen die Erziehungsberatung, die Sozialpädagogische Familienhilfe, die Soziale Gruppenarbeit und die Erziehungsbeistandschaft gehören;
- **familienergänzende Hilfen**, dazu werden die Tagesgruppen gezählt, aber u. U. auch Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen oder die sozialpädagogische Einzelbetreuung sowie
- **familienersetzende Hilfen** wie Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen oder die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.¹⁵

Die erzieherischen Hilfen nach § 27 SGB VIII sollen gewährt werden, wenn die Grenze für eine Gefährdung des Kindeswohles noch nicht überschritten ist. Ihre Bedeutung für den Kinderschutz liegt also vor allem darin, dass sie die Verfestigung von nicht kindeswohlförderlichen Erziehungsbedingungen aufhalten (Galm u.a., 2006, S. 40).

Erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Der *erzieherische präventive Kinder- und Jugendschutz nach 14 SGB VIII* ist ein wesentliches Aufgabenfeld der Jugendhilfe im Saarland. Kinder und Jugendliche sind vielfältigen, oft subtilen Gefährdungen ausgesetzt. Ziel aller Bemühungen des Kinder- und Jugendschutzes im Saarland ist es, junge Menschen zu befähigen, diese Gefährdungen selbst zu erkennen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zusammen mit anderen zu bewältigen. Auch die Erziehungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Zu den Zielgruppen zählen auch sog. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. Lehrkräfte, Erzieher/-innen, Ausbilder/-innen) sowie die breite Öffentlichkeit.

¹⁵ Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Hilfeformen finden sich in einem vom Saarland herausgegebenen Familienhefter (vgl. MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 40f.).

Zu den oben genannten gefährdenden Einflüssen und damit zu den wesentlichen Themen des Kinder- und Jugendschutzes im Saarland zählt u. a. der Bereich Sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung (vgl. dazu Kap. 6.1.1.). Themenschwerpunkte sind weiterhin: Sucht/Suchtprävention (Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Ecstasy, Essstörungen); Medien, Jugendmedienschutz, Medienpädagogik; neue religiöse Bewegungen und Psychokulte; Gewalt und Aggression; Jugenddelinquenz; Gesundheitserziehung; Sexualpädagogik. Entsprechende Angebote werden von einer Reihe öffentlicher und freier Träger im Saarland vorgehalten (vgl. <http://www.saarland.de/13764.htm>).

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz im Saarland. Dies ist auch von den befragten Expertinnen und Experten besonders herausgestellt worden. Die Diskussion fokussiert sich derzeit - sicherlich aufgrund der besonderen Schwere auch mit Recht - auf die Problematik „Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch“. Allerdings müssten auch die anderen oben genannten Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes weiter im Blick behalten werden und in einem umfassenden Konzept des Kinderschutzes im Saarland Berücksichtigung finden. Exemplarisch werden hier von den Expertinnen und Experten vor allem die Themen „Suchtprävention“ und „Gewalt in den Medien“ genannt.

In diesem Zusammenhang ist auch der gesetzliche Jugendschutz¹⁶ zu nennen. Er richtet sich primär an Erwachsene, Gewerbetreibende und an Institutionen. Unter dem Motto „Jugendschutz - Wir halten uns daran“ wird im Saarland im Rahmen einer Plakataktion versucht, in möglichst vielen gastronomischen Betrieben, Vereins- und Jugendheimen des Saarlandes einfach und transparent die aktuellen Jugendschutzbestimmungen zu transportieren. Der Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes steht im Rahmen des Berichtes nicht weiter im Fokus. Es wird jedoch aus den wenigen Erklärungen bereits deutlich, dass auch in diesem Bereich eine gute Zusammenarbeit und eine entsprechende Sensibilisierung der Akteure nötig sind.

6.1.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung

Modellprojekt „Keiner fällt durchs Netz“

Das Thema Eltern- und Familienbildung nimmt im Landesprogramm „Frühe Hilfen“ - und hier insbesondere im Modellprojekt „Keiner fällt durchs Netz“ - eine zentrale Stellung ein (vgl. dazu auch Kapitel 6.2.1). Zur Vorbereitung und Begleitung von Eltern wird landesweit der Kurs „Das Baby verstehen“ angeboten. Durch diesen Kurs (er besteht aus fünf Einheiten) sollen Eltern auf die Zeit nach der Geburt ihres Kindes vorbereitet und für die Signale des Säuglings sowie für die eigenen Wünsche und Gefüh-

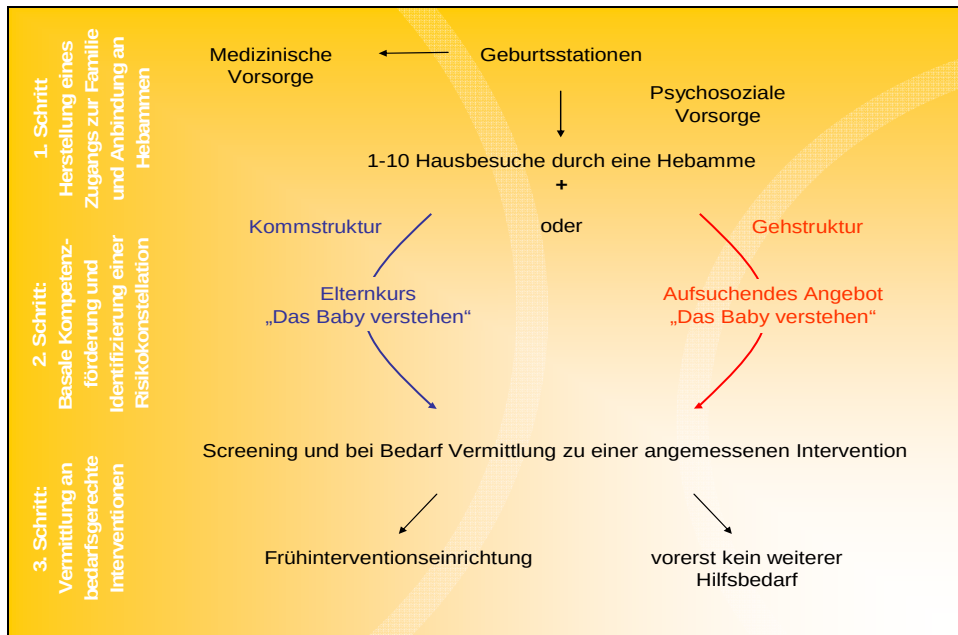
¹⁶ In der Bundesrepublik Deutschland gelten folgende Gesetze und Verordnungen: Jugendschutzgesetz, Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag), Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) sowie die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung). Ergänzend dazu finden sich spezielle Jugendschutzbestimmungen im Strafgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Jugendgerichtsgesetz, im Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, in den Rundfunkgesetzen der Länder und im Staatsvertrag der Länder über den Rundfunk im vereinten Deutschland.

le sensibilisiert werden. Darüber hinaus ist in jüngster Zeit verstärkt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt, dass bei manchen Familien bereits während der Schwangerschaft und nach der Geburt erkennbar ist, dass eine Reihe von Belastungsfaktoren die Wahrscheinlichkeit erzieherischer Überforderung der Eltern erhöhen und damit Kindeswohlgefährdungen wahrscheinlicher machen (vgl. z.B. Jugendministerkonferenz 2006; Jugend- und Familienministerkonferenz 2007). Daraus wird die Erkenntnis abgeleitet, dass ein wirksamer Kinderschutz möglichst frühzeitig im Erziehungsprozess ansetzen muss, um diesen nachhaltig beeinflussen zu können. Dazu wird ein enges Zusammenwirken von Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe bei Schwangerschaft, im Zusammenhang mit der Geburt und in den ersten Lebensjahren als notwendig erachtet.

Aufbauend auf dieser Erkenntnis hat in nahezu allen Bundesländern und in zahlreichen Kommunen eine Ausweitung und Qualifizierung von Angeboten stattgefunden, die sich speziell auf den Zeitraum von Schwangerschaft, Geburt und der ersten Lebensjahre konzentrieren (vgl. Helmig u. a. 2006). Ziel dieser Angebote ist es, Eltern in der ersten Lebensphase des Kindes über Unterstützungsangebote und Beratungsmöglichkeiten zu informieren. Vor allem bei jungen Eltern in schwierigen Lebenssituationen sollen auf diese Weise Überforderungstendenzen vermieden und die Elternkompetenz gestärkt werden.

Auf Initiative des Saarlandes und unter Beteiligung der saarländischen Landkreise wird dieser Themenkomplex erstmals in Deutschland in einem Bundesland flächendeckend durch das **Präventionsprojekt „Keiner fällt durchs Netz“** umgesetzt. Dieses Projekt ist ein zentraler Baustein des Landesprogramms „Frühe Hilfen“ (vgl. dazu ausführlich Kap. 6.2.1). *Keiner fällt durchs Netz* zielt auf die Identifikation und den Zugang zu so genannten *Risikofamilien*. Ziel des Projektes ist es, dass bestehende Hilfestellungen in der frühen Kindheit bei belasteten Familien ankommen, bevor es zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommt (IPKF, 2007, S. 1).

Abbildung 9: Keiner fällt durchs Netz: Der Drei-Stufen-Plan



Quelle: Institut für Psychosomatische Kooperationsforschung und Familientherapie

Die Familienhebamme ist die zentrale Bezugs- und Unterstützungsperson. In einem dreischrittigen Vorgehen soll der Zugang zu den Familien sehr früh gefunden und ausgebaut werden (vgl. IPKF, 2007, S.1):

- Von den Teams auf den Geburtsstationen werden denjenigen Eltern **Hebammen vermittelt**, die sich nicht bereits aus eigener Initiative um Unterstützung durch eine Hebamme bemüht haben.
- Allen Eltern wird der Elternkurs „Das Baby verstehen“ zur Stärkung der elterlichen Sicherheit angeboten. Besonders belastete Familien erhalten **Hausbesuche** durch eine Familienhebamme über das gesamte erste Lebensjahr, um die Eltern ab der Geburt des Kindes in basalen elterlichen Kompetenzen zu fördern.
- In Fällen, wo die Hebammen im Laufe dieses Jahres mit Hilfe eines **Screenings** Risikokonstellationen identifizieren, werden die Familien an die bestehenden Hilfeeinrichtungen vermittelt.

Das Konzept des Projektes beinhaltet - wie aus Abbildung 9 hervorgeht - sowohl eine *Kommstruktur* als auch eine *Gehstruktur*. Der Elternkurs „Das Baby verstehen“ will Paare auf die Zeit nach der Geburt des Kindes vorbereiten und die Eltern für die Signale des Säuglings und für die eigenen Wünsche und Gefühle sensibilisieren. Ein Elternkurs besteht aus fünf Einheiten. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Partnerschaftsentwicklung beim Übergang zur Elternschaft;
- Eltern-Kind-Kommunikation (z. B. Signale des Säuglings deuten lernen, Umgang mit so genannten „Schreikindern“);
- Vermittlung entwicklungspsychologischen Wissens;

- Selbstwahrnehmung und Selbstfürsorge als Voraussetzung harmonischer Beziehungen zu dem Partner und zum Kind.

Nach Angaben des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur sind pro Jahr 200 Elternkurse landesweit vorgesehen. Dazu wurden für diese Aufgaben in der zweiten Hälfte 2007 von dem Institut der Uni Heidelberg 120 Kursleiter/-innen geschult. Als Veranstalter der Elternkurse fungieren vorrangig die Familienbildungsstätten im Saarland. Der Elternkurs „*Das Baby verstehen*“ wird derzeit nach intensiven Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen im Sinne des § 16 SGB VIII als „Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie“ eingeordnet.

Mit Einsatz der *aufsuchenden Familienhebammen* sollen besonders Eltern erreicht werden, die nicht über die notwendigen Ressourcen (z. B. durch belastende Risikokonstellationen) verfügen, um ihrem Kind einen förderlichen Start ins Leben zu ermöglichen. Bei frühgeborenen und behinderten Kindern erfolgt diese Unterstützung auch durch Kinderkrankenschwestern. In der Zeit der Geburtsvorbereitung und der ersten Lebensmonate des Kindes sind Eltern erfahrungsgemäß für Beratung und Hilfestellungen besonders zugänglich; Hausbesuche medizinisch ausgebildeter Fachkräfte werden von den Familien nicht als stigmatisierend erlebt (vgl. dazu auch Kap. 8). Auf Initiative des Landes wurden 29 Hebammen auf ihren erweiterten, gezielten Einsatz in Familien mit Risikokonstellationen geschult (z. B. minderjährige Mütter, dissoziales Umfeld).

Die Familienhebammen vermitteln das Wissen aus dem Elternkurs „*Das Baby verstehen*“ in konkreten Alltagssituationen in den Familien. Sie bieten Hilfestellung und Beratung in Fragen der Hygiene, Ernährung, gesundheitlichen Vorsorge und zeigen Kontakt- und Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem Säugling auf. Mit Hilfe des für das Projekt entwickelten Screeningverfahrens ist es Aufgabe der Familienhebammen, besondere Belastungen/Risikokonstellationen in den Familien zu erkennen und bei Bedarf die Familie für die Annahme von Hilfen durch Dritte zu überzeugen. Nach den bisherigen Zahlen ist nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur davon auszugehen, dass im Jahr 2008 ca. 250 Familien die Hilfe der „aufsuchenden Familienhebammen“ in Anspruch nehmen werden.

Das Präventionsprojekt setzt darüber hinaus auf die Vernetzung der Beteiligten vor Ort im jeweiligen Landkreis. Dazu wurde in jedem saarländischen Landkreis eine Koordinierungsstelle, bestehend aus einer Kinderärztin bzw. einem Kinderarzt des Gesundheitsamtes und einer Sozialarbeiterin bzw. einem Sozialarbeiter des Jugendamtes, eingerichtet. Diese Koordinationsstellen haben die zentrale Aufgabe, die Arbeit der Professionen und Institutionen, aber auch Hilfemaßnahmen rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensmonate des Kindes zu vernetzen. Mitglieder aller an der Prävention und Intervention in der frühen Kindheit beteiligten Institutionen und Berufsgruppen am Projektstandort schließen sich hierzu zu einem Arbeitskreis, dem *Netzwerk für Eltern* zusammen. Diese Arbeitskreise treffen sich regelmäßig. Sie sollen zur Optimierung der Identifikation von Risikokonstellationen und der Vermittlung von primären Präventions- und Interventionsmaßnahmen beitragen. Die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle sind zentrale Kontaktpersonen für alle Be-

teiligten des *Netzwerks für Eltern*. Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle ein wesentlicher Bestandteil des interdisziplinären Frühwarnsystems bei Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Ziel ist es, den Eltern, die die Koordinierungsstelle um Rat bitten, qualifizierte Hilfeangebote „aus einer Hand“ anzubieten.

Das Projekt *„Keiner fällt durchs Netz“* ist in den Experteninterviews umfassend thematisiert worden. Dabei gab es Einigkeit dahingehend, dass dieses Präventionsprojekt ohne Frage als Erfolg zu bewerten sei. Begründet wurde dies vor allem mit dem niedrigschwelligen und frühzeitigen Zugang zu Risikofamilien, der durch das Projekt angestrebt wird. Damit werde zweifellos „vom Ansatz her“ eine bestehende Lücke in der Präventionskette geschlossen. Darüber hinaus werden insbesondere der Aspekt der Vernetzung und die damit einhergehende Betonung der Verantwortungsgemeinschaft hervorgehoben. Auch wenn - wie einige Expertinnen und Experten an Beispielen plausibel erläutert haben - in der konkreten Umsetzung Verbesserungspotenzial liege, so sei der Akzent, die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und den Akteuren des Gesundheitswesens zu verbessern, für den Kinderschutz im Saarland von besonderer Bedeutung.

Die interviewten Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass bei einzelnen Umsetzungsfragen des Projektes, etwa hinsichtlich der Honorierung der Familienhebammen, noch Klärungsbedarf gesehen wird. Auch sei durch Abstimmungen, Fallbesprechungen und Fortbildungen sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Professionen sich auf gemeinsame Handlungskonzepte verständigen und der Ratsuchende „Hilfen aus einer Hand“ erfährt. Zudem wird darauf verwiesen, dass dieses Projekt - es begann im Jahr 2007 und wird bis 2010 gefördert - noch relativ neu ist. Somit lägen derzeit noch keine validen Informationen darüber vor, welchen Wirkungsgrad *„Keiner fällt durchs Netz“* erreicht und welchen Beitrag das Programm zu einem wirksameren Kinderschutz tatsächlich leisten wird.

Die interviewten Expertinnen und Experten sind sich einig, dass der eingeschlagene Weg konsequent weiterzuverfolgen sei. Durch die Evaluation des Projektes sei sichergestellt, dass die Wirkung des eingeschlagenen Weges zeitnah überprüft wird. Evtl. notwendige Veränderungen könnten auf diese Weise benannt werden und über die überregionale Lenkungsgruppe zur Umsetzung gelangen.

Familienbildung und Erziehungsberatung

Eines der markantesten Merkmale des gesellschaftlichen Wandels ist - darauf verweisen auch die interviewten Expertinnen und Experten ausdrücklich - der Bedeutungsverlust traditioneller Instanzen wie Großfamilie und Kirche. Familien sind heute nicht selten auf sich allein gestellt. Sie müssen sich ein eigenes Wertesystem schaffen, ohne sich an anderen gesellschaftlichen Institutionen orientieren zu können (vgl. DKSB & ISA, 2006, S. 25). Für Opp (2006, S. 29) ist dies einer der Gründe für die Unsicherheit, die viele Eltern heute bei der Erziehung verspüren:

„Erziehung ist deshalb so schwierig geworden, weil sich die normative Prägung des Erziehungsumfeldes in modernen Gesellschaften verflüchtigt. Der Erziehungsalltag kann sich nicht mehr auf die stützende und orientierende Kraft des gesellschaftlichen Umfeldes verlassen, durch die Erziehung zum selbstver-

ständlichen und sozial tradierten Handeln werden kann. (...) Mit dem Verlust der Selbstverständlichkeit, die sich aus tradierten sozialen Erfahrungen ableitet, ist Erziehung problematischer und vor allem voraussetzungsreicher geworden. Die Folgen zeigen sich in einer unüberschaubaren Ratgeberliteratur und in Elterntrainingsprogrammen bis hin zu Elternbildungsangeboten à la Super Nanny. All dies ist letztlich ein Reflex auf elterliche Unsicherheit und Alltagsüberforderung.“

In diesem Sinne sind sich die befragten Expertinnen und Experten einig, dass der Stärkung des elterlichen Erziehungsverhaltens in Zukunft eine besondere Bedeutung zukommt. Mütter und Väter benötigen Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Kernfragen der Erziehung umfassen, aber auch Themen wie Ernährung, Gesundheit, Medien- oder Freizeitverhalten ansprechen (StMAS Bayern, 2007, S.17).

Im Saarland gibt es 14 Familienbildungsstätten, überwiegend in kirchlicher Trägerschaft. Diese Einrichtungen wollen Familien von der Geburt über die Kindheit, das Jugend- und Erwachsenenalter bis hin ins Alter unterstützen. Dazu werden Seminare, Vorträge und Gesprächskreise zu Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen, Kreativkurse für Kinder und Erwachsene, Kurse zur Gesundheitsprophylaxe und Ernährung, in einzelnen Einrichtungen auch Studienreisen angeboten (MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 42).

Darüber hinaus helfen die saarländischen Erziehungsberatungsstellen Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Klärung und Bewältigung persönlicher und familienbezogener Probleme und Erziehungsfragen. Auch bei Krisen und Problemen, die sich in Trennungs- und Scheidungssituationen ergeben können, bieten sie wichtige Hilfestellungen an. Gleiches gilt für die saarländischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die den Ratsuchenden sowohl bei eigenen Problemen als auch mit solchen in der Partnerschaft oder in der Familie helfen (vg. MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 49).

Im Saarland gibt es 12 Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, überwiegend in kirchlicher oder freier Trägerschaft. Indem diese Institutionen einen Beitrag zur Stärkung der elterlichen Erziehungskraft leisten, sind sie - ebenso wie die Familienbildungsstätten - eine wichtige Schnittstelle im System des saarländischen Kinderschutzes.

Darüber hinaus wird im Saarland eine Reihe von stärker präventiv orientierten Programmen angeboten, die die elterlichen Erziehungskompetenzen und die Eltern-Kind-Interaktionen stärken und das Kind fördern wollen. Darunter zählen etwa Elternbriefe, Elternratgeber, Elternkurse, Elterngutscheine, Elternschulen bzw. Elterntrainings, die Informationen vermitteln und Erziehungsthemen passiv (z. B. in Elternbriefen) oder aktiv (z. B. in Elternkursen) aufgreifen. Familien erfahren in diesen Projekten eigene Stärken und lernen, Krisen aktiv zu bewältigen und ihre Lebenssituation selbst zu verändern. Mit diesem Zugang wird den Familien nicht mehr die Rolle eines passiven Hilfeempfängers, sondern die aktiv gestaltender, kompetenter Subjekte zugeschrieben (MF Niedersachsen & DKSB Niedersachsen, 2007, S. 24).

Aus den Experteninterviews lässt sich ableiten, dass es zukünftig weniger um den quantitativen Ausbau von Angeboten der Eltern- und Familienbildung geht, sondern

vielmehr um die Verknüpfung von traditionell nebeneinander existierenden Leistungen der Jugend- und Familienhilfe.

6.1.3 Tageseinrichtungen und Tagespflege

Angebote der Tagesbetreuung und Tagespflege von Kindern wurden in den letzten Jahren bundesweit eher unter dem Label der Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert. In jüngster Zeit rücken diese Angebote aber auch unter dem Aspekt des Kinderschutzes in den Mittelpunkt der politischen Diskussion (vgl. JMK 2006). Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Insofern sind sie wichtige Partner der frühen Erkennung von Kindeswohlgefährdungen wie auch der frühen Hilfen in solchen Situationen.

Kindertageseinrichtungen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung von Gefährdungen von Kindern und bei der frühzeitigen Reaktion darauf. Insbesondere die pädagogischen Kräfte in den Kindertageseinrichtungen können den betroffenen Kindern und ihren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Unterstützungsleistungen aufzeigen (vgl. z.B. JMK, 2006, S. 7f.). Darüber hinaus sind Kindertagesstätten - wie bereits in den vorherigen Kapiteln dargelegt wurde - ein geeigneter Ort zur Durchführung von Präventionsprogrammen, z.B. zur Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch oder zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen.

Im Saarland gibt es (Stand März 2007) 483 Tageseinrichtungen für Kinder bis 14 Jahre. Diese werden von Trägern der freien Jugendhilfe, öffentlichen Trägern sowie in geringerem Umfang von sonstigen juristischen Personen, Vereinigungen und Wirtschaftsunternehmen getragen. In Tabelle 4 sind diese Einrichtungen, die Zahl der Kinder und die Zahl der genehmigten Plätze nach Altersgruppen aufgeschlüsselt dargestellt.

Tabelle 4: Kindertageseinrichtungen im Saarland

Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren	Anzahl Einrichtungen	Zahl der Kinder	Genehmigte Plätze
0 - 3	5	107	94
2 - 8 (ohne Schulkinder)	257	16087	17407
5 - 14 (nur Schulkinder)	19	1081	1155
Mit Kindern aller Altersgruppen	202	15165	16074
Insgesamt	483	32440	34730

Quelle: Statistisches Landesamt Saarland; Stand 15.03.2007

Darunter befinden sich 253 integrative Tageseinrichtungen (für Kinder mit und ohne Behinderung) und sechs Tageseinrichtungen für behinderte Kinder, wobei in Letzteren 218 Kinder betreut werden (vgl. Statistisches Amt Saarland, 2008b, S. 4).

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Tagespflege. Hier werden Kinder von einer Pflegeperson, meist einer Tagesmutter, im eigenen Haushalt oder bei der Tagesmutter betreut. Tagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen.

Im Saarland wurden nach Angaben des statistischen Landesamtes zum 15. März 2007 insgesamt 507 Kinder unter 14 Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. Die Betreuung erfolgte durch 313 bei den Jugendämtern registrierte Tagesmütter und -väter. Wie das Statistische Amt weiter mitteilt, waren knapp 30 Prozent der betreuten Kinder unter drei Jahre alt. Der Anteil der Drei- bis unter Sechsjährigen lag bei fast 23 Prozent; sechs Jahre und älter waren 47 Prozent (vgl. Statistisches Amt, 2008b, S. 14).

Ein Ausbau der Kindertagesbetreuung - wie er derzeit insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Diskussion ist - wäre auch unter Kinderschutzaspekten grundsätzlich wünschenswert. Das Saarland hat - wie die westlichen Bundesländer insgesamt - in diesem Bereich noch Nachholbedarf. Dabei darf es aber keineswegs darum gehen - einige Expertinnen und Experten verweisen ausdrücklich darauf - diejenigen Eltern zu stigmatisieren, die sich gegen die Kindertagesbetreuung entscheiden. Vielmehr geht es darum, den Eltern und Erziehungsberechtigten eine tatsächliche Wahlfreiheit zu geben, wie sie die Betreuung ihrer Kinder organisieren möchten. In der öffentlichen Diskussion wiederum wird darauf verwiesen, dass dabei die Gefahr besteht, dass Kinder evtl. wichtige und notwendige Förderung und Bildung in der professionellen Kinderbetreuung nicht erhalten.

Die von uns interviewten Expertinnen und Experten haben darauf aufmerksam gemacht, dass es unter Aspekten des Kinderschutzes nicht nur um einen quantitativen Ausbau gehen kann. Damit allein sei noch kein besserer und wirksamerer Kinderschutz zu erreichen. Vielmehr ist auch die Qualität der bestehenden Angebote zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies betrifft - so die Sicht unserer Interviewpartnerinnen und -partner - die weitergehende Qualifizierung des pädagogischen Personals und der Tagespflegpersonen in Fragen des Kinderschutzes. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass das pädagogische Personal für eine diagnostische Abklärung von Gefährdungsanzeichen bereits ausreichend qualifiziert sei. Weitere Unterstützung benötigen die pädagogischen Fachkräfte vor allem bei einer etwaigen Intervention gegen den Elternwillen zum Schutz des Kindes oder bei Deutung und Bewertung erkannter Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch.

In einer Arbeitsgruppe beim Landkreistag unter Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Jugendämter und Vertreter/-innen des Landesjugendamtes wurden neben Mustervereinbarungen zur Umsetzung des 8a im Bereich der Hilfen zur Erziehung auch solche für den Bereich der Kindertagesstätten erarbeitet. Im Gegensatz zu den Vereinbarungen im Bereich Hilfen zur Erziehung hat die LIGA der freien Wohlfahrtspflege diesen Mustervereinbarungen nicht zugestimmt. Begründet wird dies damit, dass aus Sicht der LIGA keine befriedigende Regelung für eine angemessene Refinanzierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und des notwendigen Qualifizierungs- und Fortbil-

dungsbedarfes getroffen wurde. Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hingegen hat der Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im KiTa-Bereich zugestimmt. Die Landkreise versuchen nun, mit den Trägern in ihrem Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen zu treffen.

6.1.4 Weitere Akteure und Angebote

Neben den bereits erwähnten Akteuren können weitere Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Schnittstellen im Netzwerk des Kinderschutzes darstellen. Dazu zählen z.B. der Jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter, Einrichtungen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, die schulpsychologischen Dienste in den Landkreisen, spezifische Angebote wie etwa das Elterntelefon des Kinderschutzbundes oder aufsuchende Sozialarbeit (Streetwork), der Landesjugendring, Familienverbände, Gemeinwesenprojekte, Träger von Familienferienmaßnahmen, Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen für zugewanderte Familien oder von Familien- und Nachbarschaftszentren.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass auch ehrenamtlich tätige Personen mit Gefährdungssituationen konfrontiert werden. Daher müssen sie ebenfalls in der Lage sein, eine Gefährdung zu erkennen und notwendige Schritte einzuleiten. Derzeit werden im saarländischen Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendring *„Empfehlungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Bereich des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“* erarbeitet. Diese Empfehlungen sollen die Grundlage für eine Handreichung für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit darstellen.

Nicht zuletzt muss deutlich darauf verwiesen werden, dass teilstationäre und stationäre Maßnahmen, dort wo vorübergehend oder längerfristig keine Veränderungsprozesse möglich sind, eine wichtige und qualifizierte Hilfe im Kinderschutz darstellen. Ebenso wie es weiterhin - auch bei sehr hohem Niveau im Kinderschutz - zu Kindeswohlgefährdungen kommen kann, wird es bei steigender Belastung in Familien immer wieder zu vorübergehenden und langfristigen Trennungen kommen. Die zusammenfassende Aufzählung der Risikofaktoren in Kapitel 5 stellt dar um welche Veränderungsprozesse es in diesen Familien gehen kann.

Auf die vorausgehend genannten Akteure gehen wir im Rahmen des Berichtes nicht näher ein. Sie stellen jedoch ebenfalls wichtige Knotenpunkte des „Netzwerkes Kinderschutz“ dar und müssen bei der Konzipierung zukünftiger Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

6.2 Gesundheitshilfe

6.2.1 Frühe Hilfen und Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

In der Fachdiskussion ist es mittlerweile weitgehend anerkannt, dass der öffentliche Gesundheitsdienst stärker in die präventive Arbeit der helfenden Institutionen eingebunden werden und das Gesundheitswesen mit der Kinder- und Jugendhilfe systematischer zusammenarbeiten soll, um die Kindergesundheit zu fördern. Aufbauend auf dieser Erkenntnis sind bundesweit eine Reihe von Projekten initiiert worden. Diese Projekte basieren auf der Hypothese, dass die Akteure des Gesundheitswesens (Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Krankenschwestern und -pfleger) in der Regel einen leichteren Zugang zu den Familien und Kindern haben.

Im Verantwortungsbereich des Saarländischen Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales sind in jüngster Zeit einige Projekte in diese Richtung gestartet worden. Im Zentrum steht dabei das *Landesprogramm „Frühe Hilfen“*. Im Rahmen dieses mehrjährigen landesweiten Projektes sollen im Saarland Gesundheit und gesunde Entwicklung aller Kinder, insbesondere aber der Kinder aus sozial benachteiligten Familien, nachhaltig verbessert werden. Ein zentraler Baustein dieses Landesprogramms ist das Projekt *„Keiner fällt durchs Netz“*, das bereits an anderer Stelle in diesem Bericht ausführlich dargestellt wurde (vgl. Kapitel 6.1.2).

Ein weiterer Baustein der *„Frühen Hilfen“* ist das verpflichtende Meldewesen zur Teilnahme an den **Kinderfrüherkennungsuntersuchungen**.¹⁷ Dazu wurde am Universitätsklinikum Homburg eine Screeningstelle eingerichtet. Dort werden die Daten von saarländischen Kindern im Alter von drei Tagen bis sechs Jahren gescreent. Die Kosten für die Früherkennungsuntersuchungen in den ersten sechs Lebensjahren werden von den Krankenkassen übernommen. Nehmen die Eltern diese Untersuchungen nicht wahr, wird mit Erinnerungsscheiben, dem Aufsuchen von Mitarbeitern der Gesundheitsämter und als letzte Möglichkeit mit dem Einschalten des Jugendamtes reagiert.

Durch den Abgleich der Daten wird festgestellt, welche Kinder noch nicht an der jeweiligen U-Untersuchung teilgenommen haben. Die Kinderärzte im Saarland sind verpflichtet, an die Screeningstelle die Teilnahme an der U-Untersuchung zu melden. Zudem werden täglich die Daten der Einwohnermeldeämter geliefert, sodass tagesaktuell ein Abgleich möglich ist. Rechtliche oder finanzielle Sanktionen bei Nicht-Teilnahme sind nicht vorgesehen. Die Eltern sollen nicht bestraft werden, sondern vielmehr eine geeignete Form der Hilfe erhalten. Darüber hinaus wird der Mitwirkung der Eltern auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen hohe Priorität eingeräumt.

Nach aktuellen Aussagen des saarländischen Gesundheitsministeriums nutzen über 90 Prozent der Eltern im Saarland die Früherkennungsuntersuchungen U3-U9, die im Alter von 0 bis 5 ½ Jahren durchgeführt werden können. Derzeit werden die Daten

¹⁷ Einen Überblick über die Früherkennungsuntersuchungen gibt die Homepage des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (<http://www.saarland.de/26774.htm>).

von 41 220 Kindern abgeglichen. Zwischen 70 und 90 Kinder (für alle sieben Untersuchungen) werden pro Woche an die Gesundheitsämter zur nachgehenden Intervention (schriftliche und wenn möglich telefonische Kontaktaufnahme, zwei Hausbesuche) gemeldet. An das Jugendamt wurden im gesamten Zeitraum des Verfahrens 43 Kinder weitergemeldet, weil eine Untersuchung nicht durchgeführt wurde bzw. die Familien durch das Gesundheitsamt trotz schriftlicher und wenn möglich telefonischer Kontaktaufnahme sowie durch zwei Hausbesuche nicht erreicht werden konnten.

Die von uns interviewten Expertinnen und Experten sehen in dem verpflichtenden Meldewesen zur Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen grundsätzlich einen wichtigen Baustein im System eines wirksamen Kinderschutzes. Es gebe damit eine zusätzliche Möglichkeit, Kinder, die von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch bedroht sind, frühzeitig zu entdecken und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. In diesem Sinne werden die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen als „dem Kindeswohl dienend“ und nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in das Elternrecht bewertet. Einzelne Experten bzw. Expertinnen haben sich vielmehr dafür ausgesprochen, die Lücke zwischen den Untersuchungen - in der politischen Diskussion ist hier vor allem der Abstand von eineinhalb Jahren zwischen U7 und U8 in der Kritik - enger zu fassen.

Die saarländischen Expertinnen und Experten sehen diese Kinderfrüherkennungsuntersuchungen jedoch ausdrücklich nur als einen Baustein des Kinderschutzes neben anderen an. Es wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass in der Öffentlichkeit - gerade im Zusammenhang mit den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen - häufig der Eindruck entstehe, damit könnten jegliche Fälle von Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgeschlossen werden. Um einen möglichst effektiven Kinderschutz zu gewährleisten, müsse ein ganzes Bündel von Maßnahmen vorhanden und aufeinander abgestimmt sein. Hier sei man im Saarland erst am Anfang eines längeren Prozesses zur nachhaltigen Verbesserung des Kinderschutzes.

Dies zeigten auch die bisher vorliegenden Erfahrungen mit den Früherkennungsuntersuchungen (siehe oben), wonach bisher nur wenige Kinder an das Jugendamt weitergemeldet wurden. Insbesondere die Interviewpartner/-innen aus dem Gesundheitswesen haben an einigen Beispielen plausibel dargelegt, wie schwierig es im Einzelfall ist, etwa einen blauen Fleck ursächlich auf eine körperliche Misshandlung zurückzuführen. Dies sei ein Indiz dafür, dass Kinderfrüherkennungsuntersuchungen durchaus einen wichtigen Teil, aber eben nur *einen Teil* effektiven Kinderschutzes im Saarland darstellen können.

6.2.2 Heilberufe und öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Akteure des Gesundheitswesens können gerade in der frühen Kindheit maßgebliche Beiträge zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes leisten. Die Angehörigen der Heilberufe, also die Haus- oder Kinderärzte, Geburtskliniken oder Hebammen sind mit ihren Leistungen tragende Säulen der gesundheitlichen Prävention in den frühen Phasen der Kindesentwicklung. Im Saarland wurde bereits 1998 den Ärztinnen und Ärzten ein Leitfaden zum Erkennen und Hilfen bei Misshandlung, Miss-

brauch und Vernachlässigung von Kindern (Gewalt gegen Kinder) zur Hand gegeben, der derzeit aktualisiert wird (MiFAGS des Saarlandes 1998).

Eine weitere tragende Säule im Bereich der Pädiatrie und Jugendmedizin sind die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.¹⁸ Der öffentliche Gesundheitsdienst mit seiner bevölkerungsmedizinischen Orientierung hat im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit in Ergänzung zum System der Gesundheitsversorgung subsidiär Leistungen der Prävention und Gesundheitshilfe zu erbringen. Er hat die Gesundheit der Kinder zu bewerten und bei Gefährdung der Gesundheit der Kinder entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Mit seinem gemeinwesenorientierten Ansatz ist er auch für die Gesundheitsberatung in Kindertageseinrichtungen und Schulen zuständig und initiiert entsprechende Maßnahmen. Er wirkt bei der Integration behinderter Kinder mit.

Im Saarland ist der kinder- und jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter in diesem Sinne sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Schulen in unterschiedliche Maßnahmen eingebunden. Im Landesprogramm „Frühe Hilfen“ ist der öffentliche Gesundheitsdienst Ansprechpartner für die Gesundheitsprofessionen; dies gilt im besonderen Maße bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen bzw. in der Zusammenarbeit mit dem ambulanten System bei nachgehenden Interventionen im Zusammenhang mit versäumten Kinderfrüherkennungsuntersuchungen. In Kindertageseinrichtungen und Schulen in sozialen Brennpunkten bieten die Gesundheitsämter systematische sozialpädiatrische Untersuchungen für bestimmte Altersgruppen an und führen Beratungen von Erzieher/-innen und/oder Eltern bei erkennbaren Problemen in der kindlichen Entwicklung und Gesundheit durch.

In den Schulen der Sekundarstufe I finden für ca. ein Drittel aller Jugendlichen in den 8. Klassen systematische sozialpädiatrische Untersuchungen statt, ebenso mindestens im Abstand von zwei Jahren bei allen Schülerinnen und Schülern in Förderschulen, die häufig Anlass zur weitergehenden Beratung und zu nachgehenden Hilfen geben. Gefährdung des Kindeswohles ist zudem häufiger Anlass zur Inanspruchnahme der Schulsprechstunde, die von den Jugendärztinnen angeboten werden. Nicht zuletzt dienen auch die Untersuchungen der Schulanfänger, an der nahezu alle Einschulkinder mit ihren Eltern teilnehmen, in nicht unerheblichem Maße dem Kinderschutz im Hinblick auf Inanspruchnahme notwendiger Therapien und Fördermaßnahmen.

Die Gesundheitsämter mit ihrer Schnittstellenfunktion hin zur Jugendhilfe, zum Gesundheitsversorgungssystem, zu Frühfördereinrichtungen und zu sozialpädiatrischen Zentren sowie zu schulpsychologischen Diensten können mit Unterstützung weiterer Disziplinen im Gesundheitsamt den Kinderschutz in vielerlei Hinsicht verbessern. Als quasi „Betriebsärzte der Kinder und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen“ weisen sie etwa auf institutionelle gesundheitsschädigende Aspekte in Kindertageseinrichtungen hin und veranlassen deren Beseitigung. Mit der Impfaufklärung tra-

¹⁸ Quelle: Unterlagen des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes.

gen sie in enger Abstimmung und mit Unterstützung der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherer sowie der Schulen zum Schutz der Kinder vor Infektionskrankheiten bei.

Gerade die frühe Kindheit ist für den Kinderschutz von besonderer Bedeutung. In dieser Lebensphase erfolgen zentrale Weichenstellungen für die kindliche Entwicklung. Keine andere Lebensphase ist von so existenziellen Entwicklungsschüben geprägt. Risiken für Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten können gerade in der ersten Phase nach der Geburt entscheidend gemindert werden. Wachsamkeit im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ist deshalb besonders bedeutsam. Erkennen Akteure des Gesundheitswesens, dass (werdende) Eltern Unterstützung bei der Erziehung und der Sicherstellung eines entwicklungsförderlichen Aufwachsens ihrer Kinder benötigen, geht es vor allem darum, Brücken zu den Stellen zu bauen, von denen Familien positive Impulse und Hilfe erhalten können. Entsprechende Bedeutung kommt daher der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe zu (STMAS Bayern, 2007, S. 23).

6.2.3 Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind oftmals die ersten Ansprechpartner für Frauen mit entsprechenden Problemen. Sie tragen in der Weichenstellung zur Akzeptanz einer Schwangerschaft und durch ihre Unterstützungsfunktion bei psychosozialen Problemlagen eine große Verantwortung. In diesem Zusammenhang wird - etwa auf den Internetseiten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen - der Beitrag der Schwangeren und Schwangerschaftskonfliktberatung für einen wirksamen Kinderschutz herausgestellt.

Im Saarland gibt es 17 Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände sowie in den Gesundheitsämtern der Landkreise bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken. Grundsätzlich hat jede Saarländerin und jeder Saarländer das Recht, sich hier in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen informieren und beraten zu lassen (vgl. MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 49). Die Unterstützung geht dabei ggf. weit über die Phase der Schwangerschaft hinaus (z.B. Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes).

Der Bereich steht inhaltlich in diesem Bericht weniger im Fokus. Es leuchtet jedoch ein, dass Beratung in der pränatalen Phase einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz (hier Schutz des noch ungeborenen Lebens) leisten kann.

6.2.4 Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren

Geistige und körperliche Behinderungen eines Kindes wurden im Kapitel 5 als ein Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen genannt. Aus diesem Grund sind auch Hilfeangebote für behinderte Kinder als Maßnahmen zum Kinderschutz zu nennen.

Kinder mit angeborenen oder erworbenen Störungen - z. B. durch genetische Defekte, Frühgeburtlichkeit, perinatale Komplikationen - sind für die Betreuung und Förde-

rung in der Familie eine große Herausforderung; sie stellen bei psychosozialen Problemlagen in der Familie eine zusätzliche Belastung dar. Je nach Art der Entwicklungsverzögerung stehen gesundheitliche und heilpädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung. Bei Kindern mit mehrfachen Behinderungen wird durch integrierte Frühförderstellen eine komplexe Förderung (z. B. Sprachförderung, Krankengymnastik und heilpädagogische Maßnahmen) eingeleitet. Der entsprechende Rechtsanspruch ist im § 31 des Sozialgesetzbuches IX in Verbindung mit § 56 SGB IX verankert.

Kinder mit komplexeren Störungen können durch das sozialpädiatrische Zentrum an der Kinderklinik Kohlhof ambulant oder stationär betreut werden. Obwohl alle Fördermaßnahmen schwerpunktmäßig am Kind orientiert sind, ist eine Einbeziehung der Eltern zur Unterstützung und Abstimmung der Fördermaßnahmen auch im Elternhaus unerlässlich. Diese Zusammenarbeit dient in erheblichem Umfang dem Kinderschutz und führt nicht selten dazu, dass von den Eltern weitergehende familienunterstützende Maßnahmen in Anspruch genommen werden.¹⁹

Frühförderung ist ein Hilfeangebot für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder. Sie dient dazu, Entwicklungsverzögerungen bei behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern zu beseitigen bzw. zu mildern sowie die Familie bei deren eigenen Bemühungen um die Weiterentwicklung des Kindes zu unterstützen. Das Saarland verfügt über zwölf allgemeine Frühförderstellen - mindestens eine in jedem Landkreis - in Trägerschaft verschiedener Wohlfahrtsverbände. In interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten, medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften soll eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgeglichen werden (MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 34).

Daneben leistet die Kinderklinik Kohlhof in Neunkirchen als einziges **Sozialpädiatrisches Zentrum** einen weiteren wichtigen Beitrag zum Kinderschutz im Saarland, u. a. bei der Diagnose, bei der Beurteilung und Therapie körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitsstörungen vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

6.2.5 Beratungshilfen für Suchtkranke und Suchtgefährdete

Ebenfalls ein anerkannter Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen ist Suchtverhalten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. Kapitel 5).²⁰ In allen Landkreisen des Saarlandes gibt es Fachstellen für Prävention, Beratung und Behandlung für Suchtkranke und Suchtgefährdete. Diese Fachstellen sind Anlaufstellen bei individuellen Suchtproblemen sowie bei Suchtproblematiken in Familien und Betrieben. Darüber hinaus führen sie unter anderem Informationsveranstaltungen zu suchtrelevanten Themen für alle Bevölkerungsgruppen durch. Des Weiteren sind die Gesundheitsämter der Landkreise Ansprechpartner, wenn es um Suchtprobleme geht (vgl. MIFFS des Saarlandes, 2005, S. 53).

¹⁹ Quelle: Materialien des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes.

²⁰ Auf die Bedeutung der präventiven Suchtberatung im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wurde bereits in Kapitel 6.1.1 eingegangen.

Der Fall Kevin aus Bremen - er wurde von seinem drogensüchtigen Ziehvater misshandelt und schließlich getötet - hat in jüngerer Vergangenheit deutlich gemacht, welche Bedeutung derartige Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne des Kinderschutzes haben.

6.3 Schule

Unstrittig sind auch die Schulen ein wichtiger Akteur beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch. Die Schule hat prinzipiell gute Möglichkeiten, schwierige Lern- und Lebenssituationen von jungen Menschen frühzeitig und differenziert zu erkennen und zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass die Schule durch die in den letzten Jahren stattgefundene Entwicklung hin zu einem ganztägigen und multiprofessionellen Angebot (Freiwillige Ganztagschule, Schoolworker, Reformklassen) verstärkt Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern erhalten hat.

Unter Kinderschutzaspekten ist vor allem das *Landesprogramm „Schoolworker“* bedeutsam. Schoolworker sind sozialpädagogische Fachkräfte, die seit 2003 in allen saarländischen Landkreisen flächendeckend im Sekundarbereich I und seit 2007 an Sonderschulen für Lernbehinderte eingesetzt werden. Schoolworker sind in der Regel für mehrere Schulen zuständig. Sie sind entweder beim jeweiligen Jugendamt oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt. Sie sollen Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräfte über Angebote der Jugendhilfe informieren. Bezüglich des Schutzes von Minderjährigen vor Gefährdungen im Sinne des § 1666 BGB kommen den Schoolworkern die folgenden Aufgaben zu:

1. Beratung der Lehrkräfte bei aufkommendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung
2. Beteiligung bei der schulinternen Fallabklärung
3. Beratung von Schülerinnen und Schülern in Notsituationen
4. Ggf. Gespräche mit den Personensorgeberechtigten
5. Ggf. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt in den Fällen, in denen die Schoolworker beim Träger der freien Jugendhilfe beschäftigt sind oder Kontaktaufnahme mit dem ASD im eigenen Jugendamt

Schoolworker/-innen haben darüber hinaus im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes ausdrücklich *einen präventiven Auftrag*. Sie sollen ihre Position bzw. ihre Kenntnisse der Systeme Jugendhilfe und Schule dazu nutzen, sichtbar werdenden Präventionsbedarf aufzuspüren. In diesem Sinne unterstützen sie die Schulen bei der Entwicklung präventiver Aktivitäten im Bereich Kinderschutz, stellen den Kontakt zu relevanten Präventionsangeboten her und führen selbst (bzw. in Kooperation mit Dritten) präventive Vorhaben durch.

Aus den Ergebnissen der vorliegenden Evaluation dieses Landesprogramms geht hervor, dass es den Schoolworkern gelungen ist, Themen des Kinderschutzes verstärkt an den Schulen zu platzieren, sei es durch entsprechende Beratung im Einzel-

fall oder durch Initiierung präventiv angelegter Projekte (vgl. Groß & Bitterlich 2006a, 2006b).

Trotz dieser positiven Erfahrungen wurde in den Interviews mit saarländischen Expertinnen und Experten herausgearbeitet, dass bei Lehrkräften und Schulleitungen noch erhebliche Unsicherheiten vorhanden sind, wie Kindeswohlgefährdungen erkannt werden können und wie mit einem entsprechenden Verdacht umgegangen werden soll. Bis vor kurzem waren die Schulen im Saarland noch nicht in den Ablauf des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII eingebunden, obwohl eine Beteiligung an einem gemeinsamen Netz der Erkennung, des Handelns und der Hilfe gleichwohl als sehr sinnvoll eingeschätzt wird.

Aus diesem Grund hat der saarländische Landtag das Gesetz Nr. 1650 zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 31. 07. 2008, verabschiedet. Diese Änderung des Schulordnungsgesetzes hat das Ziel, die Rolle der Schule im Zusammenhang mit dem Schutz vor Kindeswohlgefährdung zu konkretisieren. In das neue Schulordnungsgesetz wurde daher der Schutzauftrag der Schulen bei Gefährdung des Kindeswohls explizit aufgenommen. Bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls bei Schülerinnen und Schülern sollen die Schulen frühzeitig schulinterne Maßnahmen einleiten. Die Einbindung des Jugendamtes wird dabei niedrigschwellig gestaltet.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Novellierung zu einer weiteren Verbesserung des Kinderschutzes im Bereich der saarländischen Schulen beitragen wird.

Im Zusammenhang mit der weiteren Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Aspekten des Kinderschutzes haben einige Expertinnen und Experten - im Sinne des Postulats der Frühen Hilfen - angeregt, den Einsatz von Schoolworkerinnen und Schoolworkern an Grundschulen auszubauen. Derzeit gibt es lediglich im Landkreis Saarlouis Schoolworker im Grundschulbereich.

6.4 Institutionen zur materiellen Absicherung

Der Bereich der materiellen Absicherung hat im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen zunehmend eine große Bedeutung. Qualität und Umfang der sozialen Leistungen für Familien sind vor allem deshalb ein wichtiger Aspekt, weil im Problemfeld der Kindesvernachlässigung Armut von Familien eine eminente Bedeutung hat (vgl. Zenz u.a 2002).

Durch die Hartz-Reformen hat Kinderarmut, die bereits seit Ende der 1980er Jahre kontinuierlich zunimmt, nach Einschätzung verschiedener Studien einen weiteren erheblichen Anstieg erfahren (Martens 2005, Becker 2006). Der Armutsforscher Roland Merten hat diesbezüglich im Rahmen einer Anhörung im Landtag des Saarlandes im Jahr 2006 aussagekräftige Zahlen vorgelegt. Erhielten vor Einführung der sog. Hartz-IV-Gesetze 15.222 saarländische Kinder und Jugendliche im Alter bis zum vollendeten 15. Lebensjahr laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, so hat sich deren Zahl in Folge der gesetzlichen Änderungen nach Hartz IV auf 21.828 Bezieher/-innen von Sozialgeld erhöht. Das bedeutet einen Zuwachs vom 31.12.2004 bis zum Juli 2006 um insgesamt 43,2 Prozent. Der Anteil armer Kinder im Saarland an der entsprechenden

Altersgruppe liegt demnach bei 14,7 %; mit anderen Worten: (Fast) jedes siebte Kind im Saarland wächst unter Bedingungen strenger Armut auf (Merten, 2006).

Als „streng arm“ gelten entsprechend der internationalen Konvention diejenigen Personen, die lediglich über 40 % des mittleren Einkommens verfügen. Legt man allerdings - wie mittlerweile national wie international üblich - als Armutsgrenze diejenigen Personen fest, die lediglich über 60 Prozent des mittleren Einkommens verfügen, so kommt man zu einer noch höheren Zahl von Kindern im Saarland, die von Armut betroffen bzw. davon bedroht sind (Bertram 2008, Böhmer & Heimer 2008).

Aus diesen Zahlen ergibt sich eindeutig, dass sowohl die Agenturen für Arbeit, aber auch die Sozialämter hier eine Schlüsselstellung einnehmen. Sie haben Zugangsmöglichkeiten zu den gefährdeten Familien - auch wenn sie die Kinder nicht immer persönlich kennen - und können Notlagen extremer Armut abfedern. Aufgrund der relativ neuen Zuständigkeiten durch die ARGEN fehlen hier noch aussagekräftige Erfahrungen. Vor Ort sollte dafür gesorgt werden, dass nicht durch interne Reibungsverluste die Möglichkeiten des Zugangs zu den Familien und die Chance zur Abstimmung von Hilfeleistungen verschenkt werden (DKSB & ISA 2006, S. 41).

6.5 Justiz

6.5.1 Anrufung des Familiengerichtes

Auch die Justiz befasst sich mit dem Problem der Kindeswohlgefährdung. Wenn das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, das Gericht zu informieren: *„Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“* (§ 8a SGB VIII).

Von herausragender Bedeutung ist eine übereinstimmende Einschätzung des Jugendamts und des Familiengerichts hinsichtlich der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. welche Maßnahmen zur Abwendung einer solchen erforderlich sind. Unterschiedliche Bewertungen können - darauf verwiesen die von uns interviewten Expertinnen und Experten - weit reichende Folgen haben. Hält zum Beispiel das Gericht eine vom Jugendamt beantragte Maßnahme nicht für erforderlich, kann dies eine etwaige Bereitschaft der Eltern, mit dem Jugendamt zu kooperieren, negativ beeinflussen (vgl. StMAS Bayern, 2007, S. 33; Blank & Deegener, 2004). Als Positivbeispiel nennen in diesem Zusammenhang die Expertinnen und Experten den seit langem gut funktionierenden landesweiten Arbeitskreis „Jugendhilfe und Justiz“.

Auf der Basis vorliegender Erfahrungen und entsprechender Hinweise in den Interviews mit saarländischen Expertinnen und Experten ist davon auszugehen, dass die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Vormundschafts-/Familiengerichten und der Jugendhilfe noch lange nicht ausgeschöpft sind. Entscheidungskriterien von Richtern und Richterinnen erscheinen den Fachkräften der Jugendhilfe oft eher auf individuel-

len Rechtsauslegungen zu beruhen, als auf gemeinsam von Richterschaft und Jugendhilfe diskutierten und darauf beruhenden Standards. Umgekehrt beklagen Richterinnen und Richter zuweilen die Form der Berichte der Jugendämter als wenig hilfreich für ihre Entscheidung (Blank & Deegner, 2004, S. 115, StMAS Bayern, 2007, S. 33)

Die kürzlich verabschiedete Novellierung des § 1666 BGB rückt die Kooperation zwischen Jugendamt und den Familiengerichten noch einmal verstärkt in den Mittelpunkt der Diskussion. Es bleibt zum derzeitigen Zeitpunkt offen, inwieweit diese beiden Parteien vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen tatsächlich besser im Sinne des Kinderschutzes zusammenarbeiten und ob die oben genannten Optimierungsmöglichkeiten umgesetzt werden können.

Es wird auch nach der Gesetzesänderung nötig sein, unabhängig vom Einzelfall Kooperationsstrukturen gemeinsam festzulegen und einen systematischen Austausch zwischen Familiengericht und Jugendamt vor Ort - etwa in Rahmen von Runden Tischen, Fachtagungen und Fortbildungen - über die konkreten Kriterien einer Kindeswohlgefährdung sowie die Verfahrensabläufe in solchen Fällen zu initiieren (vgl. StMAS Bayern, S. 33; vgl. auch dazu ausführlich Kapitel 6).

6.5.2 Institutionen zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte u. E. auch das kindliche Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt thematisiert werden. Das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales hat aus diesem Grund im April 2008 eine Handlungsorientierung für Jugendämter mit dem Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung bei elterlicher Partnerschaftsgewalt herausgegeben (MiJAGS des Saarlandes 2008).

Zu diesem Themenkomplex stehen Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Studie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ zur Verfügung (Müller, Schöttle, Glammeier & Oppenheimer 2004). Nach den Ergebnissen dieser repräsentativen Studie haben 25 Prozent der Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren ein- oder mehrmals in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Lebenspartner erfahren. Von häuslicher Gewalt²¹ betroffene Mütter geben an, dass die große Mehrheit der Kinder entweder selbst körperliche Gewalt erfahren hat oder Gewalt hat ansehen oder anhören müssen.

Die Hilfe und Beratung für Kinder, Jugendliche und Frauen bei häuslicher Gewalt ist im Saarland im Bereich der Justiz verortet. Seit Anfang des Jahres 2002 ist beim Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales eine **Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt** eingerichtet. Ziel der Koordinierungsstelle ist es, die Bekämpfung häuslicher Gewalt im Saarland strukturell zu optimieren. Dies bedeutet, den

²¹ Unter „Häusliche Gewalt“ wird nicht jede Form der Gewalt verstanden, die im häuslichen Bereich ausgeübt wird, sondern nur Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis stehen. Häusliche Gewalt kann in die Erscheinungsformen körperliche, sexuelle und psychische Gewalt unterschieden werden (vgl. MiJAGS des Saarlandes, 2008, S. 11).

wirksamen und nachhaltigen Schutz der Opfer, die konsequente Inverantwortungnahme der Täter und die Ächtung der Gewalt systematisch zu verbessern. Dabei geht man von der Hypothese aus, dass dies nur erreicht werden kann, wenn alle mit häuslicher Gewalt befassten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ihr Handeln auf dieses Ziel hin ausrichten und miteinander abstimmen und nach einem Gesamtkonzept vorgehen.

Darauf aufbauend bestehen die Aufgaben der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Wesentlichen in der Optimierung des Vorgehens der einzelnen Institutionen (z.B. Polizei, Justiz, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Jugendämter), der Förderung der Kooperation der beteiligten Institutionen sowie in Fortbildungen der verschiedenen Professionen und Öffentlichkeitsarbeit. Die entsprechenden Konzeptionen werden in Arbeitsgruppen interdisziplinär und organisationsübergreifend entwickelt, z.B. in Form von Handlungsempfehlungen, Richtlinien oder Verfahrensabläufen.

Seit April 2007 bietet die **Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt** Betroffenen psychosoziale und rechtliche Erstberatung an. Die Interventionsstelle ist damit sozusagen Bindeglied zwischen der polizeilichen Intervention und der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes; sie ergänzt das Netz von Frauennotruf, Frauenhäusern, Lebensberatungsstellen und anderen Beratungseinrichtungen. Um den Schutz für Kinder und Jugendliche zu verbessern, die mittelbar oder unmittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind, ihnen Möglichkeiten zur Bewältigung der Gewalterfahrung aufzuzeigen und entsprechend des Hilfebedarfs weiterführende Hilfeangebote in enger Kooperation mit den Jugendämtern zu vermitteln, hält die Interventionsstelle auch ein eigenes Beratungs- und Hilfeangebot für Kinder- und Jugendliche vor.

Schutz und Hilfe finden betroffene Frauen mit ihren Kindern zudem in den drei saarländischen Frauenhäusern (Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen), einer weiteren Einrichtung für Frauen in Notsituationen mit stärkerem Heimcharakter sowie dem „Frauennotruf Saarland“ (vgl. MiJAGS des Saarlandes, 2008, S. 104). Neben den genannten Einrichtungen gibt es im Saarland zwei *Beratungsstellen, die sich explizit an Flüchtlingsfrauen und Frauen nicht-deutscher Herkunft richten*. Dies ist insofern von Bedeutung, als Migrantinnen in besonderer Weise und Häufigkeit von häuslicher Gewalt betroffen sind (vgl. Müller u.a., 2004).

6.6 Polizei

Auch die Saarländische Polizei engagiert sich für die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes. Der Beitrag der Polizei zum Kinderschutz besteht neben der Strafverfolgung insbesondere in umfassenden fachübergreifenden Präventionsbemühungen. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Jugendsachbearbeitung gibt es in allen saarländischen Polizeidienststellen besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter/-innen).

Die *Landespolizeidirektion* ist für die Bekämpfung von Verbrechen zuständig und bearbeitet Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sie ist damit für die Straftatbestände in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

zuständig sowie in den Fällen, in denen Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch zum Tod eines Kindes oder Jugendlichen führen (LKA, 2007, S. 62, Haben 2004).

Von zentraler Bedeutung für das polizeiliche Tätigwerden ist, wie in den Interviews mit Expertinnen und Experten herausgestellt wurde, dass die Polizei von Verdachtsfällen möglichst frühzeitig Kenntnis erlangt. Sie ist also beim Großteil der Verdachtsfälle auf Hinweise und Mitteilungen angewiesen - sei es durch das Umfeld der Opfer, durch andere Behörden oder z.B. durch das Jugendamt oder ärztliche Einrichtungen. Wie in anderen hier dargestellten Handlungsfeldern gibt es Indizien, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure noch weiter verbessert werden kann (vgl. Haben, 2004, S. 140; Blank & Deegner, 2004, S. 119). Neben unterschiedlichen Aufgaben der beteiligten Akteure wurde in den Experteninterviews auch auf Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten - die Polizei verwendet z.B. nicht den Begriff Kindeswohlgefährdung - und die Rolle des Datenschutzes als Gründe für diesen Optimierungsbedarf verwiesen.

Das *Landeskriminalamt* nimmt die Aufgabe der landesweiten Zentralstelle für polizeiliche Jugendsachen wahr. Hier werden Erkenntnisse, Erfahrungen und Materialien u.a. aus den Bereichen Jugendgefährdung bzw. Minderjährige als Opfer sowie Jugendschutz gesammelt und an die bundesweite Zentralstelle „Jugendgefährdung und Jugendkriminalität“ weitergeleitet. Ziel dieser Stelle ist es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure durch einen regelmäßigen Austausch zu intensivieren, um auf diese Weise zu einem effektiven Kinder- und Jugendschutz beizutragen (vgl. LKA, 2007; S. 63, Haben, 2004).

Der Schutz der Opfer von Straftaten - auch derjenige von Kindern und Jugendlichen - ist in der saarländischen Polizei institutionalisiert. Im Ministerium für Inneres und Sport, bei der Landespolizeidirektion (LPD) und dem Landeskriminalamt (LKA) ist je ein *Opferschutzbeauftragter* bestellt. Im LKA werden unter dem Titel „Polizeiliche Kriminalprävention und Opferschutz“ die präventiven Angebote der Saarländischen Polizei zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen gebündelt. Neben Präventionsangeboten zu Themen wie Drogen, Rechtsextremismus, Sex und Gewalt im Internet, Verbreitung jugendgefährdender Inhalte über Handy gibt es ein spezielles Angebot zur sexualisierten Gewalt gegen Frauen und Kinder („*Kinder stark machen - sexuellem Missbrauch vorbeugen*“).

Kinderschutz ist ein klassisches Querschnittsthema. Daher kommt der Kooperation und Vernetzung der beteiligten Akteure eine zentrale Bedeutung zu. Im nächsten Kapitel wird auf diese Thematik näher eingegangen. Dabei geht es sowohl um Faktoren, die einer guten Zusammenarbeit beim Kinderschutz entgegenstehen als auch um Aspekte, die eine wirksame Kooperation und systematische Vernetzung in diesem Themenfeld befördern.

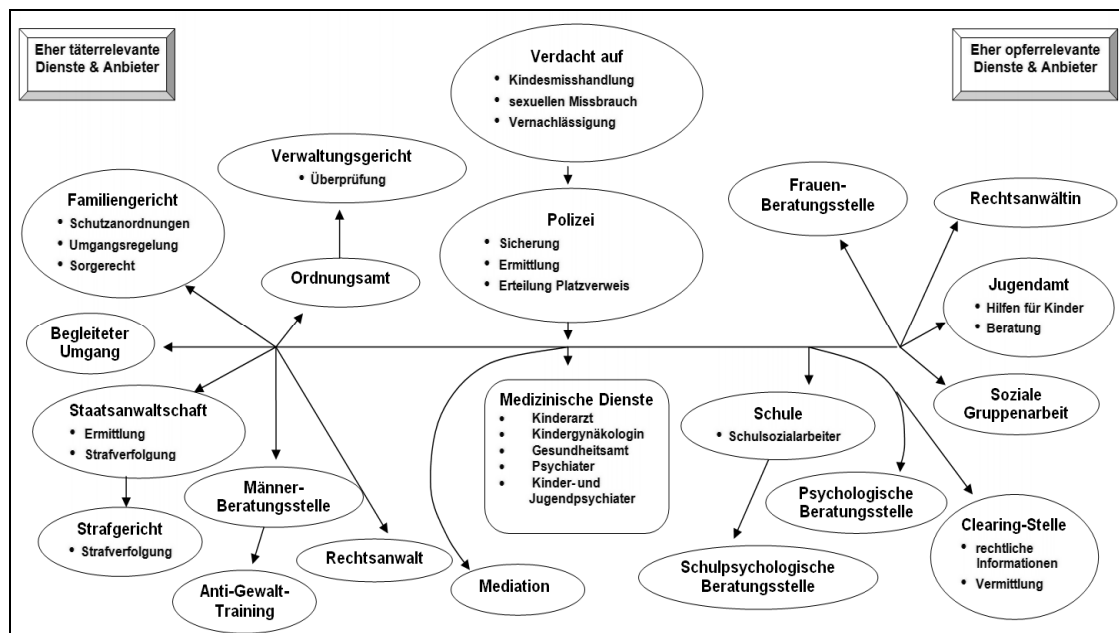
7 Kooperation der verschiedenen Institutionen bei Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und sexuellem Missbrauch

Im Rahmen dieses Kinder- und Jugendberichtes ist es letztlich nicht möglich detailliert darzustellen, wie gut die Zusammenarbeit zwischen den am Kinderschutz beteiligten Politikfeldern und Institutionen tatsächlich in der Praxis funktioniert. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass nur aus der Spezifik des Einzelfalles heraus fundiert beurteilt werden kann, welches Herangehen im Sinne eines effektiven Kinderschutzes sachgerecht ist. Dennoch kann auf der Basis der verfügbaren Informationen davon ausgegangen werden, dass - wie in anderen Bundesländern auch - im Saarland *wirksame Zusammenarbeit* und *systematische Vernetzung* zwischen den Verantwortlichen Stellen nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden sind und Optimierungspotenziale bestehen (vgl. dazu etwa van Santen & Seckinger 2003). Aus diesem Grund wird im Folgenden herausgearbeitet, welche Hemmnisse einer gelingenden Kooperation im Sinne des Kinderschutzes im Saarland noch entgegenstehen, aber auch welches die Erfolgsfaktoren sind, um die Zusammenarbeit weiter zu optimieren.

7.1 Die grundlegende Situation

In den Kinderschutz sind, wie im vorherigen Kapitel ausführlich dargestellt, eine Vielzahl von Akteuren und Institutionen aus unterschiedlichen Politikfeldern involviert (vgl. Abbildung 10). Dabei handelt es sich um zum Teil hoch differenzierte und in sich geschlossene Systeme oder Organisationen, von denen jede für sich ein Eigenleben führt und eigene Strukturen, Regeln und Rangordnungen besitzt (vgl. Armbruster & Bartels, 2005, S. 409).

Abbildung 10: Potenzielle Kooperationspartner beim Anfangsverdacht auf Kindesmissbrauch



Quelle: Armbruster & Bartels, 2008, S. 408

Jede dieser Institutionen spielt eine Schlüsselrolle bei der Bearbeitung eines Falles von Kindeswohlgefährdung und kann zum Gelingen ebenso beitragen wie zum Scheitern. Obwohl die Problematik ein ganzheitliches Vorgehen unabdingbar macht, gab es

auch in den Interviews mit saarländischen Expertinnen und Experten eine Reihe von Aussagen, die die in der Literatur häufig vertretene Meinung bestätigen, dass das Verhältnis der einzelnen Akteure, die sich mit Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und sexuellem Missbrauch beschäftigen, teilweise mehr oder weniger kompliziert sei (vgl. Armbruster & Bartels, 2005, S. 409; van Santen & Seckinger, 2003).

Armbruster & Bartels (2005, S. 410) beschreiben die Folgen von missglückter Zusammenarbeit für die Klientinnen und Klienten:

„Weil Signale und Symptome durch institutionelle Lücken und geringe Vernetzungskennntnisse der Fachleute nicht korrekt zugeordnet werden, gelangen die Klientinnen und Klienten oft erst über zeitraubende Umwege an die richtige Person oder die richtige Stelle. Gleichmaßen unterliegen Sie dem Risiko, dass sie etwa mit Lehrerinnen, Sozialarbeitern oder Beraterinnen zusammentreffen, die sich mit ihrem Problem überidentifizieren und es allein ohne Hilfeverbund zu bewältigen suchen - ein klarer Fall professioneller Selbstüberschätzung, der in der Praxis viel zu häufig vorkommt. Ebenso häufig kommt es vor, dass Einrichtungen die traumatisierten Kinder oder Jugendlichen nach dem ersten extrem wichtigen Beziehungsaufbau wieder an andere Stellen verweisen, weil sie ihre Teilaufgabe abgearbeitet haben - ohne ihre Klientel vorher ausreichend über das methodische Vorgehen aufgeklärt zu haben. So ist der Abschluss einer Diagnostik, einer Vernehmung, einer Intervention oder eines therapeutischen Verfahrens immer wieder die Bruchstelle, an der die Opfer ihr Vertrauen und ihre Motivation verlieren oder gar die Suche nach Hilfe aufgeben, weil sie sich erneut missbraucht und allein gelassen fühlen - dieses Mal durch die Institution und die Helfer“.

Aus den Interviews mit saarländischen Expertinnen und Experten lässt sich ableiten, dass auch im Saarland solche Optimierungspotenziale im Bereich der Zusammenarbeit bestehen. Die Gründe dafür werden im Folgenden näher erläutert.

7.2 Hindernisse für gelingende Kooperation beim Kinderschutz

Bei den professionellen Helferinnen und Helfern in den Feldern Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und sexuellem Missbrauch treffen unterschiedliche Vorerfahrungen, Grundberufe, Aus- und Weiterbildungen aufeinander. Die Helfer/-innen sind verschiedenen Berufsbildern und willkürlich gegliederten Einkommensgruppen zugeordnet und arbeiten in unterschiedlichen Einrichtungen mit u. U. divergierenden Konzeptionen und Aufträgen. Daraus ergeben sich Unterschiede in Grundhaltungen, Aufgabenstellungen und Zielen, in Befugnissen, Handlungsformen sowie in den Rahmenbedingungen. Je nach Blickwinkel, Dringlichkeit und momentanem Bedarf können die Merkmale des jeweiligen Funktionsträgers, der Berufsgruppe oder Einrichtung als Einschränkung für eine gelingende Zusammenarbeit und eine erfolgreiche Fallarbeit interpretiert werden (vgl. Armbruster & Bartels, 2005, S. 411).

Armbruster & Bartels (2005, S. 411f.) nennen insbesondere fünf Gründe, warum sich Kooperationspartner/-innen häufig nicht wie gewünscht verstehen. Ähnliche Aussagen sind in den Experten- und Expertinneninterviews gemacht worden:

Unterschiede in den Grundhaltungen

In den Grundhaltungen drücken sich die Überzeugungen und Normen aus, die in bestimmten Einrichtungen vorherrschen. Armbruster & Bartels nennen Beispiele, die

mehr oder weniger typisch für bestimmte Berufsgruppen sind. So finden sich in Selbsthilfegruppen häufig parteiliche und opferorientierte Haltungen, die sich mit den Klientinnen und Klienten solidarisieren. Dagegen sind in Psychotherapieeinrichtungen stärker abstinente oder allparteiliche Haltungen anzutreffen. Während niedrigschwellige und auf Krisen bezogene Konzeptionen oft in der Sozialen Arbeit vorzufinden sind, haben systemisch-familiendynamische Orientierungen vorzugsweise in Beratungsstellen Einzug gehalten. Strafverfolgungsbehörden und Polizei hingegen bestärken die Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch, ihr Recht auf Selbstbestimmtheit wahrzunehmen und die Täter juristisch zur Rechenschaft zu ziehen. Jede dieser exemplarischen Grundhaltungen ist für bestimmte Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauchs besonders angemessen und hilfreich. In anderen Fällen stehen sie jedoch der Einleitung zielführender Interventionen oder Maßnahmen und auch einer effektiven Zusammenarbeit eher im Wege.

Unterschiede in den Rahmenbedingungen

Die materielle und personelle Ausstattung der mit dem Kinderschutz befassten Einrichtungen und ihre Platzierung in der sozialen Landschaft sind unterschiedlich. Gleichwohl haben sie maßgeblichen Einfluss auf den Handlungsspielraum sowie auf das Selbstwertgefühl und das Prestige der einzelnen Professionen. Ob man Sozialarbeiter/-in oder Arzt bzw. Ärztin in einem benachteiligten Stadtteil oder einem großbürgerlichen Milieu ist, ob man einen befristeten Jahresvertrag hat oder auf Lebenszeit verbeamtet ist, beeinflusst - bewusst oder unbewusst - die Qualität der Arbeit und manchmal auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Einige der am Kinderschutz beteiligten Akteure sind zudem eher auf sich selbst gestellt und typische Einzelkämpfer (z.B. niedergelassene Kinderärzte bzw. -ärztinnen, Therapeutinnen und Therapeuten in eigener Praxis, Richter/-innen). Andere Fachleute wie Mitarbeitende in Krankenhäusern oder Jugendämtern sind hingegen in komplexe Hierarchien integriert und damit weiteren Einschränkungen und Kontrollen unterworfen. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Kooperation mit anderen Institutionen.

Unterschiede in Aufgaben und Ziele

Die Bearbeitung von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch ist - dies wurde im Rahmen dieses Berichtes bereits mehrfach thematisiert - ein klassisches Querschnittsthema. Es handelt sich dabei um eine Herausforderung von ganzheitlichem Anspruch, wobei die beteiligten Akteure gemäß ihrer fach- und berufsspezifischen Maßgaben vorgehen müssen. Armbruster & Bartels nennen einige für bestimmte Berufsgruppen typische Aufgaben und Ziele. Der Medizin und Psychotherapie fallen schwerpunktmäßig diagnostische und kurative Aufgaben zu; Justiz muss zu einem bestimmten Zeitpunkt möglichst adäquate Anordnungen erlassen oder richtige Urteile fällen; dem Jugendamt fällt gleichermaßen die Wächteraufgabe und die Verpflichtung zur Unterstützung und Hilfestellung zu; sozialpädagogische Dienste wiederum haben kompensatorische Aufgaben. Sie sollen helfen, die erlittenen Traumata besser zu integrieren, individuelle Ressourcen bewusst zu machen und zu stär-

ken und langfristig positive Entwicklungsverläufe zu ermöglichen. Die Kenntnis der Ziele und Aufgaben anderer Institutionen ist wesentliches Element eines effektiven Kinderschutzes, die derzeit noch nicht im gewünschten Maße vorhanden ist.

Unterschiede in den Befugnissen

Auch die Tatsache, dass die am Kinderschutz beteiligten Institutionen unterschiedliche Befugnisse bzw. unterschiedlich gute Kenntnisse über die Befugnisse anderer Institutionen haben, stellt zuweilen ein Hemmnis für gelingende Kooperation dar. Je nach Profil der betreffenden Institution reichen diese - so Armbruster & Bartels - von der Dienstleistung bis hin zu hoheitlichen Sanktionen, z.B. von der Durchführung einer Spieltherapie für ein missbrauchtes Mädchen bis hin zur Herausnahme von gefährdeten Kindern nach § 1666, welche durch das Familiengericht angeordnet werden kann und vom Allgemeinen Sozialdienst eventuell unter Polizeischutz durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, dass die Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen von ihrem Klientel sehr unterschiedlich im Hinblick auf ihre Funktion, ihre Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit sowie ihre Durchsetzungsfähigkeit und Kompetenz eingeschätzt werden: von parteilich und solidarisch über wohlwollend und schützend bis zu extrem bedrohlich und eingreifend. Am deutlichsten und sicher auch am problematischsten stellt sich dies bis heute beim Jugendamt dar, das bei Familien vielfach noch den Ruf besitzt, „die Kinder wegzunehmen“.

Unterschiede in den Handlungsformen

Die Interviewpartnerinnen und -partner haben darauf hingewiesen, dass jede Berufsgruppe eigene berufliche Zugänge und Standards zu ihrem Gegenstandsbereich entwickelt. Diese wiederum sind in der Folge dann handlungsleitend für die Bearbeitung eines Falles von Kindesmisshandlung, Kindessvernachlässigung oder sexuellem Missbrauch. Auch hier verweisen Armbruster & Bartels und in ähnlicher Form auch die Expertinnen und Experten auf eindruckliche Beispiele. Für die Soziale Arbeit geht es etwa darum, bereits in der Lebenswelt ihrer Klientel Kontakt aufzunehmen, um ein Verständnis für die besondere Problemlage (z.B. einer benachteiligten Familie) im realen Kontext zu gewinnen und praktikable möglichst frühzeitig Deeskalationsansätze auf den Weg zu bringen. Ärztinnen und Ärzte, gestützt auf medizinische Krankheitsmodelle, benützen ihre naturwissenschaftlich geprägte Diagnostik, mit der sie ggf. Verletzungen, Stoffwechselfparameter oder Spermaspuren möglichst exakt dokumentieren. Ermittlungsbeamte bemühen sich um die Wahrheitsfindung und benutzen bestimmte Vernehmungsstrategien, um von ihrem Gegenüber zweifelsfreie Sachverhalte, schlüssige Fakten und eindeutige Aussagen zu erhalten. In der Psychotherapie hingegen stehen nicht die objektive Wahrheit, sondern die innere Wahrheit des misshandelten Kindes sowie der Beziehungsaufbau im Mittelpunkt. Hier dienen das Spiel und das Gespräch dazu, dem Opfer wieder Vertrauen in die eigenen Wahrnehmungen und Gefühle zu vermitteln. Im öffentlichen Gesundheitswesen wiederum kann es darum gehen, im Vorfeld von Misshandlungen für eine gewaltfreie Erziehung zu werben, um dadurch die Gewaltspirale zu durchbrechen und auf diese Weise Prävention zu betreiben.

Die Auflistung ist sicherlich in gewisser Hinsicht generalisierend. Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen verläuft unterschiedlich und ist nicht zuletzt abhängig von der konkreten Umsetzung durch die handelnden Akteure im jeweiligen Einzelfall. Es gibt auf allen Seiten Fachkräfte, die besser in der Lage sind, die unterschiedlichen Grundhaltungen, Zuständigkeiten oder Handlungsformen anderer Akteure mitzudenken als andere. Dennoch vermitteln die hier aufgeführten Aspekte einen guten Eindruck, welche grundlegenden Schwierigkeiten einer wirkungsvollen Kooperation im Sinne des Kinderschutzes oftmals im Wege stehen. Dies wollen wir nutzen, um im Folgenden den Blick stärker darauf zu richten, wie Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Einrichtungen und Diensten im Bereich Kinderschutz verbessert werden kann.

7.3 Wege zur Kooperation

Die Expertinnen und Experten haben explizit darauf verwiesen, dass Kooperation an sich kein Selbstläufer ist. Hingewiesen wird insbesondere auf die Tatsache, dass die Professionellen in den am Kinderschutz beteiligten Institutionen bereits heute vielfach überlastet sind. Der Auftrag, vernetzt und koordiniert mit fremden Einrichtungen zusammenzuarbeiten, stößt daher in der Praxis - gerade wenn er „von oben aus der Politik“ kommt - nicht nur auf Begeisterung und Zustimmung. Erwartet werden eher Mehrarbeit und größeres Durcheinander als Vereinfachungen und Entlastungen.

Daher ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Aufwand von Kooperation und Zusammenarbeit in einem adäquaten Verhältnis zum Nutzen stehen muss, und zwar sowohl aus der Sicht der Mitarbeitenden wie auch aus dem Blickwinkel der Einrichtungen. Es haben sich einige Faktoren herauskristallisiert, die für das Zustandekommen einer systematischen und wirkungsvollen Kooperation im Kinderschutz einen Beitrag leisten können. Diese stimmen mit den in den Experteninterviews genannten Kriterien überein.

Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit

Im Einzelnen sind dies (vgl. Armbruster & Bartels, 2005, S. 415):

- *Regelmäßiger Austausch* von Informationen und Erfahrungen mit dem Ziel, Philosophie, Methoden und Arbeitsweise der Partner kennen zu lernen;
- *Persönliches Kennenlernen* durch gemeinsame Teamsitzungen, Klausurtage und Arbeitsgruppen, aber auch durch gesellige Anlässe;
- *Gemeinsame Fallbesprechungen* sowie gemeinsame Planung und Durchführung von Maßnahmen; Absprache bei Überweisungen und Delegationen;
- Umsetzung *gemeinsamer Ziele* wie etwa die Durchführung von Elternabenden, Elterntrainings, Präventionsprogrammen;
- *Gemeinsame Fort- und Weiterbildung* im Spektrum Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexueller Gewalt;

- *Konzertierte Öffentlichkeitsarbeit* zum Thema Kindesmisshandlung im Form von Kampagnen, Kinderschutztagen und Familienbildung; regionale Kooperationsaktivitäten.

Paradigmenwechsel: „Netzwerkarbeit“

Diese Ausführungen deuten an, dass es beim Schutz von Kindern und Jugendlichen um mehr geht, als um eine gute und verbindliche Zusammenarbeit im Einzelfall. Es ist ein Paradigmenwechsel nötig, der in der Literatur vermehrt mit dem Begriff Netzwerkarbeit verdeutlicht wird. Netzwerkarbeit wird definiert als

„eine Methode, mittels derer die Zusammenarbeit und Ressourcenauslastung verschiedener Akteure gesteuert wird. Grundlegend ist der Aushandlungsprozess, als zentrales qualitatives Element, zwischen den unterschiedlichen lokalen Akteuren, der u.a. von Respekt für die unterschiedlichen Kompetenzen, das Verständnis gegenseitiger Abhängigkeit und die Entwicklung von gemeinsamen Zielvorstellungen geprägt ist. Sie wird fallunabhängig, an den Bedarfen und Ressourcen des Sozialraumes orientiert geplant, ist eine langfristige, gemeinsame Vorbereitung und Planung mit einer gemeinsamen Zielsetzung unterschiedlicher lokaler Akteure, ist die stärker institutionalisierte, strategisch angeleitete Zusammenarbeit verschiedener Partner/-innen“ (Petermann & Wörpel, 2004, S. 19).

Kooperation dagegen stellt eine auf einzelne Vorhaben bezogene, an der Problemlösung orientierte und damit zeitlich begrenzte Zusammenarbeit zwischen mehreren dar. Im Grad der strukturellen Verdichtung liegt in diesem Verständnis die Abgrenzung zur Netzwerkarbeit, die die auf der Arbeitsebene häufig praktizierte Kooperation erweitern soll (vgl. Petermann & Wörpel 2004). Netzwerkarbeit geht also über die zeitlich begrenzte Kooperation hinaus und zielt langfristig auf die Entwicklung von Standards für die Art und den Inhalt der Zusammenarbeit, die in informellen Vereinbarungen oder formalisierten Kooperationsverträgen fortgeschrieben werden. Die oben skizzierten Ideen formulieren ein umfassenderes Leitbild von „Netzwerkarbeit als Methode“ (Groß, Holz, Boeckh, 2005, S. 2). Es geht mit anderen Worten um vernetzte und verbindlich vereinbarte partnerschaftliche Zusammenarbeit *im System*.

Standards für Netzwerkarbeit formulieren

In der Literatur wird vorgeschlagen, Standards im Bereich der Konzept-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu formulieren (vgl. Armbruster & Bartles 2005, Groß, Holz & Boeckh 2005). Für den Kinderschutz könnten auf den genannten Dimensionen folgende Inhalte als Standard formuliert werden (vgl. Armbruster & Bartels, 2005, S. 415):

- *Konzeption*: Beschreibung des Konzepts, rechtliche Grundlagen; Kooperation wird im Zusammenhang von Zeitdeputaten sowie fachlichen und räumlichen Ressourcen im Arbeitsauftrag definiert;
- *Struktur*: Zeitpläne für Team- und Fallbesprechungen, Personalplanung, Finanzen; „Kommunikationslandkarten“

- *Prozess*: Konkrete Durchführung von Kooperationsaufgaben (Zusammenwirken und Rückkopplung), Sicherung von Schnittstellen, Einübung interdisziplinärer Standards;
- *Ergebnis*: Evaluation von Effektivität und Effizienz sowie der Zufriedenheit von Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden (Synergien, Ressourcennutzung, Aufgabenerfüllung).

Unstrittig versuchen die am Kinderschutz beteiligten Institutionen bereits heute über unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zu einem effektiven Kinderschutz beizutragen. Darüber hinaus haben die interviewten Expertinnen und Experten mehrfach die Einschätzung vertreten, dass an vielen Schnittstellen vertrauensvoll und sachorientiert zusammengearbeitet wird. Andererseits wurde aber auch durchaus selbstkritisch zum Ausdruck gebracht, dass gerade wenn es um die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Standards geht, weiterhin Optimierungspotenzial bestehe.

Grundsätzlich sind alle am Kinderschutz beteiligten Dienste aufgerufen, ihren Beitrag für eine effektive Zusammenarbeit zu leisten. Die Grundlagen für gelingende Kooperation bzw. Netzwerkarbeit werden immer auch in der jeweils eigenen Struktur gelegt. Hier muss - und dies ist eine Führungsaufgabe in jeder beteiligten Institution - die prinzipielle Bereitschaft bestehen, sich mit anderen Akteuren auf gemeinsame Arbeitsbeziehungen im Bereich des Kinderschutzes festzulegen. Zusammenarbeit, Kooperation und Netzwerkarbeit bedeutet - wie in den vorherigen Ausführungen dargelegt - den Verlust von Handlungsautonomie für jede der beteiligten Institutionen und setzt gleichzeitig die Bereitschaft voraus, eigene Ressourcen einzubringen (vgl. Groß, Holz, Boeckh, 2005, S. 80). Entsprechende Netzwerkkonzepte sind im Saarland, etwa im Kontext der sozialraumorientierten Jugendhilfe, bereits erfolgreich erprobt worden (vgl. Groß, Pöhland & Bitterlich 2006).

Auf der anderen Seite darf dies nicht dazu führen - diese Befürchtung wurde in den Experteninterviews mehrfach geäußert -, einseitig Verantwortung und finanzielle Belastung auf am Kinderschutz beteiligte Institutionen und deren bereits jetzt hoch belastete Mitarbeitende zu delegieren. Gefragt sei an dieser Stelle vielmehr die Planungsebene, also das Land. Seine Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Kompetenzen und Ressourcen zusammenzuführen und auf die Entwicklung von abgestimmten Handlungskonzepten hinzuwirken. Im Konzept der Frühen Hilfen, insbesondere im Programm „*Keiner fällt durchs Netz*“, sind wichtige Impulse in diese Richtung gesetzt worden. Diese gilt es - diese Sicht vertreten die saarländische Expertinnen und Experten mit - fortzuführen und weiterzuentwickeln.

7.4 Kinderschutz und Datenschutz

Kooperation bedarf, wie im vorausgehenden Kapitel dargelegt, der Kommunikation. Eine besondere Rolle spielt dabei die Weitergabe von personenbezogenen Daten. In der öffentlichen Diskussion wird zuweilen der Eindruck erweckt, dass Kinderschutz und Datenschutz sich grundsätzlich ausschließen. Daher soll dieser Aspekt - der ebenfalls in den Interviews mit Expertinnen und Experten angesprochen wurde - im

Zusammenhang mit dem Thema Kooperation und Zusammenarbeit ausführlicher behandelt werden.

Der Verfassungsrang des Datenschutzes wurde in der Bundesrepublik mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum (westdeutschen) Volkszählungsgesetz ausdrücklich festgestellt. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG wird seitdem das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet. Dieses umfasst das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Daran anknüpfend spricht das Bundesverfassungsgericht von einem „grundrechtlichen Datenschutz“ bzw. einem „Grundrecht auf Datenschutz“. Einschränkungen desselben sind nur zulässig, wenn die Weitergabe gesetzlich erlaubt und durch überwiegendes Allgemeininteresse gerechtfertigt erfolgt.

Zum Schutz vor ungerechtfertigten Einschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und der für die Bürgerinnen und Bürger erkennbaren Vertrauensbeziehung in der Hilfe liegen den datenschutzrechtlichen Vorschriften drei elementare Grundsätze für die Arbeit im Umgang mit persönlichen Daten zugrunde (vgl. StMAS Bayern, 2007, S. 36):

- die Voraussetzungen für die Erhebung und Verwendung der Daten sowie deren Umfang müssen für die Bürgerinnen und Bürger im Voraus klar erkennbar sein (*Transparenzgebot*),
- der Erhebungs- und Verwendungszweck muss bereichsspezifisch und präzise bestimmbar sowie bestimmt sein (*Bestimmtheitsgebot*),
- die Erhebung und Verwendung der Daten zum Erreichen des angestrebten Zwecks muss geeignet, erforderlich und angemessen sein (*Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*).

Für den Bereich des Kinderschutzes existieren **zwei wichtige Ausnahmen** (StMAS Bayern, 2007, S. 36f.):

- **Einwilligung:** Wird eine Datenweitergabe an eine andere Hilfeinstitution für erforderlich bzw. hilfreich gehalten, sollte bei den Eltern für die Zustimmung hierzu geworben und deren Einverständnis im konkreten Einzelfall eingeholt werden. Denn als Verfügungsberechtigte über ihre Geheimnisse können die Eltern die jeweiligen Geheimnisträger von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden. Eine Strafbarkeit entfällt dann. Zu beachten ist, dass „pauschale Einwilligungen“ nicht zulässig sind.
- **Rechtfertigender Notstand:** Beim Schutz von Kindern kann es erforderlich sein, Daten ohne Einwilligung der Eltern weiterzugeben. Die Datenweitergabe ist in diesem Fall möglich, wenn die Voraussetzungen eines sog. rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vorliegen.

Die zwei Voraussetzungen des § 34 StGB sind (vgl. StMAS Bayern, 2007, S. 37):

- **Sog. Notstandslage:** Erforderlich ist eine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl, d. h. es muss die begründete Besorgnis bestehen, ohne eine Datenweitergabe werde die Gesundheit, das Leben bzw. das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet.
- **Sog. Notstandshandlung:** Es muss eine Abwägung erfolgen, ob allein die Informationsweitergabe zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr für das Kindeswohl das mildeste Mittel ist. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn die sonstigen eigenen Hilfe- und Motivationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dabei ist auch eine Interessenabwägung erforderlich, ob der Schutz des Kindeswohls höher einzustufen ist als das Interesse an der Vertraulichkeit in der Behandlungsbeziehung. Aufgrund der Bedeutsamkeit der betroffenen Rechtsgüter des Kindes ist dies in der Regel anzunehmen.

Die Datenweitergabe nach § 34 StGB ist erlaubt, wenn ohne Mitteilung eine ernsthafte Gefahr für das Kind besteht oder die eigenen fachlichen Mittel nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden (StMAS Bayern, 2007, S. 37).

Die Jugend- und Familienministerkonferenz und die kommunalen Spitzenverbände haben 2007 anlässlich ihres Treffens in Potsdam mit Sorge zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Diskussion Datenschutz und Kinderschutz zum Teil gegeneinander ausgespielt werden (Jugend- und Familienministerkonferenz, 2007, S. 1). Die obigen Ausführungen machen dagegen deutlich, dass Datenschutz und Kinderschutz sehr wohl als zwei Seiten einer Medaille angesehen werden können. Auf der einen Seite lassen es die gesetzlichen Regelungen bereits heute zu, dass bei einer akuten Gefahr des Kindes der Datenschutz zurücktreten muss, um eine Gefahr für Leib und Leben von Kindern abzuwenden. Andererseits dürfen die Probleme des Kinderschutzes den Datenschutz insgesamt nicht in Frage zu stellen. Der Datenschutz ist für das Vertrauensverhältnis, das zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und ihren Klientinnen und Klienten unabdingbar ist, von zentraler Bedeutung.

Dennoch kann auf Basis der Interviews mit Expertinnen und Experten nicht geleugnet werden, dass in der Fachpraxis - quer durch die Politikfelder - weiterhin Unsicherheiten und Klärungsbedarf, z.B. hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht, besteht. Wir gehen trotzdem davon aus, dass weitere gesetzliche Änderungen im Bereich des Datenschutzes nicht notwendig sind. In jedem Fall aber sind in den beteiligten Politikfeldern die Weiterentwicklung des fachlichen Selbstverständnisses und der Sicherheit und Klarheit bei der Rechtsanwendung notwendig. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sollten Handlungsanleitungen für Krisenfälle erarbeitet und Fachkräften an die Hand gegeben werden.

Die Erstellung des dritten Kinder- und Jugendberichtes des Saarlandes verfolgt explizit das Ziel, Handlungsansätze für einen *wirksamen Kinderschutz* aufzuzeigen. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die Ergebnisse nationaler und internationaler Evaluationsstudien zum Themenkomplex eingegangen. Ziel ist es zu verdeutlichen, welche Maßnahmen nach empirisch abgesicherten Erfahrungen Wirkungen im Bereich Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch erwarten lassen.

8 Wirkungsvolle Maßnahmen zum Kinderschutz

In der öffentlichen Diskussion wird zuweilen der Eindruck erweckt, dass die Qualität des deutschen Kinderschutzsystems an tödlich verlaufenen Fällen von Misshandlung oder Vernachlässigung festgemacht werden könnte. Auch der Bundesgesetzgeber hielt es in seiner Begründung zur Einführung des § 8a SGB VIII, für ausreichend, sich lediglich auf „spektakuläre Einzelfälle“ zu berufen (vgl. Deutscher Bundestag 2004).

Ähnlich wie allerdings einzelne Unfallberichte nur einen Teilaufschluss über die Verkehrssicherheit in der Bundesrepublik geben können, ist eine auf Einzelfälle fokussierte Perspektive auch im Kinderschutz nicht mit einem Gesamtblick auf die Ergebnisqualität des Kinderschutzsystems in Deutschland gleichzusetzen (Kindler, 2007, S. 4). Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Programme und Projekte sich nach empirischen Erkenntnissen als besonders wirkungsvoll für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erwiesen haben. Da in Deutschland - wie unten darlegt wird - nur wenige aussagekräftige Ergebnisse im Bereich der Ergebnisqualität vorliegen, werden auch internationale Erkenntnisse herangezogen.

8.1 Forschungsstand zur Intervention

8.1.1 Erfolg von Hilfe- und Schutzmaßnahmen in Deutschland

In Deutschland werden von Seiten der hierzulande ansässigen akademischen Sozialpädagogik bislang kaum tragfähige Informationen über die Effektivität und Effizienz verschiedener Interventionsansätze im Bereich Kindeswohlgefährdung zur Verfügung gestellt (vgl. Kindler 2007, S. 26). Immerhin gibt es hinsichtlich der Entwicklungsverläufe betroffener Kinder zumindest einzelne Momentaufnahmen in Stichproben mit hohen Raten betroffener Kinder (z.B. Pflegekinder, Heimkinder). So zeigte sich etwa in einer am Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Erhebung an über 600 Pflegekindern beim Vergleich von Pflegekindern mit und ohne Kindeswohlgefährdung in der Vorgeschichte eine um den Faktor 1,6 erhöhte Rate an Entwicklungsverzögerungen und eine um den Faktor 1,8 erhöhte Rate an emotionalen Auffälligkeiten bei Kindern mit Kindeswohlgefährdung in der Vorgeschichte (vgl. Kindler 2007).

Zu Wirkungen ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen zur Erziehung nach Kindeswohlgefährdung in der Vorgeschichte gibt es ebenfalls erste Veränderungsmessungen mit standardisierten Instrumenten. Die bislang größte und aussagekräftigste Studie ist die so genannte Jugendhilfeeffekte-Studie (Schmidt, Schneider, Hohm, Pickartz, Macsenaere, Petermann, Flosdorf, Hölzl & Knab. 2002). Die Untersuchung berichtet im Verlauf und kurze Zeit nach dem Abschluss von Hilfen von positiven Entwicklungen im Hinblick auf Indikatoren der Verhaltensanpassung und des Wohlbefindens bei der Mehrzahl der einbezogenen Kinder.

Allerdings verzichten diese - wie auch andere bislang aus Deutschland vorliegende Studien - durchweg darauf, Kinder mit einer Vorgeschichte von Kindeswohlgefährdung als gesonderte Gruppe auszuweisen. Weiterhin fehlt die Langzeitperspektive, die aber - zumindest wenn internationale Befunde zugrunde gelegt werden - besonders wichtig ist, um beurteilen zu können, ob positiv veränderte Beziehungs- und Er-

ziehungserfahrungen verinnerlicht und die zur selbstständigen Lebensführung benötigten Fähigkeiten aufgebaut werden konnten (vgl. Kindler, 2007, S. 8).

8.1.2 Internationale Studien zur Wirksamkeit ambulanter Interventionen

Aufgrund der oben genannten Befundlage in Deutschland haben Kindler & Spangler (2005) einen systematischen Review der international verfügbaren empirischen Forschung zur Wirksamkeit ambulanter Interventionen nach (wahrscheinlicher) Vernachlässigung bzw. Misshandlung durchgeführt.

Auf der Grundlage der vorliegenden Befunde wurden mehrere Merkmale identifiziert, die die „erfolgreichsten“ Interventionen auszeichneten. Zu den Ergebnissen im Hinblick auf den Erfolg ambulanter Hilfen nach körperlicher Kindesmisshandlung zählten etwa die folgenden drei Punkte (vgl. Kindler & Spangler, 2005, S. 107):

- Belegbar wirksame Interventionen beinhalteten häufig eine intensive Unterstützung und Anleitung der Eltern bei der angemessenen Bewältigung von Konfliktsituationen in der Erziehung und bei der positiven Beziehungsgestaltung mit den Kindern.
- Die Familie allgemein entlastende oder die Familienbeziehungen bzw. das familiäre Netzwerk allgemein fördernde Maßnahmen lassen sich zwar als wichtige Ergänzungen ansehen, zeigten für sich genommen jedoch, zumindest in bisherigen Evaluationen, eher geringe bzw. wechselnde Wirkungen.
- Wenngleich nur selten explizit untersucht, wurde bei belegbar wirksamen Interventionsansätzen doch häufig darauf hingewiesen, dass im Einzelfall bei besonderen familiären Umständen (z.B. Suchterkrankung, Partnerschaftsgewalt) eine Hinzunahme weiterer spezialisierter Hilfen erfolgte. Die bedarfsgerechte Vernetzung von Hilfen wurde daher als ein weiteres Merkmal eher erfolgreicher ambulanter Hilfen bei Kindesmisshandlung angesehen.

In ähnlicher Weise wurden auch für ambulante Hilfen mit Eltern nach Vernachlässigung Merkmale derjenigen Interventionen mit der bislang am besten belegten Wirksamkeit identifiziert. Eher wirksame Formen ambulanter Hilfe nach Vernachlässigung zeichneten sich besonders durch folgende vier Merkmale aus (vgl. Kindler & Spangler, 2007, S. 108):

- eine Dauer von deutlich mehr als einem halben Jahr, meist ein bis eineinhalb Jahren;
- eine zumindest in Teilen aufsuchende Arbeitsweise;
- eine alltagsnahe, detaillierte und geplante Anleitung und Unterstützung der Eltern bei der angemessenen Versorgung und Erziehung vorhandener Kinder und
- die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Ergänzung der Hilfe durch weitere Dienste wie etwa Krisenintervention, Bereitschaftspflege in Krisensituationen, sozialpsychiatrische Dienste und Suchtberatung.

Im internationalen Kontext liegen darüber hinaus aussagekräftige Informationen zur Wirksamkeit von Psychotherapie im Bereich sexueller Missbrauch vor (vgl. zusammenfassend Hardt 2005). Nurcombe et al (2000) beobachteten bei sieben von neun Studien zur Psychotherapie bei sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen einen Effekt der Psychotherapie. Dabei erwiesen sich die in der Therapie erreichten Effekte als relativ stabil. Auch Finkelhor & Berliner (1995) analysierten die Wirksamkeit von Psychotherapie bei sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen. Der Großteil der von ihnen analysierten Studien zeigte, dass signifikante Verbesserungen im Befinden oder Verhalten der Kinder und Jugendlichen auftraten. Allerdings profitierten einige Kinder gut von der Therapie, andere hingegen kaum. Bei einigen wenigen Kindern und Jugendlichen traten sogar Verschlechterungen ihres Befindens ein. Darüber hinaus erwiesen sich sexualisiertes und aggressives Verhalten als therapeutisch besonders schwer zu behandeln.

Eine quantitative Metaanalyse zur Wirksamkeit von Gruppentherapien bei sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen wurde von Reeker et al (1997) vorgelegt. Als Ergebnis zeigt die Metaanalyse insgesamt eine Wirksamkeit der Psychotherapien. Dabei zeigen Therapien, die im Rahmen von Institutionen, die sich mit missbrauchten Kindern und Jugendlichen beschäftigen, stattgefunden haben, bessere Erfolge als solche die im Rahmen von Forschungsprojekten an Universitäten durchgeführt wurden. Weiterhin ziehen Jungen nach dieser Analyse tendenziell weniger Nutzen aus den Therapien als Mädchen.

Price et al (2001) wiederum führten eine Metaanalyse über acht Studien bei Erwachsenen durch, die als Kinder sexuell missbraucht wurden. Zwar waren die Effektstärken der Studien insgesamt sehr heterogen, doch selbst bei konservativen Mittelungen der Ergebnisse kann - zumindest kurzfristig - auch bei Erwachsenen von einer Wirksamkeit der Therapien ausgegangen werden.

8.2 Wirksamkeit von Präventionsprogrammen

8.2.1 Evaluation von Programmen zu Frühen Hilfen in Deutschland

Als ein Weg, um Eingriffe in Familien möglichst zu vermeiden und gleichzeitig Kinder vor Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen, hat sich die Idee früher primärer Prävention zu einem neuen Hoffnungsträger in der deutschen Kinderschutzdiskussion entwickelt. Entsprechend ist bundesweit eine rasche Zunahme von Projekten in diesem Bereich festzustellen. Das Deutsche Jugendinstitut hat eine vergleichende Darstellung, Analyse und Bewertung dieser Projekte vorgenommen (vgl. Helming u.a. 2006). Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse dieser Kurzevaluation vorgestellt (vgl. Helming u.a., 2006, S.72ff.).

Zugang zu den Familien

Es besteht vor allem im Bereich des Gesundheitssystems die Möglichkeit eines eher systematischen und/oder breiten Zugangs zu allen Familien (z.B. über Geburtskliniken oder Geburtsmeldungen beim Einwohnermeldeamt). Diese Vorgehensweise wird von den Familien kaum als stigmatisierend wahrgenommen. Entscheidend für die effektive Nutzung dieser Zugänge ist, Familien bei Bedarf (in) geeignete Hilfen zu ver-

mitteln. Dies ist nur durch die systematische Verzahnung von Gesundheits- und Jugendhilfesystem möglich.

Der weitaus größte Anteil der untersuchten Projekte fällt in die Kategorie der eher fokussierten und/oder spezifischen Zugänge. Diese Projekte sind zumeist im Jugendhilfebereich angesiedelt und wenden sich schon von vorne herein an bestimmte Teilpopulationen. Die Tatsache, dass sie oft Eigenmotivation und Mobilität der Familien voraussetzen, stellt zuweilen - gerade für belastete Familien - eine hohe Zugangshürde dar. Aufsuchende Hilfen können hier Abhilfe schaffen, aber gleichzeitig stigmatisierend wirken.

Risikoerkennung

Allgemeine Screeningverfahren zur Erkennung möglicher Risiken werden bislang in Deutschland nur punktuell angewendet. In der betrachteten Praxis der Sozialen Arbeit und des Gesundheitssystems werden Risiken für die Entwicklung von Kindern und Gefährdungen des Kindeswohls zumeist auf der Basis der jeweiligen Berufserfahrung abgeschätzt, zum Teil in Kombination mit einer Vielzahl von verschiedenen Instrumenten, deren Güte nicht immer überprüft ist.

Während im Gesundheitssystem Unsicherheiten in Bezug auf das Erkennen und Handeln im Fall von Kindeswohlgefährdung und Entwicklungsrisiken bestehen, wird im Jugendhilfesystem vielfach ein fehlendes Fachwissen in Bezug auf Bedürfnisse und Entwicklung von Säuglingen festgestellt. Multidisziplinarität ist notwendig, um die Wissensbestände aus beiden Systemen zusammenzuführen und zu nutzen. Von den Praktiker/-innen in den genannten Projekten werden Fortbildungen zum Thema Risiken und Kindeswohlgefährdung eingefordert und z. T. auch schon realisiert.

Motivation

Gerade die „Frühen Hilfen“ werden unter „Motivationsaspekten“ als eine große Chance angesehen: Fast alle Eltern wollen, dass sich ihre Kinder positiv entwickeln und sind rund um die Geburt für entsprechende Hilfen zugänglich.

Dabei bieten so genannte Center-based Angebote den Vorteil, dass sie - da sie allen Familien offen stehen - wenig stigmatisierend und somit motivierend wirken können. Diese Komm-Strukturen erfordern jedoch ein gewisses Engagement der Eltern. Demgegenüber haben so genannte Home-based Angebote vor allem in Bezug auf Familien in gravierenden Unterversorgungslagen in mehreren Lebensbereichen den Vorteil, dass sie wenig Eigenaktivität der Eltern erfordern. Diese Familien können vor allem durch aufsuchende und nachgehende Hilfen erreicht und zur Teilnahme motiviert werden, da die Hilfen auf die Familien zu gehen und den Alltagskontext der Familien aufnehmen.

Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung ist unverzichtbar für die kontinuierliche, aktive Teilnahme der Familien. Allerdings sind dem Prinzip der Freiwilligkeit Grenzen gesetzt, wenn bei den Familien keine Einsicht in notwendige Veränderungen besteht. Daher sind ggf. verbindliche Vereinbarungen, auch in Form von Auflagen und gege-

benenfalls in Kombination mit Sanktionen, notwendig, um das Wohlergehen der Kinder in den Familien sicher zu stellen.

Entwicklung passgenauer Hilfen

Eher standardisierte Angebote mit Komm-Strukturen passen vor allem für Eltern, deren Belastungen nicht sämtliche Lebensbereiche betreffen. Familien in gravierenden Unterversorgungslagen in vielen Bereichen und mit großen Risiken für das Aufwachsen der Kinder brauchen eher individualisierte, aufsuchende, sozialraumorientierte Hilfeformen, die die Förderung einer positiven Eltern-Kind-Interaktion mit vielfältiger alltagspraktischer Unterstützung verbinden, die zeitlich flexibel auf den Bedarf der Familien reagieren und eine längerfristige Begleitung und Betreuung umfassen. Die Kombination beider Ansätze scheint gerade für belastete Familien die aussichtsreichste Form der Unterstützung.

Die Lösung des Problems der Passgenauigkeit der verschiedenen Angebote im Bereich „Früher Hilfen“, die Bewertung der jeweiligen „Notwendigkeit“ und „Geeignetheit“ findet im *praktischen Handeln* in einem *Einschätzungsprozess* statt, in dem eine Balance hergestellt werden muss zwischen der fachlichen Verantwortung der Fachkräfte einerseits und der Verantwortung der Mütter und Väter für ihre persönlichen Lebensentscheidungen andererseits - darunter auch für oder gegen die Annahme eines bestimmten Hilfeangebotes. Nicht angebracht ist dagegen nach den vorliegenden Erkenntnissen eine am medizinisch-diagnostischen Modell orientierte, expertokratisch formulierte Entscheidung im Bereich einer Unterstützung von Eltern in ihrer Lebensbewältigung allgemein und in Bezug auf die Förderung ihrer Erziehungskompetenz.

Monitoring

Die Fallverantwortung und das Monitoring im Bereich der Gefährdung von Kindern liegen eindeutig beim ASD. In der Praxis werden von Seiten des ASD vermehrt Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf den § 8a SGB VIII mit den Maßnahmeträgern getroffen, die u.a. verbindliche Mitteilungspflichten beinhalten. Dagegen kommt die Evaluation zu dem Schluss, dass unterhalb der Schwelle zu einer möglichen Gefährdung keine eindeutigen Verantwortlichkeiten festgeschrieben sind.

Damit belastete Familien und ihre Kinder nicht durch das soziale Netz fallen, müssen systematische Vernetzungsstrukturen der verschiedenen Angebote im Sozialraum initiiert und unterhalten werden. Hauptaspekt dabei muss die soziale Integration sowie Verbesserung von Teilhabechancen und nicht die soziale Kontrolle sein. Familien mit ausreichenden persönlichen und sozialen Ressourcen können sich dagegen die nötige Unterstützung selbst organisieren. Sie wollen und brauchen weniger Überwachung, sondern vielmehr ausreichende und gut erreichbare Angebote.

Implementierung in das Regelsystem

Nach Einschätzung der Evaluierenden sind für die Weiterentwicklung von Frühen Hilfen sozialräumliche Analysen von Nöten, die den Bedarf und das Defizit an bestimmten Angeboten feststellen. Darüber hinaus sollten regionale Hilfenetze optimiert statt

einzelne Modellprojekte implementiert werden. Schließlich sollen Kommunen und Regionen bei der Umsetzung der Empfehlungen zu „Frühen Hilfen“ begleitet werden.

Frühe Hilfen müssen strukturell in einem System verankert werden, das Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe verknüpft. In diesem Zusammenhang müssen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und Finanzierungsmöglichkeiten geklärt bzw. geschaffen werden.

Voraussetzung für eine Implementierung ins Regelsystem ist die Definition fachlicher Standards, welche die Übertragbarkeit der Konzepte in unterschiedliche Kontexte gewährleisten. Kommunen benötigen fachliche Beratung und Begleitung, um den sozialräumlichen Bedarf zu eruieren, Anknüpfungspunkte Früher Hilfen vor Ort zu finden, und um ihre Hilfesysteme neu auszurichten.

Die Evaluation des Deutschen Jugendinstitutes erlaubt lediglich Aussagen zur Organisationsstruktur, zur Angebotsstruktur und zur Nutzungsstruktur und bleibt damit eher auf einer deskriptiven Ebene. Kindler weist ausdrücklich darauf hin (2007, S. 10), „dass kein einziges der untersuchten, durchgängig sehr engagiert arbeitenden Projekte bislang einigermaßen tragfähige, d.h. unabhängig und mit belegbaren aussagekräftigen Instrumenten erhobene Zahlen zu Effekten auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten der teilnehmenden Eltern oder auf Entwicklungsmerkmale betroffener Kinder vorlegen konnte“. Dennoch lässt sich damit ein erster Überblick über Erfolgsfaktoren der verschiedenen Modelle und Arbeitsansätze zu Frühen Hilfen in den Bundesländern gewinnen.

In nächsten Abschnitt gehen wir auf den Forschungsstand zum Erfolg von Hilfe- und Schutzmaßnahmen in Deutschland ein.

8.2.2 Internationale Meta-Analysen zur Wirksamkeit primärer selektiver Präventionsprogramme

Während in Deutschland wie beschrieben keine aussagekräftigen Informationen zur Ergebnisqualität vorliegen, gibt es eine Vielzahl von internationalen Evaluationsstudien sowie von Meta-Analysen, die sich mit der Wirksamkeit primärer selektiver Präventionsprogramme gegen *Misshandlung und Vernachlässigung* beschäftigen (vgl. zusammenfassend Kindler 2005).²²

So zeigt etwa die Meta-Analyse der belgischen Forschergruppe um Hans Grietens von der katholischen Universität Leuven (Geeraert et al. 2004) im Mittel aller Studien einen schwachen positiven Effekt der Präventionsmaßnahmen. „Schwach“ ist dabei beispielsweise im Vergleich zu den Auswirkungen anderer Gruppen von Präventionsmaßnahmen oder von Psychotherapien mit Kindern definiert. Auch ein schwacher Effekt kann aber praktisch sehr bedeutsam sein. Dies wird etwa bei den Ergebnissen der amerikanischen Kollegen aus der „Taskforce on Community Preventive Services“ sichtbar (Bilukha et al. 2005). Aus dieser Untersuchung lässt sich ableiten, dass die

²² Selektiv sind diese Studien, weil sie sich auf Präventionsansätze bezieht, die besonders gefährdete Familien erreichen möchten und zwar bevor es zu bedeutsamen Misshandlungs- oder Vernachlässigungseignissen kommt (daher primär).

Rate bei Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen durch Präventionsmaßnahmen zwischen 39 und 59 Prozent zurückgeht.

In der Summe zeigen die Befunde zur Wirksamkeit bereits erprobter Präventionsprogramme gegen Misshandlung und Vernachlässigung nach Auffassung von Kindler (2005, S. 44) zweierlei: Zum einen lässt sich feststellen, dass praktisch bedeutsame positive Ergebnisse tatsächlich erzielt werden können. Das ist sehr ermutigend, vor allem wenn, wie dies derzeit auch im Saarland der Fall ist, neue und ambitionierte Projekte begonnen werden. Zum anderen muss aber auch gesagt werden, dass es eine beachtliche Anzahl an Versuchen gibt, die trotz guter Absichten und eines erheblichen Engagements keine messbaren positiven Effekte erzielen konnten. Dies sollte nach Kindler eine Motivation sein, um das beste derzeit verfügbare Wissen in die Präventionsarbeit gegen Misshandlung und Vernachlässigung einfließen zu lassen.

Bei der Ausgestaltung neuer Programme ist es hilfreich danach zu fragen, welche Merkmale bislang häufiger bei erfolgreichen und welche häufiger bei weniger erfolgreichen Programmen zu sehen waren. Bisher lassen sich folgende Tendenzen benennen (vgl. Kindler, 2005, S. 46):

1. Programme, die Familien und Kinder über mehrere Jahre begleiten und intensive Beziehungen ermöglichen, haben sich nahezu durchgängig als wirksamer erwiesen als Kurzzeit-Programme.
2. Theoretisch gut begründete, umfassende Programme, die es erlauben auf Bedürfnisse der Mutter und des Kindes einzugehen und zwar in einer vorab durchdachten Weise, zeigen im Mittel günstigere Befunde als konzeptuell schwache oder einseitige Programme.
3. Darüber hinaus spielt die Programmintegrität eine wichtige Rolle. Diese sagt aus, inwieweit durch Supervision und Anleitung sichergestellt wird, dass das Konzept der Intervention auch tatsächlich in der Praxis umgesetzt wird.
4. Der Erfolg eines Präventionsprogramms hängt ganz wesentlich davon ab, ob es gelingt, Familien mit erhöhten Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiken tatsächlich zu einer aktiven Teilnahme zu motivieren. Das ist nicht ganz einfach. Die im Hinblick auf Teilnehmeraten eher guten Programme zeichnen sich deswegen durch ausgeprägte Niedrigschwelligkeit und Flexibilität aus sowie durch eine gründliche Schulung der Fachkräfte bezüglich der Förderung der Teilnahmemotivation.
5. Schließlich ist auch die Möglichkeit zum Einbezug von Spezialdiensten von erheblicher Bedeutung. Dies gilt vor allem bei Partnerschaftsgewalt, Sucht und behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen. Alle drei Umstände können für sich genommen unbehandelt jeden Erfolg der Präventionsmaßnahme zunichte machen.

Darüber hinaus belegen amerikanische Kosten-Nutzen-Analysen, dass sich Ansätze der Prävention in den ersten Lebensjahren auch in Zeiten knapper Kassen rechnen (z.B. Olds 2004). Dort wird vorgerechnet, dass bereits bis zum Alter von 20 Jahren

jeder Dollar, der in ein Frühförderungsprogramm investiert wurde, vier Dollar an späteren Folgekosten spart.

Eines dieser Projekte ist das Perry-Preschool-Programm aus der Kleinstadt Ypsilanti (Michigan/USA). Hier können die Wissenschaftler/-innen auf 40 Jahre Kosten-Nutzen-Analyse zurückgreifen. Der Vergleich zeigt, dass der Haupteffekt der Frühförderung im Erwachsenenalter zu erwarten ist. Während die Kontrollgruppe durch Gefängnisstrafen, Drogentherapien, Krankenhausaufenthalte oder als Sozialhilfeempfänger/-innen hohe Kosten verursachte, dominierten bei den in der Kindheit geförderten 40-Jährigen diejenigen, die Arbeit haben, Steuern zahlen, Kinder in die Welt setzen und ihr Leben meistern. Für jeden Dollar, der in den 1960er Jahren in die Frühförderung investiert worden war, hat die Gesellschaft im Laufe der folgenden 34 Jahre 16,6 Dollar zurück erhalten.

9 Empfehlungen

In den letzten Jahren sind in der Fachdiskussion eine Reihe von Vorschlägen dazu gemacht worden, wie Kinder und Jugendliche wirksamer vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch geschützt werden können (vgl. Galm u.a. 2007; Ulmer Aufruf zum Kinderschutz 2006, Jugend- und Familienministerkonferenz 2007). Der vorliegende Bericht geht darauf in vielen Details ein und erörtert vor diesem Hintergrund die Situation im Saarland. Die Empfehlungen nehmen darauf explizit Bezug.

Auf der Detailebene enthält der Bericht darüber hinaus eine ganze Reihe wertvoller Anregungen. Auf sie wird im Rahmen der Empfehlungen nicht im Einzelnen sondern lediglich summarisch eingegangen. Die Aufarbeitung der vielfältigen Anregungen sollte ein eigener Schritt sein.

- **Frühe und präventive Angebote für alle Familien**

Verbesserungen der Früherkennung und wirksamere Interventionen sind aus Sicht aller Expertinnen und Experten notwendig, um das System des Kinderschutzes zu optimieren. Perspektivisch ist dies - für sich alleine genommen - aber nicht ausreichend. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und liegt in der Verantwortung aller (vgl. u.a. Ulmer Aufruf zum Kinderschutz, 2006, S. 1).

Kinderfreundliche Infrastruktur weiter ausbauen

In der Konsequenz bedeutet dies, dass vor allem auch frühe und präventive Angebote für (alle) Eltern ab Schwangerschaft und Geburt bereitgestellt werden müssen. Dazu gehört insbesondere eine kinderfreundliche Infrastruktur, die sich z.B. in einem hinreichenden Angebot an Krippeplätzen oder Tagespflegestellen ausdrückt. Darüber hinaus ist die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen wesentlich. Der Unterstützungsbedarf von Eltern reicht von Informationen über die Entwicklung, die Bedürfnisse und das Verhalten von Säuglingen und Kleinkindern, aber auch von Jugendlichen in der Pubertät bis hin zu gezielter Unterstützung und Anleitung. Letztere müssen auch spezifisch auf *Risikogruppen*, wie etwa Kinder psychisch kranker Eltern oder Teenager-Mütter, zugeschnitten werden.

Sinnvolle Kombination modular aufeinander aufbauender Angebote für alle Familien weiterentwickeln

Dabei geht es um eine sinnvolle Kombination von allgemeinen Angeboten (die sich an alle Familien richten) und speziellen Angeboten für psychosozial hoch belastete Familien. Sinnvoll sind modular aufeinander aufbauende Angebote für Familien.

Lange bevor familiäre Situationen entgleisen und Kinder massiv gefährdet sind, haben viele Familien Kontakte zu Helferinnen und Helfern unterschiedlicher Institutionen. Viele der tragischen Fälle, über die als Spitze des Eisberges in der Presse berichtet wird, beginnen mit früher Vernachlässigung. Hier wird die Notwendigkeit früher und rechtzeitiger Hilfen und Angebote deutlich.

- **Spezielle Hilfen für Risikofamilien**

Längerfristige, kontinuierliche und intensive Begleitung für hoch belastete Familien weiterentwickeln

Alle bisherigen Informationen deuten darauf hin, dass sich der Zugang über so genannte Risikofamilien als besonders wirksam im Sinne des Kinderschutzes erweist (vgl. zum Folgenden auch Galm u.a., 2007, S75f.). In der Fachdiskussion wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass kurzfristige, punktuelle Hilfen nicht ausreichen. Vielmehr benötigen psychosozial hoch belastete Familien längerfristige, kontinuierliche und intensive Begleitung, die unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bedarfs- und Ressourcenlage positive Entwicklungsprozesse fördert und stabilisiert. Ebenso wenig erscheint eine reine Krisenorientierung ausreichend, weil Eltern nur eingeschränkt in der Lage sind, Krisen und ihr Ausmaß entsprechend einzuschätzen. Dies gilt vor allem für Säuglinge und Kleinkinder.

Früherkennung und frühe Hilfen weiter ausbauen und stabilisieren

In diesem Sinne gilt es im Saarland, wie mit dem Programm der Frühen Hilfen und insbesondere dem Projekt „Keiner fällt durchs Netz“ bereits begonnen, den Bereich der Früherkennung als auch der frühen Hilfen auszubauen, die sich an den speziellen Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren. Für die Zusammenarbeit mit psychosozial hoch belasteten Familien eignen sich aufsuchende, sozialraumorientierte Hilfeformen, vor allem wenn sie Bestandteil eines mehrdimensionalen, passgenauen, flexiblen und gut koordinierten Hilfearrangements sind. Zentraler Bestandteil sollte die Förderung einer positiven Eltern-Kind-Interaktion und der elterlichen Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit sein, die bei Bedarf durch alltagspraktische Unterstützung ergänzt werden kann.

Positiv am Programm der Frühen Hilfen im Saarland ist sicherlich, dass systematisch Module der Früherkennung von Risiken und Gefährdungen, der Hilfen und der kontinuierlichen, längerfristigen Begleitung verknüpft werden und damit auch der Bedarf psychosozial hoch belasteter Familien berücksichtigt ist.

Die personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen für eine langfristige intensive Begleitung von Familien sicherstellen

Allerdings setzt - wie auch die saarländischen Expertinnen und Experten ausdrücklich betonen - die nachhaltige Erreichbarkeit von Familien mit Risikokonstellationen hohe Fachlichkeit voraus. Die Professionellen müssen nicht nur methodisch fundiert und persönlich qualifiziert sein, sie sollten zudem mit der speziellen Lebenswelt und den Beziehungsdynamiken der Familien vertraut sein (Zenz 2002). Eine längerfristige Zusammenarbeit mit den Eltern hängt davon ab, ob es gelingt, trotz aller Rückschläge und Brüche eine tragfähige und vertrauensvolle Beziehungsebene zur Familie aufzubauen. Das Land und die Kreise sind an dieser Stelle aufgefordert, die für eine langfristige intensive Begleitung der Familien notwendigen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

- **Besondere Anforderungen in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund**

Aktuelle empirische Studien verweisen auf die besonderen Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Zusammenhang mit Gewaltprävention (vgl. Toprak 2008). Hier sind Programme, etwa kulturspezifische Elternkurse oder Angebote der frühen Förderung, zu entwickeln bzw. die im Saarland vorhandenen Angebote weiterzuentwickeln. In der Aus-, Weiter- und Fortbildung (sozial-)pädagogischer, psychologischer, therapeutischer, medizinischer und juristischer Berufsgruppen sollten Migration und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Zusammenarbeit in den Curricula verankert werden. Neben Sprachkenntnissen benötigen Professionelle spezifisches Wissen und Verständnis für kulturelle und religiöse Unterschiede, Kenntnisse der Merkmale fachlich qualifizierter Zusammenarbeit mit den Familien sowie spezielle Handlungskompetenzen. Wünschenswert ist zudem ein verstärkter Einsatz von Professionellen mit Migrationshintergrund (vgl. Galm u.a., 2007, S. 77).

- **Entwicklung von integrierten Handlungskonzepten auf lokaler Ebene**

Der Bericht verdeutlicht, dass es im Saarland eine Reihe von bemerkenswerten Programmen und Projekten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gibt.

Integrierte Handlungskonzepte auf kommunaler Ebene absichern und weiter forcieren

Nach Einschätzung der Expertinnen und Experten kann eine weitere Optimierung des Kinderschutzes dadurch erreicht werden, dass auf kommunaler Ebene die jeweils vorhandenen Projekte, Kompetenzen und Ressourcen - etwa durch die Entwicklung von integrierten Handlungskonzepten - noch stärker miteinander verknüpft und aufeinander bezogen werden. Insbesondere im Programm „Keiner fällt durchs Netz“ sind nach Auffassung der Expertinnen und Experten wichtige Impulse in diese Richtung gesetzt worden, die es zukünftig zu verstetigen gilt.

- **Überwindung von Ressortgrenzen**

Grundlage für alle Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Kinderschutzes sollte eine systematische Verzahnung in folgenden Bereichen sein: Früherkennung, Hilfemaßnahmen, kontinuierliche Begleitung und Prozesskontrolle. Dies setzt voraus, dass es verbindliche mono- und multiprofessionelle Richtlinien zur Kooperation, eindeutig geregelte Informationswege und Zuständigkeiten sowie systematische Vernetzungsstrukturen in Praxis und Politik zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheits- und dem Bildungswesen gibt (vgl. Galm u.a., 2007, S. 74, Ulmer Aufruf 2006).

Anforderungen an die saarländische Politik aufgreifen und Ressortgrenzen noch stärker überwinden

Nach Auffassung der Expertinnen und Experten ergeben sich folgende Anforderungen an die saarländische Politik:

- (1) Optimierung der Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien,
- (2) die Gewährleistung eines konsequenten Ausbaus von Hilfeeinrichtungen (Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe) mit fachkundigem und qualifiziertem Personal,
- (3) die Gewährleistung einer tragfähigen Ausstattung des öffentlichen Gesundheitssystems sowie
- (4) die strukturelle Vernetzung der am Kinderschutz beteiligten Handlungsfelder.

Der Kinderschutz im Saarland wird enorm davon profitieren, wenn Ressortgrenzen noch stärker als bisher überwunden und dadurch bedingte Reibungsverluste in der Kommunikation und Kooperation minimiert werden.

Kindertagesstätten als tragfähiges Netzwerk noch besser nutzen

Kindertagesstätten als zentrale Knotenpunkte eines Netzwerkes, das Familien frühzeitig berät und unterstützt, sind hier besonders geeignet und als Positivbeispiel zu nennen (Schlevogt 2008a, 2008b). Frühe Beratung, Information und Hilfe kann Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtung leichter zugänglich gemacht werden. Kindertageseinrichtungen sind Orte für Kinder, denen Eltern Vertrauen entgegenbringen. Sie sind wohnortnah und bieten Familien einen direkten Zugang. Stärken und Schwächen der Kinder können frühzeitig erkannt und Eltern können rechtzeitig und unkompliziert Hilfen angeboten werden. Absprachen und Bündnisse sowie Kooperationen für gemeinsame Maßnahmen zum Wohle einzelner Familien können so über die Kindertageseinrichtung gestaltet werden. Fragen der Bildung und Erziehung, des Umgangs der Familien mit Medien, Ernährung und Bewegung und viele andere Themenbereiche lassen sich auf diese Weise effizient bearbeiten und Alltagskonflikte werden frühzeitig erkannt.²³

- **Regelmäßige und angemessene Qualifizierung aller beteiligten Berufsgruppen**

Verantwortungsvolles, fundiertes Handeln im Themenfeld des Kinderschutzes hängt - dies wurde im Rahmen dieses Berichtes an mehreren Stellen herausgearbeitet - von der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Professionellen ab. Eine Grundlage hierfür bildet entsprechendes Fachwissen zu den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung für eine fundierte Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie zur Wirksamkeit von Hilfen. Die Gesetzesnovellierung des SGB VIII, vor allem die Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a), - so bestätigen die saarländischen Expertinnen und Experten - hat die Einsicht in die Notwendigkeit entsprechenden Fachwissens und somit das Interesse an einem qualifizierten Angebot im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung erhöht (vgl. Ulmer Aufruf zum Kinderschutz 2006, S. 2, Galm u.a. 2007).

²³ Vgl. dazu etwa die Erfahrungen mit den Familienzentren in Nordrhein-Westfalen sowie des mehrfach ausgezeichneten Projektes „Monheim für Kinder“ der Stadt Monheim am Rhein.

Auf weitere Verbesserungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Kinderschutzes hinwirken

Sicherlich gibt es bereits heute bei den im Saarland am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen zum Teil bemerkenswerte Bemühungen im Rahmen der Ausbildung, aber auch bei der Fort- und Weiterbildung, zur Aneignung entsprechenden Fachwissens. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Wissensstand in Einrichtungen und bei handelnden Personen als noch optimierbar eingestuft wird.

Wir empfehlen der saarländischen Landesregierung daher, auf eine weitere Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Kinderschutzes hinzuwirken. Neben der angemessenen fachlichen Qualifizierung ist es dabei erforderlich, Qualifizierungen langfristig anzulegen und *in allen* entsprechenden Berufsgruppen im (sozial-)pädagogischen, psychologischen, therapeutischen, medizinischen, polizeilichen und juristischen Bereich zu verankern. Generell sind die professionsübergreifenden Fortbildungen auszubauen (vgl. dazu auch Filsinger 2004).

Die Arbeit der sozialen Dienste der Jugendämter einer eigenen Untersuchung unterziehen

Expertinnen und Experten haben zudem darauf verwiesen, dass die Einführung des § 8a SGB VIII sowie die Einführung der „Frühen Hilfen“ und des Projektes „Keiner fällt durchs Netz“ insbesondere für die Mitarbeitenden in den Bezirkssozial- und Sozialraumdiensten der Jugendämter neue Anforderungen mit sich bringen. Deshalb wird geraten, die Arbeit der sozialen Dienste qualitativ und quantitativ einer eigenen, tiefer gehenden Untersuchung zu unterziehen.

- **Systematische Fehleranalyse**

In Anlehnung an einige der interviewten Expertinnen und Experten sprechen wir uns dafür aus, institutionelle Fehler im Kinderschutz systematisch, fallbezogen und unabhängig zu analysieren (vgl. auch Ulmer Aufruf zum Kinderschutz, 2006, S. 3). Dabei sollten sowohl die Fälle untersucht werden, in denen eine Gefährdung der Kinder abgewendet werden konnte, als auch die Fälle, in denen dies nicht gelang und Kinder zu Schaden kamen. Solche Fälle sind einer kritischen Fehleranalyse zu unterziehen, um Schwachpunkte zu identifizieren und in der künftigen Praxis abzustellen. Das Ziel sind Ergebnisse, die zu Strukturkenntnissen verdichtet werden können.

- **Einsatz zuverlässiger und praktikabler Einschätzverfahren**

Die fachliche und persönliche Qualifizierung und der Einsatz zuverlässiger, praktikabler Einschätzverfahren gehen Hand in Hand. Die Notwendigkeit standardisierter Instrumente zur Gefährdungsabschätzung ist weitgehend unumstritten (Deegener & Körner 2005). Auch hierzu gilt: Im Saarland gibt es Bemühungen, die in diese Richtung gehen (vgl. z.B. Saarländischer Landkreistag 2003). Allerdings sind - wie in den Experteninterviews deutlich wurde - im Saarland wie in Deutschland insgesamt standardisierte und wissenschaftlich geprüfte Verfahren und Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung nicht systematisch und umfassend in der Praxis etabliert.

Empirisch abgesicherte Diagnosestandards verbindlich einführen

Erforderlich ist daher aus unserer Sicht die (Weiter-)Entwicklung und Verbreitung valider Einschätzverfahren, die den jeweiligen Berufsgruppen und Arbeitsfeldern angemessen sind. Ebenso deutlich wird die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und validen Einschätzung von Risiken. Notwendig ist die Entwicklung eines modularen validierten Diagnoseinventars. Deshalb wird die Etablierung von verbindlichen und empirisch abgesicherten Diagnosestandards empfohlen. Diese sollten die bekannten Risiken systematisch abprüfen.

- **Notwendigkeit von Forschung**

Aktuelle Dokumente im politischen Raum enthalten Vorschläge für einen wirksameren Kinderschutz, die sich ausdrücklich auf spektakuläre Einzelfälle beziehen. Im saarländischen - wie im bundesdeutschen Kinderschutz insgesamt - ist das Fehlen einer Forschungskultur jenseits einzelner Initiativen und Modellprojekte festzustellen. Forschungsbedarf besteht u.a. in folgenden Bereichen (vgl. Galm u.a. 2007, S. 77):

- o (Grundlagen-)Forschung, insbesondere Längsschnitte und interdisziplinär angelegte Studien, zu allen Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere zur Kindesvernachlässigung und psychischen Kindesmisshandlung;
- o Entwicklung und Evaluierung standardisierter Instrumente zur Gefährdungseinschätzung; Untersuchungen, mit welcher Zuverlässigkeit Gefährdungsfälle bekannt werden, Vernachlässigungen und Misshandlungen verhindert werden und eine positive Entwicklung betroffener Kinder gefördert werden können;
- o Vergleichbare Statistiken über Kinderschutzelfälle sowie systematische fallbezogene Analysen von institutionellen Fehlern im Kinderschutz;
- o Forschung zur Güte des staatlich organisierten Kinderschutzsystems sowie zur Wirksamkeit von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
- o Untersuchungen zur Erreichbarkeit psychosozial hoch belasteter Familien.

- **Umsetzungsgruppe zur Verarbeitung der Anregungen im 3. Kinder- und Jugendbericht des Saarlandes einsetzen**

Der vorliegende 3. Kinder- und Jugendbericht beinhaltet auf der Umsetzungsebene und in den Details seiner Ausführungen eine ganze Reihe von Anregungen, die im Rahmen der Empfehlungen anzusprechen nicht sinnvoll ist. Andererseits wäre es schade, diese Anregungen unverarbeitet zu lassen. Fundiert geschehen kann die Detailauswertung des Berichts aus unserer Sicht z.B. im Rahmen einer Auswertungs- und Umsetzungsgruppe. Sie sollte multiprofessionell zusammengesetzt, von der Landesregierung berufen werden und einen klar formulierten Arbeitsauftrag erhalten.

Einen landesweiten Qualitätszirkel etablieren

Idealtypisch könnte sich aus der Umsetzungsgruppe ein landesweiter Qualitätszirkel entwickeln, der kontinuierlich an der Definition von Rahmenstandards zur Optimierung des Kinderschutzes arbeitet. Auf diese Weise wäre eine der wesentlichen Erkenntnis-

se des 3. Kinder- und Jugendberichtes des Saarlandes aufgegriffen: Auf der Ebene einzelner Maßnahmen und Programme gibt es ein breites Spektrum an weiterführenden Aktivitäten. Dass und ob sie letztendlich die beabsichtigte Wirkung entfalten, hängt wesentlich von ihrer Integration in eine landesweite Gesamtkonzeption ab.

Fazit

In der Fachdiskussion ist unstrittig, dass Verbesserungen auf einander abgestimmt und in vielfältigen Bereichen etabliert werden sollten. Kinderschutz bleibt immer auch individuelle Güterabwägung mit der Gefahr, zu früh oder zu spät einzugreifen. Zusammenfassend zitieren wir an dieser Stelle erneut den Ulmer Aufruf zum Kinderschutz (2006), der die Anforderungen an ein wirksames System des Kinderschutzes prägnant zusammenfasst.

Demnach lassen sich bedeutsame Verbesserungen erreichen:

- (1) durch ein empirisch geprüftes Frühwarnsystem, mittels dessen möglichst viele gefährdete Familien möglichst früh erreicht werden können,
- (2) durch eine standardisierte, systematische und wissenschaftlich abgesicherte Diagnostik im Einzelfall,
- (3) durch die Kombination von wirksamen allgemeinen Angeboten, die sich an alle Familien richten, und durch spezifisch darauf aufbauende Angebote für psychosozial hoch belastete Familien,
- (4) durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit klar geregelten Verfahrenswegen und Zuständigkeiten,
- (5) durch hinreichende Fortbildungsangebote und Leitsätze zur praktischen Umsetzung des § 8a SGB VIII,
- (6) durch eine politisch veränderte Kultur im Umgang mit Fehlern und Verantwortlichkeiten (insbesondere durch eine multidisziplinäre Qualitätssicherung) sowie
- (7) durch die Etablierung einer abgestimmten und längerfristig angelegten Forschungsstrategie zum Kinderschutz.

Das Saarland hat in jüngster Zeit auf Landesebene deutliche Akzente im Sinne eines wirksameren Kinderschutzes gesetzt. Mehrfach hingewiesen wurde darauf, dass das Saarland das erste Bundesland war, das die systematische Einladung zur Teilnahme von Kindern an den gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen verbindlich geregelt hat. Auch die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung ist zu nennen.

Die saarländische Landesregierung ist aufgefordert, die begonnen Maßnahmen zu verstetigen und in nachhaltige Strukturen einzubetten. Es wird auch in Zukunft notwendig sein, weitere Verbesserungen im saarländischen System des Kinderschutzes anzustreben und zu realisieren. Die oben genannten Aspekte sind dazu eine gute Grundlage.

Oberhalb der saarlandinternen Entwicklungen sollten zudem die Landesregierung und generell die saarländischen Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien auf Bundesebene ihren Einfluss zur Verbesserung des Kinderschutzes geltend machen.

Zum Abschluss dieses Kinder- und Jugendberichtes sei noch einmal darauf verwiesen, dass es einen lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft nicht geben wird. Maßstab für die politische Bearbeitung der Thematik muss eine von „spektakulären Einzelfällen“ unabhängig zu entwickelnde Gesamtstrategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein, in deren Kontext nachhaltig und kontinuierlich an der Verbesserung der Entwicklungs- und Lebensbedingungen gearbeitet wird.

Literatur:

- Armbruster, M.; Bartels, V. (2005): Kooperation der verschiedenen Dienste bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexuellem Missbrauch, in: Deegener, G.; Körner, W. (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen u. a., S. 405 - 417
- Bange, D. (2002): Ausmaß, in: Bange, D.; Körner, W. (Hg.): Handwörterbuch sexueller Missbrauch, Göttingen u.a., S. 20 - 25
- Bange D; Deegener, G. (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Weinheim
- Becker, I. (2006): Armut in Deutschland: Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze, Arbeitspapier des Projektes „Soziale Gerechtigkeit“ Nr. 3, Frankfurt a.M. [URL, http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2006-863-4-3, 16.07.08]
- Bender, D.; Lösel, F. (2005): Risikofaktoren, Schutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung, in: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, 3. Aufl., Stuttgart; New York, S. 85 - 104
- Berger, G. (2006): Synopse der Kinderrechte in Landesverfassungen sowie Kinderbeteiligungsrechte in einfachgesetzlichen Vorschriften [URL: http://www.national-coalition.de/pdf/Dokumente_Kinderrechte/Synopse_Kinderrechte%20in%20LandesLandesverfassung_MGO%20Versand.pdf, 23.08.08]
- Bilukha, O., Hahn, R. A., Crosby, A., Fullilove, M. T., Liberman, A. et al. (2005). The effectiveness of early childhood home visitation in preventing violence. In American Journal of Preventive Medicine, 28, 11-39.
- Blank, U.; Deegener, G. (2004): Kooperation und Vernetzung von Institutionen zur Anschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindeswohlgefährdung, in: Stadtverband Saarbrücken (Hg.): Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum, Saarbrücken, S. 89 - 126.
- Böckenförde, E. W. (1980): Elternrecht - Recht des Kindes - Recht des Staates: Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 14.
- Bost, H. (2006): Kinder- und Jugendhilfe aus dem Blickwinkel der amtlichen Statistik. Eine Rückschau auf Entwicklungen der Jahre 1995 bis 2005, in: Statistik Journal, Ausgabe 3/2006, hg. vom Statistischen Landesamt des Saarlandes, S. 13 - 27
- Busmann, K. D. (2005a): Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Vergleich der Studien von 2001/2002 und 2005 - Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung. Berlin [URL: http://busmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Busmann_OnlineReport.pdf, 02.11.07]
- Busmann, K. D. (2005b): Verbot elterlicher Gewalt gegen Kinder - Auswirkungen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, in: Deegener, G.; Körner, W. (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen u. a., S. 243 - 258

- Deegener, G. (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung, in: Deegener, G.; Körner, W. (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen u. a., S. 37 - 58
- Deegener, G. (2000): Die Würde des Kindes. Plädoyer für eine Erziehung ohne Gewalt, Weinheim
- Deegener, G.; Körner, W. (2005): Vernachlässigte Vernachlässigung, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 8. Jg., H. 2, S. 82-111
- Deutscher Bundestag (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Bundestagsdrucksache 550/07 vom 10.08.07 [URL: http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/br-drs550-07_1.pdf, 04.07.08]
- Deutscher Bundestag (2004): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG). Bundestagsdrucksache 15/3676 vom 06.09.2004. [<http://dip.bundestag.de/btd/15/036/1503676.pdf>, 23.08.08]
- DKSB-NRW; ISA - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein Westfalen & Institut für Soziale Arbeit e.V. (2006): Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln, 2. Aufl., Münster & Wuppertal, [URL: http://www.kinderschutzbund.de/Externes/Kindesvernachlaessigung_2.pdf, 03.07.08]
- Eichholz, R. (2007): Das Kindeswohl als Inbegriff der Rechte des Kindes, in: Eichholz, R.; Maywald, J.: Kindeswohl und Kinderrechte. Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention, Sonderveröffentlichung des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V., Hannover, S. 37 - 91
- Engfer, A. (2005): Formen der Misshandlung von Kindern - Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze, in: Egle, U. T.; Hoffmann, S. O.; Joraschky, P. (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, 3. Aufl., Stuttgart; New York, S. 3 - 19
- Ernst, C. (1997): Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Missbrauchs, in: Amann, G.; Wipplinger, R. (Hg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, Tübingen, S. 55 - 71
- Filsinger, D. (2004): Anforderungsprofile für Fachkräfte: Aus-, Fort- und Weiterbildung, in: Stadtverband Saarbrücken (Hg.): Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum, S. 176-186
- Finkelhor, D., Berliner, L. (1995): Research on the treatment of sexually abused children: a review and recommendations. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescence Psychiatry, Jg. 34, Heft 11, S. 1408-1423.
- Fuchs-Rechlin, Kirsten (2006): Kindstötungen - Was sagt die Statistik? In: KomDat Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Ju-

- gendhilfestatistik, 9. Jg., Ausgabe Oktober 2006, Sonderausgabe, S. 3 - 5 [URL: <http://129.217.205.15/akj/Downloads/komdatsonderausgabe1.pdf>, 13.11.07]
- Galm, B.; Lillig, S.; Schäfer, H.; Stötzel, M. (2007): Gewalt vermeiden, Prävention im Deutschen Kinderschutz, in: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Early Prevention - Frühe Prävention, Erfahrungen und Strategien aus 12 Ländern, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Band 10, S. 61 - 81 [http://www.dji.de/bibs/_Band10_EarlyPrevention.pdf, 03.07.08]
- Geeraert, L. van den/Noortgate, W./Grietens, H./Onghena, P. (2004): The effects of early pre-vention programs for families with young children at risk for physical child abuse and neglect. A meta-analysis. In: Child Maltreatment, 9. Jg., S. 277-291
- Groß, D.; Bitterlich, M. (2006a): Modellprojekt „Schoolworker“ zur Förderung einer Kooperationskultur von Jugendhilfe und Schule, Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung, Saarbrücken
URL: http://www.ispo-institut.de/Hauptseite_Downloads_1_1_1_1_1_1_1.htm
- Groß, D.; Bitterlich, M. (2006b): Sachstandsbericht zum Modellprojekt Schoolworker, Argumentationshilfen für den Entscheidungsprozess über die Weiterführung, Saarbrücken:
[URL: http://www.ispo-institut.de/Hauptseite_Downloads_1_1_1_1_1_1_1.htm]
- Groß, D.; Pöhland, C.; Bitterlich, M. (2006): Sozialraumorientierte Jugendhilfe im Landkreis St. Wendel. Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitung, Saarbrücken
[URL: http://www.ispo-institut.de/Hauptseite_Downloads_1_1_1_1_1_1_1.htm]
- Groß, D.; Holz, G.; Boeckh, J. (2005): Qualitätsentwicklung lokaler Netzwerkarbeit. Ein Evaluationskonzept und Analyseraster zur Netzwerkentwicklung, Frankfurt a.M.
- Haben, P. (2004): Auftrag der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, in: Stadtverband Saarbrücken (Hg.): Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum, Saarbrücken, S. 127 - 144.
- Hardt, J. (2005): Forschungsstand zur Intervention, in Deegener, G., Körner, W. (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, u.a.: Hogrefe, S. 369 - 384.
- Helming, E.; Sandmeir, G.; Sann, A.; Walter, M. (2006): Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern, München: [URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/evaluation-fruehehilfen-kurzbericht,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf>, 31.10.07]
- IPKF - Institut für Psychomotorische Kooperationsforschung und Familientherapie am Uniklinikum Heidelberg (2007): Keiner fällt durchs Netz - Projekt zur primären Prä-

vention, Heidelberg [URL: http://www.keinerfaelltdurchsnetz.de/index.php?option=com_docman&Itemid=30]

JFMK - Jugend- und Familienministerkonferenz (2007): Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen eines wirksamen Kinderschutzes in Deutschland. Gemeinsame Empfehlungen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kommunalen Spitzenverbände. Beschluss vom 01.06.2007

URL: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/pressedien/2007/8.pdf>

JMK - Jugendministerkonferenz (2006): Kinderschutz stärken, Familien fördern. Beschluss vom 24.11.06 [URL: http://www.agj.de/pdf/5-5/berlin_jmk_top-3.pdf, 23.08.08]

Kindler, H. (2007): Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, München [URL: <http://www.dji.de/bibs/KindlerExpertiseGesamt.pdf>, 21.07.08]

Kindler, H. (2006a): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, Kapitel 3 [URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 31.10.07]

Kindler, H. (2006b): Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 5 [URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 31.10.07]

Kindler, H. (2006c): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, Kapitel 4 [URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 31.10.07]

Kindler, H. (2005): Aktueller Stand des Wissens zur Frühintervention bei Risikokindern in Deutschland und im internationalen Vergleich, in: Düsseldorfer Gesundheitskonferenz & Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Neue Wege in der Prävention. Düsseldorfer Vor-sorgeprojekt für Kinder und Eltern mit erhöhtem Risiko in der gesundheitlichen und psychosozialen Entwicklung, Düsseldorf [URL: http://www.duesseldorf.de/gesundheit/zukunft_fuer_kinder/medien/neue_wege_in_der_praevention.pdf, 21.07.08]

Kindler, H.; Spangler, G. (2005): Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 8. Jg., S. 101 - 117

- Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: DJI
[URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 31.10.07]
- Landtag des Saarlandes (2007): Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion der B90/Grüne-Landtagsfraktion zur Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung des Saarlandes, Drucksache 13/1269 vom 08.03.2007 [URL: <http://www.landtag-saar.de/dms13/Gs1269.pdf>, 05.07.08]
- Landtag des Saarlandes (2006): Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung, Drucksache 13/1140 vom 23.11.2006, [URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_gesundheit/Gesetz_zum_Schutz_von_Kindern_vor_Vernachlaessigung.pdf, 04.07.08]
- Laucht, M., Schmidt, M. H., Esser, G. (2000): Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In: Frühförderung interdisziplinär, 19, 97-108
- LKA - Landeskriminalamt (2008): Bericht über Stand und Entwicklung der Kriminalität im Saarland für 2007, Saarbrücken: LKA
[URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_polizei/PKS_2006.pdf, 12.12.07]
- LKA - Landeskriminalamt Saarland (2007): Bericht zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Saarland 2006, Saarbrücken [URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_polizei/Bericht_Jugendkriminalitaet_2005.pdf, 09.07.08]
- LKA - Landeskriminalamt (Hg.): Jährliche Berichte über Stand und Entwicklung der Kriminalität im Saarland, Saarbrücken
[URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_polizei/PKS_2006.pdf, 10.07.08]
- LKA - Landeskriminalamt Saarland (Hg.): Jährliche Berichte zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Saarland, Saarbrücken [URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_polizei/Bericht_Jugendkriminalitaet_2005.pdf, 20.11.07]
- LKA - Landeskriminalamt Saarland (Hg.): Jahrbücher zur Polizeilichen Kriminalstatistik, Saarbrücken
[URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_polizei/JAHRB2005.pdf, 20.11.07]
- Lösel, F.; Bender, D. (1999): Von generellen Schutzfaktoren zu differentiellen protektiven Prozessen: Ergebnisse und Probleme der Resilienzforschung, in: Opp, G.; Fingerle, M.; Freytag, A. (Hg.): Was Kinder stärkt: Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München: Reinhardt, 37 - 58.
- Martens, R. (2005): Kinder und Hartz IV: Eine erste Bilanz der Auswirkungen des SGB II, Expertise im Auftrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Berlin [URL: http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Zu-wenig-fuer-zu-viele-expertise_2005_02.pdf, 16.7.08]

- Maywald, J. (2007): Das Kindeswohl als zentraler Bezugspunkt in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Eichholz, R.; Maywald, J.: Kindeswohl und Kinderrechte. Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention, Sonderveröffentlichung des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V., Hannover, S. 7 - 34
- Merten, R. (2006): Kinderarmut im Saarland. Ausmaß und Auswege, Jena [URL: http://www.ispo-institut.de/Hauptseite_Downloads_1_1_1_1_1_1_1_1.html, 16.07.08]
- MiFAGS des Saarlandes; Saarländisches Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales (1998): Gewalt gegen Kinder. Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation im Saarland. Leitfaden für Kinderärztinnen und Kinderärzte, Saarbrücken
- MiJAGS - Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (2008): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt, Saarbrücken
- MIFFS - Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport des Saarlandes (2005): Familienhelfer, 2. Aufl., Saarbrücken, [URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_familie_und_frauen/Familienhelfer_-_Neuaufgabe_2005.pdf]
- MS Niedersachsen & DKSB Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit & Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. (2007): Kindesvernachlässigung. Erkennen - Beurteilen - Handeln, Hannover, [URL: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=22C73B21E08140F9BAF6C7F9BACEDCAD&&IRACER_AUTOLINK&&, 03.07.08]
- Müller, U.; Schöttle, M.; Glammeier, S.; Oppenheimer, C. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin, Bonn, URL: [<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560.html>, 11.07.08]
- Nurcombe, B., Wooding, S., Marrington, P., Bickmann, L., Roberts, G. (2000): Child sexual abuse II: treatment. In: Australian and New Zealand Journal of Psychiatry, Jg. 34, S. 92 - 97.
- NZFH - Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2008): Frühe Hilfe: rechtliche Rahmenbedingungen, Köln, [URL: <http://www.fruehehilfen.de/1848.0.html>, 03.07.08]
- Opp, G. (2006): Kinder stärken Kinder, Hamburg
- Pfeiffer, C.; Wetzels, P. (1997): Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, Forschungsbericht Nr. 68, Hannover
- Petermann, A.; Wörpel, G. (2004): Qualitätsentwicklung für lokale Netzwerkarbeit. Eine Arbeitshilfe für die Praxis, hg. vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, Bonn

- Pothmann, J. (2006a): Inobhutnahmen - ein Schutz für Kinder in Not, in: KomDat Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik, Ausgabe Oktober 2006, Sonderausgabe, 9. Jg., S. 8 - 9 [URL: <http://129.217.205.15/akj/Downloads/komdatsonderausgabe1.pdf>, 21.11.07]
- Pothmann, J. (2006b): Wie viele Kinder müssen vor ihren Eltern geschützt werden? Über das Stochern im Zahlennebel, in: KomDat Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik, Ausgabe Oktober 2006, Sonderausgabe, 9. Jg., S. 3
[URL: <http://129.217.205.15/akj/Downloads/komdatsonderausgabe1.pdf>, 21.11.07]
- Price, J. L.; Hilsenroth, M. J.; Petretic,-Jackson, P. A.; Bonge, D. (2001): A review of individuell psychotherapy outcomes for adult survivors of childhood sexual abuse. *Clinical Psychology Review* 21 (7), 1095-1121.
- Rauschenbach, T.; Schilling, M. (1997a): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Bd. 1., Einführung und Grundlagen, Neuwied; Kriftel; Berlin
- Rauschenbach, T.; Schilling, M. (1997b): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Bd. 2, Analysen, Befunde und Perspektiven, Neuwied; Kriftel; Berlin
- Reeker, J., Ensing, D., Elliott, R. (1997): A meta-analytic investigation of group treatment outcomes for sexually abused children. In: *Child Abuse & Neglect*, Jg. 21, Heft 7, S. 669 - 680.
- Reinhold, C.; Kindler, H. (2006a): Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, Kapitel 18
[URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 02.11.07]
- Reinhold, C.; Kindler, H. (2006b): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, Kapitel 17
[URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 02.11.07]
- Saarbrücker Zeitung vom 20.02.08
- Saarländischer Landkreistag (2003): Gefährdung des Kindeswohls - Krisenintervention. Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern, Saarbrücken [URL: <http://www.landkreistag-saarland.de>]
- Santen van, E., Seckinger, M. (2003): *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis*. Opladen
- Schlevogt, V. (2008a): Das Mo.Ki. Netzwerk - Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern, in: Schubert, H. (Hg.): *Netzwerkmanagement: Koordination von professionellen Vernetzungen im Sozialraum - Grundlagen und Praxisbeispiele*, Wiesbaden

- Schlevogt, V. (2008b): Kindertagesstätten als Knotenpunkte der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe - ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen, in: kinderleicht!?, 6/2008.
- Schmid, H.; Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 2
[URL: http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, 31.10.07]
- Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster
- Schmidt, M.; Schneider, K.; Hohm, E.; Pickartz, A. Macsenaere, M.; Petermann, F.; Flörsdorf, P.; Hölzl, H.; Knab, E. (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 219, Stuttgart. [Text zum Download unter <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,page=7.html>]
- StMAS - Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): Kinderschutz braucht starke Netze. Interdisziplinäre Zusammenarbeit - ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kinder und Jugendlichen, München [URL: <http://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/handreich/starkenetze.pdf>, 24.08.08]
- Statistisches Amt Saarland (2008a): Presse-Info Nr. 37/2008 vom 20.06.2008 [URL: http://www.saarland.de/7292_40325.htm, 08.07.08]
- Statistisches Amt Saarland (2008b): Kinder- und Jugendhilfe 2007, Teil III: Einrichtungen und tätige Personen, Saarbrücken
- Statistisches Amt Saarland (1997ff.): Statistische Berichte zur Kinder- und Jugendhilfe, Teil I: Erzieherische Hilfen, Saarbrücken
- Statistisches Bundesamt (1997ff): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden [<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,n0000.csp&treeid=22500>, 23.08.08].
- Stöhr, R.-M. (1990): Mißhandelnde Eltern und ihre psychosoziale Situation, in: Martinus, J.; Frank, R. (Hg.): Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern. Erkennen, Bewusstmachen, Helfen, Bern, S. 31 - 38.
- Toprak, Ahmet: Erziehungsstile und Erziehungsziele türkischer Eltern. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Nr. 3, München 2008.
- Tröndle, H.; Fischer, T. (2004): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Becksche Kurz-Kommentare, Band 10, . 52. Aufl., München
- UNICEF (2003): A league table of child maltreatment deaths in rich nations', *Innocenti Report Card* No.5, September 2003. UNICEF Innocenti Research Centre, Florence [URL: <http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/repcard5e.pdf>, 13.11.07]

Ulmer Aufruf zum Kinderschutz (2006):

www.uni-ulm.de/klinik/kjp/UlmerAufrufzumKinderschutz.pdf

Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden

Werner, E. E.; Smith, R. S. (2001): Journeys from childhood to midlife: Risk, resilience, and recovery. Ithaca.

Wustmann, C. (2004): Resilienz: Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Weinheim; Basel

Wustmann, C. (2005): „So früh wie möglich!“ - Ergebnisse der Resilienzforschung, in: IKK-Nachrichten 1-1/2005, S. 14 - 19

Zenz, W. M. (2002). Zwischen Macht und Ohnmacht. In Zenz, W. M., Bächer, K., Blum-Maurice, R. (Hrsg.). Die vergessenen Kinder. Köln, S. 130-152.

Zenz, W. M., Bächer, K., Blum-Maurice, R. (Hg.). Die vergessenen Kinder. Köln